

EUROPEAN
COALITION FOR
RESPONSIBLE
CREDIT



institut für
finanzdienstleistungen e.V.

Konferenz Reader

Hamburg 07./08. Mai 2015

Haus der Patriotischen Gesellschaft von 1765

INTERNATIONALE KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN

7./8. MAI 2015



HAMBURG | Patriotische Gesellschaft von 1765

BANKENREGULIERUNG: ZU VIEL – ZU WENIG?

BANK REGULATION: TOO MUCH – TOO LITTLE?

Topics:

- Has regulation improved the stability of the banking system?
- Collective consumer protection and financial supervision
- Investor protection without over-bureaucracy
- Bank fines – who is being financially sanctioned?

Themen:

- Ist das Bankensystem durch die Regulierung stabiler geworden?
- Aktuelle Rechtsfragen zum Kreditwiderruf
- Kollektiver Verbraucherschutz und Finanzaufsicht
- Unverantwortliche Kreditvergabe – wie wird sie sanktioniert?
- Bußgelder für Banken – wer bezahlt?
- Das P-Konto: Probleme, Alternativen...
- Die Zukunft des Filialbanken-Systems
- Berechnung bei Finanzdienstleistungen
- Finanzdienstleister – zukünftige Akteure



institut für
finanzdienstleistungen e.V.

EUROPEAN
COALITION FOR
RESPONSIBLE
CREDIT



NDR Info

AG SBV

verbraucherzentrale

VuR

StB Dr. Jochen W. Hering

MLP

ING DiBa

Team!Bank

TARGOBANK

Schwäbisch Hall

Haspa

Postbank

Creditplus

DIE INTERNATIONALE KONFERENZ ZU FINANZDIENSTLEISTUNGEN	1
THE INTERNATIONAL CONFERENCE ON FINANCIAL SERVICES	1
PRINZIPIEN ZUM VERANTWORTLICHEN KREDIT	2
PROGRAMM	4
ABSTRACTS	7
Impulsreferat: Finanzmarktwächter / Financial markets watchdog (with English translation)	7
Ulrich Kelber, Mitglied des Deutschen Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz	7
Plenum 1: Ist das Bankensystem durch die Regulierung stabiler geworden?	8
Giovanni Ferri (LUMSA, CeRBE, MoFiR, Italy)	8
Hans-Peter Burghof (Univ. Hohenheim)	9
Dr. Franz Hahn (Wifo, Wien)	9
Dr. Jörn Eckhoff (Deutschen Bundesbank, HV Nord)	10
Frank-Christian Pauli (vzbv)	11
D 1.1: Kollektiver Verbraucherschutz und Finanzaufsicht	13
Pamela Meadows (fscp, UK)	13
Prof. Dr. Axel Halfmeier (Univ.Lüneburg)	14
Professor Orly Sade (The Hebrew University, Jerusalem Israel)	15
Dorothea Mohn (vzbv)	16
D 1.2: Niedrigzinsen – Vorsorge oder Rendite?	19
Niels Nauhauser (VZ BaWü)	19
Dr. Christian Hecker (Deutsche Bundesbank, HV Nord)	20
Prof.Dr. Dirk Meyer (HS-Univ., Hamburg)	20
Dr. Peter Schwark (GDV)	21
Peter Magel (LBS)	22
D 2.1: Unbürokratischer Anlegerschutz	24
Manfred Bauer (MLP)	24
Christian Urban (VZ NRW)	25
Ralf Götz (DVAG)	26
D 2.2: Unverantwortliche Kreditvergabe - wie wird sie sanktioniert?	28
Jan Wagner (CreditPlus Bank AG)	28
Dr. Andrew Zeller (Teambank)	29
Dr. Reiner Brüggestrat (Hamburger Volksbank)	30
Stephen Rehmke (RA, VZ HH)	31
D 2.3: Verjährung (insb. bei Bearbeitungsgebühren) und Hemmung durch Güteverfahren	33
RA Richard Lindner, BGH Karlsruhe	33
D 3.1: Bußgeld für Banken - wer bezahlt?	37
Prof. Dr. Giovanni Ferri (Univ.LUMSA/CERBE)	37

Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen, Hamburg im Mai 2015

D 3.2: Kapitalbildende Versicherungen - Kostentransparenz	39
Kerstin Becker-Eiselen (VZ Hamburg)	39
Manfred Bauer (MLP)	39
Dr. Peter Schwark (GDV)	40
D 3.3: Haftungsfreizeichnung von Banken im Rahmen des Execution-Only-Handelns nach der Rechtsprechung des BGH	42
Thorsten Krause (Rechtsanwalt, München)	42
Plenum 2: Die Zukunft des Filialbanken-Systems	43
Helge Steinmetz (Hamburger Sparkasse)	43
Thomas Bieler (ING-DiBa AG)	43
Eva Raabe (VZ Hessen)	44
Thorsten Kocherscheidt (Postbank)	45
Dr. Annabel Oelmann (VZ NRW)	45
F 1.1: „Auskommen mit Einkommen im Alter“ - Idee eines Präventionsnetzwerkes gegen Schulden im Alter auf kommunaler Ebene	47
Birgit Bürkin (rw Budgetberatung)	47
Maike Cohrs (SB, DW Köln)	49
Ute Scharnagl (TeamBank)	49
F 1.2: Berechnungen bei Finanzdienstleistungen – Chancen für die Verbraucherpolitik? Aktuelle Fragen zum Kreditwiderruf, Zinsanpassung und Vorfälligkeitsentschädigung	52
Christoph Herrmann (Finanztest)	52
Eckehard Balke (VZ TH)	53
Torsten Rentel (Bankkontakt)	55
F 1.3: Kreditwürdigkeitsprüfung des Verbrauchers und andere insolvenzrechtliche Probleme im Kapitalanlagerecht	57
RA Klaus Rotter, München	57
F 2.1: Methoden der Schuldnerberatung im Wandel der Schuldnerberatung	58
Harald Ansen (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg)	58
F 2.2: Pfändungsschutzkonto: Probleme, Alternativen, Verbesserungsmöglichkeiten	59
Stefan Fichtner (Tolina AG)	59
Pamela Wellmann (VZ NRW)	61
Andrea Uhlemann (S-Servicepartner)	62
F 2.3: Neue Standards in der Kreditbeziehung durch die Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher	64
Thomas Bieler (ING DiBa)	64
Frank-Christian Pauli (vzbv)	65
Hartmut Schwarz (VZ Bremen)	67
Dr. Erich Paetz (BMJV)	68
Plenum 3: Finanzdienstleister – zukünftige Akteure	70
Sandra Hilpert (CreditPlus)	70
ANHANG I	71
ANHANG II	77

Die internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen

Die 10. Finanzdienstleistungs-Konferenz in Hamburg dient als Plattform für Diskussionen über nationale und internationale Themen auf den Podien und in den Wandelhallen zwischen den Akteuren im Bereich der Finanzdienstleistungen: Anbieter, Verbraucherverbände, Schuldnerberatungen, staatliche Institutionen, Wissenschaft und Medien.

Am ersten Tag ist die Konferenz international ausgerichtet und wird durch die Partner der ECRC unterstützt. Diskutiert werden Themen wie die Bankenregulierung, Kollektiver Verbraucherschutz, Verantwortliche Kreditvergabe, Bußgelder für Banken, Kapitallebensversicherungen, Themen aus der Schuldnerberatung oder ältere Menschen und Finanzen.

Am Donnerstag werden die englischen Veranstaltungen im Hauptsaal ins Deutsche übersetzt.

- Ist das Bankensystem durch die Regulierung stabiler geworden?
- Aktuelle Rechtsfragen zum Kreditwiderruf
- Kollektiver Verbraucherschutz und Finanzaufsicht
- Verantwortliche Kreditvergabe – wie wird sie sanktioniert
- Bußgelder für Banken - wer bezahlt?
- Die Zukunft des Filialbanken-Systems
- Falsche Berechnung durch Banken
- Finanzdienstleister - zukünftige Akteure

Für Schuldnerberater speziell:

1. Das Pfändungsschutzkonto
2. Methoden der Schuldnerberatung im Wandel der Schuldnerberatung
3. Auskommen mit dem Einkommen im Alter

The international Conference on Financial Services

The 10th German Financial Services Conference taking place in Hamburg is a forum for banks, financial service providers, consumer associations, debt advice agencies, academia, the media and policy makers to discuss current national and international issues affecting consumers of financial services. This year's event will emphasize the role of incentives in delivering responsible credit and fair finance.

The first day of the conference, supported by ECRC partners, will contain discussions on topics such as Stability of Bankingsystems, Consumer Protection and Financial Supervision, Investor Protection or Bank Fines.

On Thursday, German sessions in the main auditorium will be translated into English:

4. Has Regulation improved the Stability of the Banking System?
5. Collective Consumer Protection and Financial Supervision
6. Investor Protection without Over-Bureaucracy
7. Bank Fines – who is being financially sanctioned?

Prinzipien zum verantwortlichen Kredit

P1: Zugang zu verantwortlichem und sozial angepasstem Kredit muss Allen offen stehen.

- a. Kredit ist eine lebensnotwendige Leistung für die Teilhabe in der Gesellschaft.
- b. Banken dürfen nicht diskriminieren.
- c. Verbraucherkredit und Existenzgründerkredite bedürfen der Aufsicht.

P2: Kreditverträge müssen transparent sein und vom Nutzer verstanden werden.

- a. Es darf im Wettbewerb nur einen Preis für die gesamte Nutzung geben.
- b. Kreditnehmer brauchen einen standardisierten Zahlungsplan.
- c. Verbraucher sollten ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung haben.
- d. Freier Zugang zu unabhängiger Kredit- und Schuldnerberatung.
- e. Finanzielle Allgemeinbildung bildet beide Seiten.

P3: Kreditvergabe sollte über die gesamte Kreditlaufzeit fair, verantwortlich und vorsichtig erfolgen.

- a. Kredite müssen für die Nutzer produktiv sein.
- b. Verantwortliche Kreditvergabe erfordert Information, Beratung und Haftung.
- c. Kein Kreditgeber sollte das Recht haben, die Schwäche, Not, Unerfahrenheit oder Arglosigkeit des Kreditgebers auszunutzen.
- d. Vorzeitige Rückzahlung von Krediten muss zu jeder Zeit ohne strafähnliche Zusatzkosten möglich sein.
- e. Umschuldungen und Zusatzkredite sollten zu keinem Schaden führen.

P4: Die Anpassung von Kreditbeziehungen an veränderte Lebensumstände sollte Vorrang vor Kreditkündigung und Insolvenz haben.

- a. Es besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem Kündigungsschutzrecht bei Verbraucherkrediten.
- b. Kosten im Falle der Zahlungsstörungen sollten adäquat sein und nur den wirklichen Schaden kompensieren.

P5: Verbraucherschutzgesetzgebung muss effektiv sein.

- a. Der Anwendungsbereich einer Richtlinie muss alle Verbraucher umfassen.
- b. Jede gewerbliche Kreditvergabe muss unabhängig von ihrer Rechtsform erfasst sein.
- c. Der gesamte Prozess der Kreditabwicklung, so wie er sich aus Nutzersicht darstellt, muss erfasst werden.
- d. Regulierung sollte Anreize dafür geben, auf die sozialen und ökonomischen Wirkungen der Kreditvergabe zu achten.

P6: Private Überschuldung sollte als öffentliches Problem angesehen werden.

- a. Gewinnorientierte Systeme bieten in der Regel keine angemessenen Lösungen, um Überschuldeten zu helfen.
- b. Verbraucher sollten das Recht auf Entschuldung haben.

- c. Verbraucherinsolvenzverfahren sollten zur Wiedereingliederung und nicht zur Bestrafung genutzt werden.

P7: Kreditnehmer müssen angemessene Mittel haben, um ihre Rechte zu vertreten und ihre Probleme frei äußern zu können.

- a. Es sollte angemessene individuelle wie kollektive rechtliche Verfahren geben, um Kreditnehmerrechte durchzusetzen.
- b. Eine kritische Öffentlichkeit ist der Grundstock für die Entwicklung einer fairen und verantwortlichen Kreditvergabe.

Programm

Donnerstag, 07. Mai 2015

- 08:30 **Registrierung/Kaffee/Registration/Coffee**
- 09:00 **Eröffnung der Veranstaltung/Opening adress**
- 09:10 **Impulsreferat zum Thema Finanzmarktwächter / **Financial markets watchdog****
(with English translation)
Ulrich Kelber (Parlamentarischer Staatssekretär, MdB/SPD)
- 09:30 **Plenum P1 (with English translation)**
- P 1.1 **Ist das Bankensystem durch die Regulierung stabiler geworden? **Has regulation improved the stability of the banking system?****
Prof. Dr. Giovanni Ferri (Univ. LUMSA/CERBE); Prof. Dr. Hans-Peter Burghof (Univ. Hohenheim); Frank-Christian Pauli (vzbv); Dr. Franz Hahn (Wifo, Wien); Dr. Jörn Eckhoff (Deutsche Bundesbank, HV Nord)
Moderation: Dr. Holger Ohmstedt (NDR)
- 11:00–
11:30 **Pause/Break**
- 11:30–
13:00 **Parallele Veranstaltungen/Parallel sessions:**
- D 1.1 **Kollektiver Verbraucherschutz und Finanzaufsicht**
Collective consumer protection and financial supervision)
Pamela Meadows (fscf, UK); Prof. Dr. Axel Halfmeier (Univ. Lüneburg); Dorothea Mohn (vzbv); Prof. Dr. Orly Sade (Univ. Jerusalem); Carsten Müller (BaFin);
Moderation: Sebastien Clerc-Renaud (*iff*)
- D 1.2 **Niedrig-Zinsen – Vorsorge oder Rendite?**
Dr. Peter Schwark (GDV); Niels Nauhauser (VZ BaWü); Peter Magel (LBS); Dr. Christian Hecker (Deutsche Bundesbank, HV Nord); Prof. Dr. Dirk Meyer (HS-
Univ., Hamburg)
Moderation: Prof. Dr. Marina Tamm (*iff*)
- D 1.3 **Aktuelle Rechtsfragen zum Kreditwiderruf: Rechtsfolgen, Rückabwicklung,**
FA Verwirkung
VuR RA Dr. Timo Gansel, Berlin
- 13:00–
14:00 **Mittagessen/ Lunch break**
- 14:00 **Parallele Veranstaltungen/Parallel sessions:**
- D 2.1 **Unbürokratischer Anlegerschutz**
Investor protection without over-bureaucracy
Manfred Bauer (MLP); Christian Urban (VZ NRW); Dr. Ralf-Joachim Götz (DVAG);
Moderation: RA Dr. Achim Tiffe, Hamburg

D 2.2 Unverantwortliche Kreditvergabe – wie wird sie sanktioniert?

Dr. Andrew Zeller (Teambank); Jan Wagner (CreditPlus Bank AG); Dr. Reiner Brüggestrat (Hamburger Volksbank); Stephen Rehmke (VZ HH)

Moderation: Helena Klinger (*iff*)

D 2.3 Verjährung (insb. bei Bearbeitungsgebühren) und Hemmung durch

FA Güteverfahren

VuR RA Richard Lindner, BGH Karlsruhe

15:30–
16:00 Pause/**Break**

16:00–
17:30 **Parallele Veranstaltungen/Parallel sessions:**

D 3.1 Bußgeld für Banken – wer bezahlt?

Bank fines – who is being financially sanctioned?

John Maher (WIT, Irleand); Prof. Dr. Giovanni Ferri (Univ. LUMSA/CERBE); Prof. Dr. Peter Rott (Univ. Kassel)

Moderation: Dr. Christine Riefa (Brunel University/*iff*)

D 3.2 Kapitallebensversicherungen – Kostentransparenz (in Kooperation mit dem BdV)

Axel Kleinlein (BdV); Kerstin Becker-Eiselen (VZ Hamburg); Manfred Bauer (MLP); Dr. Peter Schwark (GDV);

Moderation: Barbara Sternberger-Frey (Journalistin)

D 3.3 Haftungsfreizeichnung von Banken im Rahmen des Execution-Only-Handels nach der Rechtsprechung des BGH

FA RA Thorsten Krause, München

VuR
17:30–
17:45 Pause/**Break**

17:45 Plenum 2

P 2 Die Zukunft des Filialbanken-Systems

FA Thorsten Kocherscheidt (Postbank AG); Thomas Bieler (ING-DiBa AG); Helge Steinmetz (Hamburger Sparkasse); Prof. Dr. Udo Reifner (Univ. Trento); Eva Raabe (VZ Hessen); Dr. Annabel Oelmann (VZ NRW);

Moderation: Elke Schulze (Journalistin)

19:15 Ende des ersten Tages/**End of the Day**

19:30 Abendveranstaltung/Bufferet/**Evening Event**

Freitag, 08.Mai 2015

08:30–
09:00 **Registrierung/Kaffee**

09:00–
10:30 **Parallele Veranstaltungen:**

F 1.1 Auskommen mit Einkommen im Alter – Workshop zu der Idee eines

Präventionsnetzwerkes gegen Schulden im Alter auf kommunaler Ebene
Ute Scharnagl (TeamBank); Maike Cohrs (SB, DW Köln); Birgit Bürkin (rw
Budgetberatung); N.N. (verdi)*;
Moderation: Marius Stark (Präventionsnetzwerk Finanzkompetenz e.V.)

F 1.2 **Berechnungen bei Finanzdienstleistungen – Chancen für die
Verbraucherpolitik? Aktuelle Fragen zum Kreditwiderruf, Zinsanpassung
und Vorfälligkeitsentschädigung**

Gideon Schacht (*iff*); Christoph Herrmann (Finanztest); Torsten Rentel
(Bankkontakt AG); Eckehard Balke (VZ TH)
Moderation: Michael Knobloch (*iff*)

F 1.3 **Kreditwürdigkeitsprüfung des Verbrauchers und andere insolvenzrechtliche
FA VuR Probleme im Kapitalanlagerecht**

RA Klaus Rotter, München

10:30–
11:00 Pause

11:00–
12:00 **Parallele Veranstaltungen:**

F 2.1 **Methoden der Schuldnerberatung im Wandel der Schuldnerberatung** Tim
Sommer (SB Wilhelmshaven); Harald Ansen (HAW, Hamburg);
Moderation: Matthias Schmid (VZ Bayern)

F 2.2 **Pfändungsschutzkonto: Probleme, Alternativen, Verbesserungsmöglichkeiten**
Stefan Fichtner (Tolina AG); Lutz Sudergat (KSK Verden); Andrea Uhlemann (S-
Kreditpartner); Pamela Wellmann (VZ NRW);
Moderation: Michael Knobloch (*iff*)

F 2.3 **Neue Standards in der Kreditbeziehung durch die Richtlinie über
FA VuR Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher**
Thomas Bieler (ING DiBa AG); Frank-Christian Pauli (vzbv); Hartmut Schwarz
(VZ Bremen); Dr. Erich Paetz (BMJV);
Moderation: RA Olaf Methner (Baum, Reiter & Collegen)

12:30–
13:00 Pause

13:00–
14:00 **Abschlussveranstaltung
Finanzdienstleister – zukünftige Akteure**

P3 Prof. Dorothea Schäfer (DIW); Sandra Hilpert (CreditPlus); Stefan Bachmann
(Google); N.N. (FIDOR AG)*; Christian Schubert (FUNDSTERS AG);
Moderation: Michael Beumer (Finanztest)

14:00 Verabschiedung

14:15 Ende der Veranstaltung

Abstracts

Impulsreferat: Finanzmarktwächter / Financial markets watchdog (with English translation)

Ulrich Kelber, Mitglied des Deutschen Bundestages und Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

„Marktwächter und Verbraucherschutz für den Finanzmarkt“

Nach der Bundestagswahl wurde die Verbraucherpolitik neu aufgestellt: institutionell und inhaltlich. Diese Neuorganisation bietet die Chance, die Aufgaben des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes mit wesentlichen Kompetenzen in der Rechtspolitik zu verbinden. Damit erhält die Verbraucherpolitik insgesamt mehr Gewicht.

Verbraucherschutz im Finanzmarkt bildet einen Schwerpunkt der Verbraucherpolitik der Bundesregierung. Die Bundesminister Dr. Schäuble und Maas haben einen Aktionsplan zum Verbraucherschutz im Finanzmarkt beschlossen. Erstes wichtiges Ergebnis ist das Kleinanlegerschutzgesetz, das diverse gesetzgeberische Einzelmaßnahmen zur Schließung von Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten bei Vermögensanlagen, zur Erhöhung der Transparenz von Finanzprodukten sowie zur Verschärfung der produkt- und vertriebsbezogenen Vorgaben enthält. Außerdem wird damit der kollektive Verbraucherschutz zum gesetzlichen Ziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz bereits in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

Darüber hinaus haben wir zum 1. Februar 2015 mit der Einrichtung eines Finanzmarktwächters begonnen. Er wird von den Verbraucherzentralen gebildet, die den Finanzmarkt beobachten und analysieren, um Fehlentwicklungen am Markt frühzeitig aufzudecken und die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Die gewonnenen Erkenntnisse werden zudem an die zuständigen Aufsichtsbehörden weitergegeben und unterstützen die Politik bei ihrer Entscheidungsfindung.

Weitere wichtige Vorhaben für diese Legislaturperiode sind:

- Der Ausbau der Honorarberatung: Mit der Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie in nationales Recht wird der „Honorar-Immobilienkreditberater“ eingeführt.
- Ein besserer Schutz bei der Inanspruchnahme von Dispositionskrediten: Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie enthält die Verpflichtung für Kreditgeber, Verbrauchern bei erheblicher und dauerhafter Inanspruchnahme des Dispositionskredites eine Beratung anzubieten und die jeweiligen Zinssätze auf der Internetseite zu veröffentlichen.
- Die Einführung eines Girokontos für jeden Einzelnen: Mit der Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie wird ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Girokontos für jeden einzelnen Verbraucher geschaffen.

Plenum 1: Ist das Bankensystem durch die Regulierung stabiler geworden?

Has Regulation improved the Stability of the Banking System? (with English translation)

Giovanni Ferri (LUMSA, CeRBE, MoFiR, Italy)

Re-regulating Finance to Return Markets at the Service of Society

We argue that beside the other two causes – the global imbalances, particularly US vs. China; the excessively lenient Fed's monetary policy – a third, key cause of the Great Crisis was the downside of deregulation/liberalisation of finance. This generated a debt overhang in the US and through most rich countries. When the financial round of the crisis broke out in August 2007, and particularly after its escalation with the bankruptcy of Lehman Brothers in September 2008, global contagion caused pervasive government intervention to salvage the endangered banks. Against this background, at the early April 2009 meeting of the G-20 the chief world leaders made bold announcements to stiffen regulation to bring back financial stability. However, those promises were largely not fulfilled and, favoured also by improvident fiscal austerity, speculation led to a second round of global instability centred around the European sovereign crisis.

We discuss the deep mistakes of the 'light touch' regulation of finance through which commercial banks were subjugated to financial market friendly rules. Those rules were reportedly violated in a blatant way, to the point that regulatory and courts' actions inflicted fines and/or settlements able to dent close to 10% of the Tier 1 capital of the twelve largest western banks. In addition, we claim that the current re-regulation provides more of the same and does not cater enough for diversity within the banking system. Thus, financial capitalism is still keeping society at the mercy of market idolatry, a dangerous stage in which finance is the least trusted industry.

The word "credit" comes from the Latin verb "credere", which means trusting, having faith in something. And that's exactly what is needed most in banks and financial intermediaries, i.e. those institutions that issue "inside money", something crucial to the functioning of the payments system and the proper working of a monetary economy. Unfortunately, we document that there is little trust in banks.

Naturally, that mistrust has been the result of the public's perception that banks were the main culprit behind the global financial crisis. Not by chance, as the crisis emanated from the rich countries, scepticism towards financial intermediaries is highest in developed countries, particularly in Europe. The continuation of appalling bonuses for large banks' top managers – sometimes labelled "bangsters" –, the emergence of big scandals and market abuses – along with the consequent huge fines/settlements the involved banks had to pay – kept plaguing banks and undermining the public's faith towards them even years after the crisis erupted in 2007-2009. Most people seem to have grown to perceive finance as a self-referential segment of the economy, whose usefulness to society is questionable. Yet modern economies cannot afford to work without a well functioning financial infrastructure and rebuilding trust in it is a necessary step to resume sound economic growth.

We argue that re-regulating banking and finance in-depth is the most important prerequisite to regain trust in financial intermediaries. In a way, financial capitalism has repeatedly proven to configure a sick phase of capitalism and finance must be brought back to serve the real economy in order to overcome the dire straits. However, comparing the insufficient re-regulation of finance in the recent years with the effective one achieved in the 1930s, we claim that this time around a strong prosecutor like Ferdinand Pecora was missing. Most importantly, differently from the experience of the Great Depression, the scars in society due to the recent crisis didn't become purulent enough to gain public support for strict regulations of finance to be enacted. Thanks to the sudden U-turn from free market-inspired non-interventionist policies to massively active economic policies – with the noticeable exception of the adoption of fiscal austerity in the Eurozone, where societies have been under strain –, the rich countries avoided transforming a big economic recession into a depression. That provides the best explanation as to why, this time, re-regulation of finance was proclaimed but kept lagging and was watered down, while banks seemed to resume their business as usual.

In the end, we contend that, the sooner the better, the Gordian knot must be cut and we must venture into an appropriate re-regulation of finance to avoid new recrudescence of crises, rebuild trust and, above all, to bring back finance at the service of society.

Hans-Peter Burghof (Univ. Hohenheim)

Die heutige Bankenaufsicht bewegt sich auf zwei Ebenen. Unter dem Oberthema mikroprudentielle Aufsicht wird versucht, die Wahrscheinlichkeit einer Krise bei einzelnen Instituten auf ein vertretbares Niveau zu senken. Die makroprudentielle Aufsicht versucht dagegen, sich abzeichnende Gefährdungen auf der Ebene des gesamten Bankensystems zu identifizieren. Dabei ist das Bankensystem als solches zunächst einmal als Konstante anzusehen. Ein im engeren Sinne systemischer Ansatz findet sich nicht. Dieser müsste darauf fokussiert sein, wie krisenresistent ein Finanzsystem in seiner besonderen Struktur, z.B. hinsichtlich der Institutsgrößen oder Typen von Finanzinstitutionen, ist.

In der Diskussion wird als einzige in diesem Sinne systemische Alternative die Einführung eines Trennbankensystems nach amerikanischem Vorbild diskutiert. Dieses Modell geht jedoch an den Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftssystems vorbei. Tatsächlich hat aber auch das existierende deutsche Bankensystem in seiner großen Vielfalt eine erhebliche Krisenresistenz an den Tag gelegt. Das Prinzip der Vielfalt oder Diversität ist aus vielen Lebensbereichen als stabilisierendes, die Nachhaltigkeit förderndes Element bekannt. Für das deutsche Bankensystem stellt sich die Frage, ob der gegenwärtige Schub an mikroprudentieller Regulierung die Diversität eher fördert oder gefährdet. Ist letzteres der Fall, und dafür spricht einiges, dann könnten die Fortschritte bei der mikroprudentiellen Regulierung durch die Entstehung eines aus seiner Struktur heraus weniger krisenresistenten Bankensystems konterkariert werden. Die einzelne Bank wäre dann sicherer, das Bankensystem in seiner Gesamtheit leider nicht.

Dr. Franz Hahn (Wifo, Wien)

BANKENREGULIERUNG: ZU VIEL – ZU WENIG?

Meine Antwort auf die zentrale Frage dieser Konferenz: **Bankenregulierung: Zu viel – zu wenig?** lautet: **Zuviel und zu komplizierte mikroprudenzielle Regulierung – zu**

wenige und zu unwirksame makroprudenzielle Regulierung.

Ich möchte in diesem Zusammenhang einen Artikel erwähnen, der kürzlich von Andrew Haldane, Chefökonom der Bank of England, veröffentlicht worden ist, in dem er sich sehr kritisch zu Basel III äußert, und zwar mit mehreren, meiner Meinung nach, schwerwiegenden Argumenten. Im Zentrum seiner Kritik steht die Basel III implizit zugrunde liegende Annahme, dass die enorme Komplexität des modernen Finanzsystems ebenso komplexe aufsichtsrechtliche Regeln benötigt. Der Artikel hat bezeichnenderweise den Titel „The Dog and the Frisbee“. Haldane greift zu einer Anekdote, um zu erklären, wie man aufsichtsrechtlich (regulatorisch) komplexen Marktsystemen am effizientesten gegenübertritt. Er zeigt dies am Beispiel eines Hundes (eines Terriers, glaube ich), der sich als sehr talentiert im ‚Frisbeescheibefangen‘ erwiesen hat. Der Frisbeewurf ist ein sehr komplexer physikalischer Vorgang und der Hund muss daher, so die landläufige Annahme, über ein sehr komplexes Steuerungsprogramm (das alle möglichen physikalischen Gesetze berücksichtigt) verfügen, um diese Frisbeescheibe sicher fangen zu können. Herausgefunden hat man jedoch, dass der Hund einer sehr einfachen Regel folgt: Der Hund hält den Winkel zur Frisbeescheibe konstant bzw. durch Veränderung seiner Laufgeschwindigkeit. Das heißt, er folgt einer (physikalisch) sehr simplen Regel. Diese Anekdote verdeutlicht das zentrale Argument von Haldane gegen Basel III sehr einprägsam: Komplexe Systeme kann man nicht mit komplexen Regeln steuern. Der Witz der Geschichte ist: Komplexität erfordert simple Steuerungsmechanismen.

Das zweite zentrale Argument von Haldane richtet sich gegen die Darstellung des modernen Finanzsystems als ein System, das von Risiko bestimmt wird. Risiko unterscheidet sich von Unsicherheit, wie Sie wissen, dadurch, dass Risiken Eintrittswahrscheinlichkeiten zugeordnet werden können (einem unsicheren Ereignis kann keine Eintrittswahrscheinlichkeit zugeteilt werden).

Die Praxis der modernen Finanzwirtschaft ist jedoch überwiegend von Unsicherheit und nicht von Risiko geprägt. Die Modellstrukturen und formalen Anweisungen, die von Finanzpraktikern verwendet bzw. befolgt werden, beruhen jedoch auf der irrigen Annahme, dass wir überwiegend in einer Risikowelt und nicht in einer Unsicherheitswelt leben.

Daraus entsteht eine Reihe von Problemen, die u.a. auch im Zusammenhang mit den internen Rating-Verfahren der Banken eine Rolle spielen: zu komplex, zu viele Parameter, zu wenige Beobachtungen und das alles unter falschen Modellannahmen verrechnet.

Die Erfahrung der letzten Dekade hat darüber hinaus gezeigt, dass die Zinspolitik der Notenbanken im geltenden aufsichtsrechtlichen Kontext nicht mehr ausreicht, um den Kreditzyklus wirksam steuern zu können. Sie ist ein zunehmend wirkungsloses Instrument der Geldpolitik geworden. Daher glaube ich, dass man einen stärkeren Zusammenhang zwischen der makroprudenziellen Aufsicht und der Geldpolitik herstellen muss, und der Geldpolitik stärkere Instrumente zur Verfügung stellen soll, um in den Kreditzyklus nachhaltiger eingreifen zu können.

Was wäre nun so ein stärkeres Instrument? Aus meiner Sicht ist es der simple Leverage Ratio bzw. die einfache Verschuldungsgrenze für Banken. Und zwar nicht fix vorgegeben, sondern über den Konjunkturzyklus durch die Geldpolitik variabel eingesetzt.

Dr. Jörn Eckhoff (Deutschen Bundesbank, HV Nord)

Ist das Bankensystem durch die Regulierung stabiler geworden?

Als Reaktion auf die Finanzmarkt- und Bankenkrise der vergangenen Jahre wurden die regulatorischen Anforderungen an Banken in verschiedenen Bereichen verschärft. Von großer Bedeutung ist dabei die Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen

durch das Reformpaket „Basel III“, die Banken dazu in die Lage versetzt wird, Verluste stärker als bis-lang aus eigener Kraft zu tragen, ohne dass die öffentliche Hand einspringen muss. Zudem wurden durch das Restrukturierungsgesetz in Deutschland und den Single Resolution Mechanism auf europäischer Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass künftig auch Großbanken im Krisenfall geordnet abgewickelt werden können, ohne die Stabilität des Finanzsystems zu gefährden. Auf diese Weise soll Spekulationen auf künftige Bankenrettungen zu Lasten des Steuerzahlers konsequent der Boden entzogen werden. Zur Verbesserung der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Kreditinstitute trägt auch die Vereinheitlichung der Bankenaufsicht im Euroraum unter Federführung der EZB (sog. „Europäische Bankenunion“) bei.

Durch diese Maßnahmen wurden wichtige Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das Bankensystem für künftige Krisen besser gerüstet ist. Gleichwohl sind aus Sicht der Bundesbank weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenresistenz angebracht. Dazu zählt insbesondere eine Entflechtung des Risikoverbundes zwischen Staaten und Banken durch die Einbeziehung von Staatsanleihen in die Eigenkapitalunterlegungspflicht und die Einführung von Großkreditgrenzen für Kredite an Staaten. Außerdem muss sichergestellt werden, dass auch Akteure außerhalb des offiziellen Bankensektors, die bankähnliche Geschäfte betreiben (sog. „Schattenbanken“), in die Regulierung einbezogen werden, um zu verhindern, dass Risiken in den Schattenbankensektor verlagert werden und von dort aus die Stabilität des Finanzsystems bedrohen. Im Zuge der Ausgestaltung der einheitlichen europäischen Bankenaufsicht bei der EZB ist vor allem darauf zu achten, dass Interessenkonflikte zwischen Bankenaufsicht und Geldpolitik vermieden werden.

Frank-Christian Pauli (vzbv)

- **Das nach der Finanzkrise etablierte Regulierungsregime ist in seinem Kern nicht neu.**

Es geht weiterhin um die risikoorientierte Vorhaltung von Eigenkapital als Haftungsmassen und staatliche Aufsicht darüber. Das Prinzip der Basel Accords (Umsetzung von G20-Level (Basel III) durch die CRD4/CRR in der EU hat sich nicht verändert, es wurde nur an Stellschrauben gedreht.

- **Die neue einheitliche Aufsicht durch die EZB ist ein Schritt in die richtige Richtung.**

Ein Ende der Aufsichtsarbitrage bedeutet das aber nicht: denn die EZB muss als SSM nationale Umsetzungen der CRD4 anwenden. Gleichzeitig ergeben sich durch die neuen Befugnisse Fragen bezüglich des Mandats der EZB. Was ist, wenn sich die Ziele Preisniveau- (Primat!) und Systemstabilität einmal widersprechen?

- **Das Problem der Bankenunion liegt nicht bei der Aufsicht sondern in impliziten Staatsgarantien.**

Neben der gemeinsamen Aufsicht durch die EZB (SSM + Single Rulebook CRD4/CRR – siehe oben) besteht die Bankenunion aus einem gemeinsamen Abwicklungsmechanismus SRM, der ein neues gemeinsames Insolvenzrecht (BRRD) anwendet. Der SRM zielt auf die knapp 120 systemrelevanten Banken, die der EZB-Aufsicht unterliegen. Alle anderen werden im Fall der Fälle von nationalen Abwicklungsbehörden abgewickelt. Der zentrale Wirkmechanismus der BRRD ist der sog. Bail-In (Gegenteil von Bail-Out). Banken, die in irgendeiner Form Staatshilfen annehmen, müssen zuvor ihre Eigentümer und die meisten Gläubiger beteiligen. Dadurch soll via Marktkraft sichergestellt werden, dass die Kapitalkosten dem tatsächlichen Geschäftsrisiko entsprechen. Können Kapitalgeber damit rechnen, im Zweifelsfall von einem Bail-Out zu profitieren verlangen sie geringere

Risikoprämien und schaffen somit Anreize für Banken, mehr Risiken zu übernehmen als wirtschaftlich tragbar.

Wir sprechen in einer solchen Situation von einer (impliziten Staatsgarantie) die zu einer Art Finanzierungskostensubvention (funding subsidy) führt.

Entscheidend ist dabei, ob die „Gefahr“ eines Bail-In tatsächlich glaubhaft ist. Nur dann wird die Erwartung möglicher Verluste im Falle einer Bankpleite in die Risikoprämie auf Bankkapital eingepreist.

- **Ein Bail-In ist unter dem aktuellen Regime nicht glaubhaft. Banken profitieren also weiter von impliziten Staatsgarantien.**

Drei Probleme: Größe, Komplexität, Vernetzung.

Ob die infrastrukturelevanten Bereiche schnell und sauber von der Bank selbst getrennt werden können ist entscheidend für die Frage, ob eine glaubhafte Abwicklung des „Rests“ möglich ist. Banken müssen daher neuerdings sog. Abwicklungspläne vorlegen und ihr eigenes Ableben planen. Problem ist der Fehlanreiz. Je komplexer Organisation und Geschäft, desto höher die Wahrscheinlichkeit im Zweifelsfall doch gerettet zu werden. Sind Banken beispielsweise untereinander stark vernetzt, hält also eine Bank A Eigen- oder Fremdkapital einer Bank B, trifft ein Bail-In bei Bank A auch Bank A (gleiches für Verbraucher, die Aktien bzw. Anleihen einer Bank halten, sei es direkt oder über Altersvorsorgeprodukte).

In einem stark vernetzten Bankensystem ist ein Bail-In damit nichts anderes als institutionalisierte Ansteckung und verhindert damit die Glaubwürdigkeit einer möglichen Abwicklung und den Abbau der Finanzierungskostensubvention.

D 1.1: Kollektiver Verbraucherschutz und Finanzaufsicht

Collective consumer protection and financial supervision (with English translation)

Die europäische Bankenaufsicht hat mit den neuen Verordnungen den kollektiven Verbraucherschutz zum Bestandteil der Aufsicht gemacht. Was aber bedeutet das? Der individuelle Verbraucherschutz orientiert sich an den Rechten des einzelnen Verbrauchers und damit an seinen Beschwerden. Der öffentliche Verbraucherschutz hat das Gesamtsystem eines safe and sound banking im Auge und markiert die Tradition der Bankenaufsicht. Kollektiver Verbraucherschutz war bisher vor allem verbunden mit den Verbandsklagen und class action, wodurch implizit auch Interessen bestimmt wurden, die wie etwa die AGB der Banken oder der lautere Wettbewerb als Gegenstand "kollektiver" Interessen angesehen wurden. In Deutschland ist dies seit 2014 auch zur Aufgabe der BaFin gemacht worden. Muss sie nun zur Verbraucherbeschwerdebehörde werden? Kann sie so weitermachen wie bisher und die Sicherheit des Systems überwachen ohne Bezug zum einzelnen Verbraucher? Oder muss ein neues Denken beginnen, bei dem zwar die individuellen Verbraucherinteressen, soweit sie rechtlich abgesichert sind, den Ausgangspunkt bezeichnen, sie jedoch nicht individuell sondern nur kollektiv verfolgt werden? Kollektiv bezeichnen daher die Handlungsbegrenzungen der BAFIN nicht aber Grenzen für das Verbraucherschutzinteresse.

Pamela Meadows (fscf, UK)

Since 2013, the UK has had a 'twin peaks' regulatory structure, with separate conduct and prudential regulators (the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority – part of the Bank of England - respectively).

The Prudential Regulation Authority has two objectives:

- promote the safety and soundness of these firms
- secure an appropriate degree of protection for insurance policyholders

Prudential regulation in UK does not focus on consumer interest. The Prudential Regulation Authority does not have a dedicated Consumer Panel to represent the consumer viewpoint. The Financial Services Consumer Panel and other consumer groups can make representations to PRA, but the PRA has no obligation to consult consumer representatives. Only the Financial Conduct Authority has to consult the Financial Services Consumer Panel.

The Financial Services Consumer Panel believes that prudential regulation should take into account the collective interests of consumers. Prudential matters are as valid a subject for direct consumer input as conduct of business issues, e.g. deposit and insurance guarantee schemes.

Prudential authorities should also pro-actively pursue the collective consumer interest because redress and compensation schemes for mis-selling can have a significant impact on capital reserves.

Payment protection insurance (commonly referred to as PPI) was frequently sold to borrowers in the UK alongside credit products. The idea was to help repay their loans if they lost their income for a period, for example through illness or unemployment.

However it was sold to many people who would never be able to claim (for example because they were self-employed or employed on temporary contracts, or already had a health problem).

Since January 2011 there have been 14,000,000 complaints from consumers that they were mis-sold PPI. 70 per cent of these complaints have been upheld. £17.3bn (€23.7 bn) has been paid out in compensation, mainly by larger banks.

Other examples of UK mis-selling scandals with a potential impact on capital reserves include: encouraging people to switch from employer pension schemes to personal pensions: £12bn (€16.5 bn) and Interest-rate hedging products for small and medium-sized firms: £1.8bn (€2.5 bn) so far.

Prof. Dr. Axel Halfmeier (Univ.Lüneburg)

Kollektiver Verbraucherschutz und Finanzaufsicht

1. Es gibt kein Kollektivinteresse

„There is no such thing as society, there are only people“ (Margaret Thatcher). Richtig ist daran: Nur Menschen können Interessen haben. Soweit von Kollektivinteressen die Rede ist, kann damit nur die Summe der Einzelinteressen gemeint sein. Wenn vom „öffentlichen Interesse“ geredet wird, kann dies sinnvollerweise nur als Kurzformel der Einigung auf bestimmte Regeln und Ziele verstanden werden. In einem Rechtsstaat manifestiert sich diese Einigung als geltende Rechtsordnung.

2. Die Angstklausel des § 4 Abs. 4 FinDAG

„Die Bundesanstalt nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr“ (§ 4 Abs. 4 FinDAG). Die Vorschrift dient als gesetzgeberische „Angstklausel“ nur der Abwehr von Staatshaftungsansprüchen, nachdem der BGH die Tätigkeit der Bankaufsicht als (auch) drittschützend eingestuft hatte (BGHZ 74, 144 und 75, 120). Dies ist der einzige Zweck der Vorschrift. Im übrigen ist sie rein deklaratorisch, da jegliches Verwaltungshandeln ohnehin dem öffentlichen Interesse im Sinne der Durchsetzung der objektiven Rechtsordnung dienen muss.

3. Der Schutz der „kollektiven Verbraucherinteressen“ als vermeintlich neue Aufgabe

Die Wendung vom Schutz „kollektiver“ Verbraucherinteressen findet sich bereits in der Regierungsbegründung zum geltenden Recht, d. h. das von der BaFin zu schützende öffentliche Interesse umfasst auch heute schon das „kollektive Verbraucherinteresse“ (BT-Drs. 17/10040, 13). Da es kein „Kollektivinteresse“ gibt, welches von Individualinteressen zu lösen wäre, kann dies nur so verstanden werden, dass es sich um die Interessen zahlreicher Verbraucher handeln muss. So jetzt auch der Entwurf des „Kleinanlegerschutzgesetzes“: Es sollen solche Missstände beseitigt werden, welche „die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden“ (§ 4 Abs. 1a Satz 3 FinDAG-E 2015, BT-Drs. 18/3994).

4. Befugnisse der BaFin zum Schutz von Verbraucherinteressen

Neu ist im Kleinanlegerschutzgesetz die explizite Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich Maßnahmen zum Schutze der Verbraucher. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Die Anordnung der Rückerstattung rechtswidrig erzielter Einnahmen (z. B. durch Banken und Versicherungen aufgrund rechtswidriger AGB-Klauseln), die Veröffentlichung von Maßnahmen der BAFin („name and shame“), auch über die Fälle des Vermögensanlagegesetzes hinaus, sowie die Unterstützung von Verbrauchern und ihren Organisationen durch Transparenz des BAFin-Handelns (§ 1 IFG). Hinsichtlich der Rückerstattung rechtswidrig erzielter Einnahmen hat die BAFin z. B. zu überprüfen, ob die Banken ihre rechtswidrig vereinnahmte Kreditbearbeitungsgebühren ordnungsgemäß zurückzahlen.

Professor Orly Sade (The Hebrew University, Jerusalem Israel)

The aim of the financial regulatory system in Israel is to protect the interests of the public while achieving several goals: financial stability, risk control, competition, advancement of the capital markets, and transparency and credibility of the financial system. From time to time the focus on one aspect from this list can be in conflict with another (e.g. competition and stability of financial institutions).

There are three main financial regulators in Israel:

- The Israeli Securities Authority (ISA)
- The Capital Market, Insurance, and Savings Department – Ministry of Finance
- Bank of Israel - Banking Supervision Department

These regulators are very different with respect to the institutions which they regulate (see below), their regulatory philosophy, their independence, and the resources that are available to each of them. They all aim to insure that financial consumers are not subject to deceptive practices, that these consumers receive correct information that allows them to make informed decisions, and that the financial consumers have access to mechanisms in order to resolve disputes. In spite of these similarities, the differences in their philosophy and responsibility may lead to potential conflicts and lack of cooperation, especially at a time of a financial crisis. As a result of this, there is an ongoing discussion with respect to the appropriate financial regulatory structure in Israel.

The Israeli Securities Authority (ISA):
<http://www.isa.gov.il/sites/isaeng/Pages/default.aspx>

The ISA is active in the following areas: supervising public security offerings, monitoring public companies' disclosures, issuing licenses to portfolio managers, investment advisors and investment marketers, regulating and supervising their operations, overseeing the proper and fair operation of the stock exchange, issuing licenses, regulating, and overseeing the proper and fair operation of trading platforms to their own account, conducting investigations into violations of securities laws, conducting administrative enforcement proceedings of administrative violations under the Securities Law, the Joint Investment Law, and the Investment Advising Law, and conducting administrative proceedings before the ISA Enforcement Committee, at the orders of the ISA Chair.

The Capital Market, Insurance, and Savings Department – Ministry of Finance
<http://www.financeisrael.mof.gov.il/FinanceIsrael/Pages/En/Departments/Departments.aspx>

The Capital Market, Insurance, and Savings Department supervises the insurance and long-term savings markets in Israel, and is tasked with settling a suitable insurance policy. Among other duties, the department grants licenses and monitors the stability of insurance firms, pension funds, and insurance policies. As of recently, due to the understanding that enhancement of financial literacy is crucially needed, it is also responsible for leading the effort to increase financial literacy in Israel.

Bank of Israel - - Banking Supervision Department

<http://www.boi.org.il/en/BankingSupervision/SupervisorsDirectives/Pages/Default.aspx>

The Banking Supervision Department supervises the stability of the banking corporations, making sure that the banks are avoiding excess risks to their stability. It protects depositors' money, ensures that the banking corporations are managed properly; and that they maintain fairness in bank/customer relations. It sets rules and limitations for the banking system in the area of proper management and risk control rules regarding the structure of the board of directors and how it operates, adequate capital requirements taking into account the extent of the bank's risk-weighted assets, and restrictions on the maximum size of a loan that can be given to a single borrower as well as to parties with connections to the bank.

Dorothea Mohn (vzbv)

Herleitung des kollektiven Verbraucherschutzes als neues Aufsichtsziel

- 1. Finanzmärkte haben sich für Verbraucher in den vergangenen Jahrzehnten durch Deregulierung und Liberalisierung verändert.** Zusätzlich hat sich der Staat aus Teilen der Daseinsvorsorge zurückgezogen. Verbraucher stehen hierdurch vor neuen Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Altersvorsorge und Risikoabsicherung.
- 2. Verbraucher sind vielfältig nicht ausreichend auf diese neue Rolle vorbereitet.** Sie sind oft mit einer zu großen Anzahl von Angeboten und Tarifen konfrontiert, können aber gleichzeitig Produktqualität und Preis-Leistungs-Verhältnis kaum einschätzen.
- 3. In der Folge kann keine zufriedenstellenden Produktselektion durch Marktkräfte stattfinden** („die guten ins Töpfchen, die schlechten...“). Daraus folgen für Verbraucher: ein nachweislich schlechter finanzieller Gesundheitszustand im Sinne überhöhter Preise und fehlender Bedarfsgerechtigkeit.
- 4. Daseinsvorsorge ist traditionelle Aufgabe des Staates.** Wenn diese Aufgabe an Märkte delegiert wird, stehen damit aber Gesetzgeber und Aufsicht zumindest weiter für privatwirtschaftlich erbrachte Leistung in der Verantwortung.
- 5. Es also nur folgerichtig, dass die Bundesregierung das Mandat der Finanzaufsichtsbehörde (BaFin) erweitert.** Das Kleinanlegerschutzgesetz formuliert das Verbraucherschutzmandat der BaFin wie folgt (wichtig: gleichberechtigtes Ziel):

„Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die Bundesanstalt gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen, die nach dem

Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, **alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen**, wenn eine **generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint**. Ein Missstand im Sinne des Satzes 2 ist ein **erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz**, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.“

6. Daneben soll die Zusammenarbeit zwischen privaten Verbraucherorganisationen und den Behörden verbessert werden. **Die Verbraucherzentralen werden bei Finanzdienstleistungen mit einer Marktwächterfunktion ausgestattet.**

Maßnahmen für eine gleichberechtigte Verankerung des Verbraucherschutzes als Aufsichtsziel

Bisherige Kernziele der BaFin: Stabilität der beaufsichtigten Institute und Unternehmen sowie für die Integrität des Finanzsystems. Dabei fokussiert die BaFin die Anbieterseite. Die Nachfrageseite wird bislang kaum/nicht (?) überprüft (Verbraucherwohlfahrt). Marktversagen auf der Nachfrageseite wird damit auch kaum verfolgt. Deshalb kann derzeit nicht von einer gleichberechtigten Verankerung des Verbraucherschutzes als Aufsichtsziel gesprochen werden.

Es stellt sich damit die Frage, was mit der Aussage des Koalitionsvertrags gemeint ist, wenn es dort heißt, dass der Verbraucherschutz ein gleichberechtigtes Ziel der Aufsichtstätigkeit werden soll. Offen ist daneben auch der Umgang mit Zielkonflikten: Solvenzsicherung versus Verbot bestimmter Vertriebsmethoden und Geschäftsmodelle.

Ansätze für die praktische Umsetzung:

- Finanzaufsichtsbehörden sind nicht mit gänzlichen neuen Kompetenzen auszustatten, sondern dahingehend zu verändern, auch nachfrageorientierte das Anbieterverhalten zu kontrollieren und bei Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Belange der Verbraucher müssen neues und erweitertes Thema der Aufsicht werden. Die Behördenkultur und das Selbstverständnis sind dahingehend weiterzuentwickeln.
- Die Finanzaufsichtsbehörden müssen Prozesse entwickeln, mittels derer beim Ergreifen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen im Rahmen der Solvenz- und Marktmissbrauchsaufsicht immer auch die Auswirkungen auf Verbraucher analysiert und bewertet werden.
- Verzahnung der Marktbeobachtung der Verbraucherzentralen und des vzbv (Finanzmarktwächter) mit den Finanzaufsichtsbehörden - Finanzmarktwächter ergänzt die Marktbeobachtung u.a. der BaFin durch Melden „begründeter“ Anfangsverdachte bei Marktproblemen, die sich insbesondere in der Verbraucherberatung zeigen.
- Die Ergebnisse der Marktbeobachtung des Finanzmarktwächters sollten von der BaFin und anderer zuständiger Behörden aufgegriffen und eine detaillierte Tatsachenermittlung und Ursachenanalyse durchgeführt werden.
- Sollten die Tatsachenermittlung und Ursachenanalyse begründete Anhaltspunkte für gesetzeswidrige Marktpraktiken zutage fördern, sollten die Behörden mittels ihrer Sanktionsbefugnisse einschreiten.

Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen, Hamburg im Mai 2015

- Verbraucherzentralen informieren oder warnen und nutzen ihre kollektiven Klagerechte.
 - Unternehmen sollten dazu verpflichtet werden, über Kundenbeschwerden zu berichten (Blaupause: Anlageberaterregister).
 - Entwicklung von Mindestanforderungen Behörden für den Umgang mit Zielkonflikten.
 - Bei der BaFin sollte neben den vorhandenen Exekutivdirektoren (Banken-, Wertpapier- und Versicherungs- und Pensionsfondsaufsichtsaufsicht) ein eigener Exekutivdirektor für Verbraucherschutzaufsicht eingerichtet werden.
 - Die Kompetenzen und Ressourcen des Verbraucherbeirates sind zu erweitern.
-

D 1.2: Niedrigzinsen – Vorsorge oder Rendite?

Niels Nauhauser (VZ BaWü)

Verbraucher dürfen auch in Zeiten niedriger Zinsen Vertragstreue erwarten

Finanzdienstleister haben Verbrauchern aktiv Verträge zur Renditeerzielung verkauft. Dabei haben sie regelmäßig Zusagen über die Höhe der Verzinsung gemacht, etwa in Form von garantierten Ablaufleistungen (Lebensversicherer), festen Guthaben- oder Bonuszinsen (Kreditinstitute, Bausparkassen). Das Risiko von Zinsänderungen ist ein unternehmerisches Risiko, dessen Steuerung in der Verantwortung des Produkt- und Vertriebsmanagements liegt. Die von der Finanzlobby wiederholt vorgetragene Kritik an der Zinspolitik der EZB soll von hausgemachten Managementfehlern ablenken. Die Zinspolitik wird von Anbietern als Vorwand missbraucht, um sich von vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.

Verbraucher brauchen verlässliche Rahmenbedingungen des Gesetzgebers

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz hat der Gesetzgeber in laufende Verträge eingegriffen. Diese Maßnahme hängt mit dem stark rückläufigen Zinsniveau und den Kursgewinnen bei Anleihen zusammen. Mit der Aussetzung der hälftigen Beteiligung der ausscheidenden Kunden an Bewertungsreserven beabsichtigt der Gesetzgeber, dass Kursgewinne beim Versicherer verbleiben und damit zur Sicherung von Garantieverbindlichkeiten zur Verfügung stehen sollen. Ohne die Gesetzesänderung hätten die Eigentümer der Versicherer für die Garantie gerade stehen müssen. Der staatliche Eingriff in laufende Verträge untergräbt das Vertrauen in die private Altersvorsorge.

Leere Garantien: Schein-Sicherheiten schaden mehr als sie nützen

Keine Geldanlage ist ohne Risiko. Verlässliche Sicherheit wird nicht dadurch erzeugt, dass ein Anbieter formal eine Garantie ausspricht (Beitragszusage, Garantieverzinsung), sondern ausschließlich über die Vermögensaufteilung auf verschiedene Anlageklassen und Produkte. Gerade in der Altersvorsorge, die Sicherheit auf Jahrzehnte hin bieten muss, ist eine solide Diversifikation unverzichtbar. Leere Garantien beruhen auf fehlender Diversifikation.

Hohe Produkt- und Vertriebskosten gefährden den Lebensstandard im Alter

Derzeit am Markt übliche Kosten in Höhe von ein bis drei Prozent des von Anbietern verwalteten Kapitals (jährliche Renditeminderung) reduzieren die erzielbare Altersrente rund um die Hälfte. Damit bereichern sich Anbieter ganz legal massiv an der staatlich gewollten privaten Altersvorsorge. Bei sinkenden Zinsen ist die Notwendigkeit umso größer, die Altersvorsorge weitaus effizienter zu organisieren als heute. Mit dem Vorsorgefonds hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bereits 2012 eine Alternative zur Diskussion gestellt, welche sich an den Interessen der Verbraucher ausrichtet.

Fazit: Vorsorge ist ohne Rendite und ohne Risiko nicht zu haben. Derzeit tun Anbieter und Gesetzgeber alles, um die Vorsorgebemühungen der Verbraucher zu konterkarieren

Dr. Christian Hecker (Deutsche Bundesbank, HV Nord)

Niedrig-Zinsen aus der Sicht der Deutschen Bundesbank

Derzeit befinden wir uns in Deutschland, aber auch in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion in einer Phase historisch niedriger Zinsen. Ursache dafür ist neben der Geldpolitik des Eurosystems auch die wirtschaftliche und politische Situation in Europa, die dazu geführt hat, dass Deutschland von vielen Anlegern als sicherer Hafen wahrgenommen wird, mit der Folge, dass hiesige Kapitalanlagen stark an Attraktivität gewonnen haben und die Renditen hierfür entsprechend niedrig sind. Das niedrige Niveau der Leitzinsen im Euroraum ist derzeit aus Sicht der Bundesbank geboten, da die Inflationsrate ihren Zielwert von knapp 2 % deutlich unterschreitet.

Gleichwohl können sich aus dem Niedrigzinsumfeld mittelfristig Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems ergeben. Dies gilt vor allem dann, wenn Anleger zur Erzielung der von ihnen gewünschten Renditen überhöhte Risiken in Kauf nehmen und sich auf eine „Jagd nach Rendite“ um jeden Preis begeben. In diesem Falle besteht die Gefahr, dass Investitionen finanziert werden, die aus realwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll erscheinen und den Keim für künftige Krisen legen. Darüber hinaus müssen Banken und Anleger bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen, dass das derzeitige Niedrigzinsumfeld nicht unendlich lange bestehen bleiben wird. Daher gilt es, das damit verbundene Zinsänderungsrisiko an-gemessen zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass ein Wiederanstieg der Zinsen zu gravierenden Verlusten führt.

Prof.Dr. Dirk Meyer (HS-Univ., Hamburg)

Enteignung der Sparer durch finanzielle Repression Altersvorsorge durch finanzielle Repression in Gefahr

Ein beträchtlicher Teil der deutschen Altersvorsorge ist in kapitalgedeckten Lebensversicherungen, Riester-Verträgen, Pensionskassen, Betriebsrenten und Versorgungswerken angelegt. Aber wie sicher und rentabel ist diese Säule der Alterssicherung? Allgemein besteht die Vorstellung, dass eine auf Kapitalanlagen beruhende Vorsorge generell sicherer sei als die umlagefinanzierte gesetzliche Rente. Indem hier die laufenden Sozialabgaben sofort für Rentenzahlungen ausgegeben werden, entsteht aufgrund des demographischen Wandels entweder ein Beitrags- oder ein Leistungsproblem. In Zeiten der Finanz- und der Staatsschuldenkrise gerät jedoch auch die kapitalgedeckte Rente in Gefahr. Zum einen können staatliche Schuldenschnitte und Börseneinbrüche das angelegte Vermögen über Nacht vernichten. Zum anderen entwertet bereits jetzt das subtile Instrument der finanziellen staatlichen Repression die Vorsorge breiter Bevölkerungsschichten.

Wie entsteht dieser schleichende Sparverlust, der einer staatlichen Enteignung gleichkommt? Die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank hält die Renditen künstlich niedrig, obgleich angesichts der wirtschaftlichen Lage Deutschlands ein höherer

Zentralbankzins angemessen wäre. Sodann betreibt der Staat vielfältige Absatzförderungen seiner Papiere, die einen zinssenkenden Effekt haben. Dies betrifft den Ankauf von Staatsanleihen durch die EZB. Auch begünstigen Anlagevorschriften die Berücksichtigung staatlicher Schuldtitel im Portefeuille der Lebensversicherungen. Für Banken gelten sie ebenfalls als attraktiv, da Staatspapiere offiziell immer noch als risikolos eingestuft werden und hierfür kein Eigenkapital hinterlegt werden muss. Schließlich führt die Inflation zu einer negativen Verzinsung, deren Nominalbetrag auch noch besteuert wird. Das Ergebnis: Die Altersvorsorgeleistungen werden immer weniger wert und schmelzen zwischen Euro-Notpolitik (EZB-Niedrigzins), einer Staatsentschuldung über Geldentwertung und fiskalischem Raubrittertum dahin.

Hierzu ein realistisches Beispiel: Ein lediger, konfessionsloser Handwerksmeister hat ein Vermögen für seine zusätzliche private Altersvorsorge von 100.000 € angespart. Die Streuung in Termingeld, Spareinlagen und Bundestitel ergibt bei einer jährlichen Durchschnittsverzinsung von 1,5 % ein Zinseinkommen von nominal 1.500 €. Unter Berücksichtigung des Sparerpauschbetrages von 801 € und einem Steuersatz von 26,4 % (Abgeltungssteuer plus Soli) entfallen hierauf 185 € an Steuern. Die Inflation von derzeit 1,9 % mindert dieses Nettovermögen real um 1.925 €. Dies offenbart den Charakter der Inflation als verdeckte Steuer auf Geldvermögen. Es verbleibt ein Betrag von real 99.390 € was einem Kapitalverlust von 610 € entspricht. Damit mindert die Inflation in Verbindung mit dem Niedrigzins nicht nur den Wertzuwachs, sondern verkehrt ihn ins Gegenteil. Da diese Verluste auch noch ertragswirksam besteuert werden, verstößt dieser Tatbestand im wirtschaftlichen Sinne gegen die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz bzw. Art. 17 Charta der Grundrechte der EU. Das Bundesverfassungsgericht hält jedoch nach einer Entscheidung aus dem Jahr 1978 am so genannten Nominalwertprinzip fest. Demnach hätte eine Klage kaum Erfolg. Deshalb wäre der Gesetzgeber gefordert, eine entsprechende Änderung herbeizuführen.

Die Konsequenzen spüren nicht nur die privaten Haushalte, die bei einem Nettogeldvermögen von 3.400 Mrd. € allein durch die um 2 Prozentpunkte gefallen Niedrigzinsen im Vergleich zu 2009 einen Einkommensverlust von jährlich 68 Mrd. € erleiden. In akute Schwierigkeiten geraten die Lebensversicherer, die für ihre Altverträge bis zum Jahr 2000 noch einen Garantiezins von 4 % gewährleisten müssen. Trotzdem der Garantiezins aktuell auf 1,25 % reduziert wurde, liegt diese Zusicherung über alle Verträge gerechnet immer noch bei 3,2 %. Eine halbwegs sichere Anlage wirft jedoch kaum mehr als 2 % ab. Folglich laufen die Versicherer Gefahr, ihre Zusagen nicht dauerhaft halten zu können. Bereits jetzt hat das Bundesaufsichtsamt Anträge von mehreren Versicherungen vorliegen, die eine zeitweise Aussetzung dieser Ausschüttungspflichten verlangen. Zugleich werden die Betriebsrenten für die Unternehmen zu einer immensen Belastung. So wird berichtet, dass lediglich 62 % der Anwartschaften der Pensionszusicherungen der DAX-Unternehmen als abgesichert gelten.

Die finanzielle Repression betrifft augenscheinlich den Mittelstand und die Berufsgruppe der Selbständigen und Freiberufler, die eine kapitalgedeckte Vorsorge für ihr Alter vorsehen. Über die Betriebsrenten und die Zusatzaltersvorsorge über Riester & Co. sind jedoch weitere Bevölkerungsgruppen betroffen. Schließlich führt die abnehmende Attraktivität der Ersparnisbildung volkswirtschaftlich zu einer geringeren Investition, die langfristig das Wachstumspotenzial der deutschen Volkswirtschaft gefährdet.

Dr. Peter Schwark (GDV)

Positionen der Versicherungswirtschaft

Niedrige Zinsen sind ohne Zweifel eine Herausforderung für die Lebensversicherer. Und nicht nur für sie allein: Banken und Sparkassen, Bausparkassen und auch die Träger der betrieblichen Altersversorgung leiden unter dem niedrigen Zins. Jeder, der seinen Kunden ein Leistungsversprechen für die Zukunft gibt, ist von der Zinssenkung mehr oder minder stark betroffen. Und in der Alterssicherung reichen die Leistungsversprechen weit in die Zukunft.

Für den Einzelnen bedeutet dies: Seine Versorgungslücken in der Alterssicherung werden größer. Die Menschen müssen mehr für ihre Altersvorsorge aufwenden, wenn sie diese Lücken schließen wollen. Somit wirkt der niedrige Zins wie Inflation: Der Preis für Altersvorsorge steigt.

Die Lebensversicherer passen sich an diese neue „abnorme Normalität“ durch eine Reihe von Maßnahmen an, von der Kapitalanlage bis hin zum Produktangebot. Die Duration der Kapitalanlagen wurde erhöht. Die Kapitalanlagen wurden stärker diversifiziert. Perspektivisch könnten die Versicherer auch mehr in Infrastrukturprojekten investieren. Neue Produkte wurden entwickelt, weitere werden folgen.

Wer aus den niedrigen Zinsen hingegen den Schluss für die Rentenpolitik zieht, dass nur die gesetzliche Rentenversicherung Sicherheit bieten kann, der erliegt einem Trugschluss. Die GRV alleine wird es wegen demografischer und fiskalischer Rahmenbedingungen nicht richten können. Der rentenpolitische Kurs – der Ausbau der Alterssicherung zu einem echten Drei-Säulen-System – bleibt richtig. Wir brauchen mehr Menschen, die mehr ergänzend für das Alter vorsorgen. Dazu muss die Eigenvorsorge – betrieblich und privat – einfacher und attraktiver werden.

Es ist wichtig, dass die Menschen eine realistische Vorstellung von den Eigenschaften und der Leistungsfähigkeit der Vorsorgeprodukte erhalten, um sie zielgerecht in ihrer Vorsorgeplanung einsetzen zu können. Dies kann nur gelingen, wenn eine qualifizierte Beratung mit Hilfe aussagekräftiger Kennziffern erfolgt, die Rendite, Risiko, Liquidität und Kosten umfassen. Mit Altersvorsorgeverbesserungsgesetz wurde ein wichtiger Schritt in Richtung bessere Vergleichbarkeit gegangen. Produktinformationsblätter und auch die Einteilung in Chance-Risikoklassen können hilfreich sein – wenn sie gut gemacht sind. Nur: Wer für Transparenz in der Altersvorsorge sorgen möchte, muss auch selbst Qualitätsstandards erfüllen, transparent sein und seine Bewertungsmethoden offen legen.

Last but not least braucht die kapitalgedeckte Altersvorsorge ein klares Bekenntnis und mehr Unterstützung durch Politik, wenn der notwendige Ausbau gelingen soll.“

Peter Magel (LBS)

Rendite durch Vorsorge!

- Die europäische Schuldenkrise lässt den Wunsch der Bürger nach Stabilität und Verlässlichkeit, unabhängig von Zins- und Kursentwicklungen, steigen.
- Ein Vermögensaufbau wird durch die anhaltende Niedrigzinsphase erschwert und beeinträchtigt die notwendige Altersvorsorge der heute erwerbstätigen Generation. Wie groß die Rentenlücke tatsächlich ausfällt und wie viele davon betroffen sein

werden, kann derzeit nur geschätzt werden. Fest steht: Die staatliche Rente wird in der Regel nicht ausreichen.

- Dadurch wächst die Bedeutung der selbst genutzten Immobilie für die Altersvorsorge und den Vermögensaufbau signifikant. Staatliche Förderelemente wie Wohnungsbauprämie, Arbeitnehmersparzulage oder Wohnriester tragen in Deutschland dazu bei, die Sparkultur zu erhalten und den Eigentumserwerb zu unterstützen.
 - Kundenbefragungen bestätigen regelmäßig die hohe emotionale Bedeutung, die die Menschen der selbstgenutzten Immobilie beimessen. Denn wohnen muss jeder.
 - Vom ersten Moment an bietet selbstgenutztes Wohneigentum seinen Eigentümern einen Mehrwert. Sachwertvermögen, Mietersparnis, Wohn- und Lebensqualität, Altersvorsorge sowie Vermögensweitergabe durch Vererbung – eine Immobilie ist die einzige Vorsorge, die sofort aktiv genutzt werden kann.
 - Wichtig ist gerade in einer Niedrigzinsphase, diesen Mehrwert gegen steigende Zinsen abzusichern. Finanzierungsmodelle, die auf dem heutigen Zinsniveau das Zinsänderungsrisiko ausschließen, schützen Familien vor einer erhöhten finanziellen Belastung in der Zukunft. Bis hin zum schlimmsten Fall, dem Verlust ihrer Immobilien. Rendite dieser Risikovorsorge: eine hohe Lebensqualität.
-

D 2.1: Unbürokratischer Anlegerschutz

Investor protection without over-bureaucracy (with English translation)

Unbürokratischer Anlegerschutz

In den letzten Jahren wurde insbesondere im Bereich der Geldanlage eine Vielzahl von Regelungen mit dem Ziel der Verbesserung des Anlegerschutzes durch den Gesetzgeber erlassen. So wurden u. a. das Kapitalanlagegesetzbuch, das Honoraranlageberatungsgesetz und ein Anlegerschutzgesetz verabschiedet sowie die MiFID-Richtlinien umgesetzt.

Nach Ansicht vieler Marktteilnehmer ist dabei ein „bürokratisches Monster“ entstanden, von dem niemand so recht weiß, ob es den privaten Anlegern überhaupt etwas nutzt oder doch eher nur schadet. Für die Finanzdienstleister bedeuten diese Regulierungen einerseits Kosten bei der entsprechenden internen Umsetzung der Vorgaben, andererseits aber auch einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen wie finanziellen Aufwand bei der Beratung selbst.

Nutzt all dies dem Anleger? Für den unerfahrenen Anleger ist zu vermuten, dass sich für ihn kaum Änderungen ergeben haben. Mit Beratungsprotokoll und PIB (und möglicherweise umfangreichen Prospekten) ausgestattet verfügt er zwar gegebenenfalls über alle entscheidenden Informationen in schriftlicher Form. Ob er in dem Dschungel den Überblick behält und für sich verwertbare Informationen bekommt, steht auf einem anderen Blatt.

Für mittel bis gut informierte Anleger wird die Beratung jedenfalls nicht viel angenehmer. Sie müssen sich mit der erwähnten Vielzahl an Papieren auseinandersetzen und sich selbst als langjähriger Kunde immer wieder von ihrem Berater über alle möglichen Risiken aufklären lassen. Und wie steht es um die Beratungsqualität? Wie die Ergebnisse von Beratungstests in den letzten Jahren gezeigt haben, sind positive Einflüsse auf die Beratungsqualität im Bereich Geldanlage / Altersvorsorge kaum zu verzeichnen.

Was hilft also? Ein generelles Provisionsverbot, die Möglichkeit für „echte“ Sammelklagen, eine Ausweitung der Beweislastumkehr oder doch nur (mittelfristig) mehr finanzielle Bildung?

Manfred Bauer (MLP)

Mit dem Ziel, die Honorarberatung zu stärken, hat die Regierung 2013 das sogenannte Honorar-Anlageberatungsgesetz beschlossen. MLP stand bereits vor dieser Gesetzesinitiative der Honorarberatung grundsätzlich offen gegenüber und hat diese damals wie heute auch in den Feldern angeboten, in denen es eine signifikante Nachfrage durch Kunden gibt. Außerdem bieten wir in der Anlageberatung im Neugeschäft eine Vergütungsstruktur, bei der wir eine Pauschale von 1,2 Prozent auf das betreute Vermögen erheben und dem Kunden zugleich sämtliche Vertriebsfolgeprovisionen gutschreiben, die MLP von Kapitalanlagegesellschaften erhält. Den wichtigsten Anforderungen des Honorar-Anlageberatungsgesetzes werden wir damit gerecht.

Trotzdem hat sich MLP bislang nicht als Honorar-Anlageberater registriert. Grund dafür ist die im Gesetz enthaltene Regelung zum Altbestand: Laufende Zuwendungen, beispielsweise Bestandsprovisionen, die noch auf früherer provisionsbasierter Beratung

beruhen, dürfen zwar durch den Honorar-Anlageberater weiterhin vereinnahmt werden. Jedoch muss jede neue, unter der Bezeichnung Honorar-Anlageberatung erbrachte Beratung auf Honorarbasis durchgeführt werden. Was sich zunächst plausibel anhört, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als marktfremd. Denn diese Regelung gilt auch für zurückliegende Geschäftsabschlüsse – also auf die Anlagen, die Kunden bereits aus einer Zeit in ihrem Depot haben, in der Honorarberatung noch gar kein Thema war. Da schon die Empfehlung zu einem Halten eines Fonds eine Anlageberatung darstellt, darf der Honorar-Anlageberater das bestehende Depot nicht mehr betrachten und keinerlei Aussagen hierzu treffen. Deshalb kann er nicht mehr die vollständige Vermögenssituation des Kunden berücksichtigen und ist entgegen der Kundeninteressen verpflichtet, große Teile des Vermögens bewusst aus der Beratung auszublenden. Damit stellt eine Registrierung als Honorar-Anlagenberater für Anbieter mit relevanten Altbeständen leider keine Option dar. Anders gesagt: Das Ziel des Gesetzgebers, Honorar-Anlageberatung in der Breite zu stärken, wird nicht erreicht.

Unser Lösungsvorschlag: Folgt aus der Honorar-Anlageberatung irgendein Mittelzufluss in das Altprodukt, der eine Erhöhung der bisherigen Provision verursacht, so darf im Sinne des Gesetzes ausschließlich auf Honorarbasis vergütet werden. Im gleichen Zuge sollte Kunden aber auch zugebilligt werden, Änderungen am Altbestand selbst vornehmen zu können – wie Zuzahlungen und die Einrichtung oder Anpassung von Sparraten. Bei einer solchen Regelung könnte der Berater den Altbestand auch in der Honorar-Anlageberatung berücksichtigen und damit bedarfsgerecht die Kundensituation analysieren.

Entscheidend für die Beratungsqualität ist ohnehin nicht die Art der Vergütung. Wichtig ist, dass der Kunde alle Kosten nachvollziehen kann. Qualität in der Beratung kommt dann durch eine fundierte Ausbildung des Beraters, eine systematische Analyse der Kundensituation und eine geeignete Produktauswahl zustande.

Für die kommenden Jahre erwarten wir, dass sich die Vergütung in der Anlageberatung und im Bereich von Versicherungen schrittweise angleichen – hin zu einer stärker gestreckten Vergütung des Beraters über die Vertragslaufzeit. Dies befördert die Qualität der Beratung. Spätestens dann ist auch die Diskussion Provision vs. Honorar hinfällig. Denn Berater verdienen nur in den Fällen ihre Vergütung, wenn sie ihre Kunden dauerhaft betreuen.

Christian Urban (VZ NRW)

Ausgangssituation

Verschiedene Instrumente des Anlegerschutzes – etwa das Beratungsprotokoll – sind als „zu bürokratisch“ in die Kritik geraten. Sie seien, so die Anbieter, zu zeit- und kostenaufwendig. In Medienberichten kommen Verbraucher zu Wort, die von der Papierflut genervt seien. Letztgenannter Eindruck kann nicht bestätigt werden. Eine Studie belegt, dass mehr als die Hälfte der Verbraucher das Beratungsprotokoll (ebenso wie das Produktinformationsblatt) als nützlich empfinden. Lediglich ca. 10 % der Befragten bewerteten beide als weniger oder gar nicht nützlich.

Es muss aber auch berücksichtigt werden, dass einige zum Schutz der Anleger eingeführten Instrumente tatsächlich deren Situation verschlechtern. Prominentes Beispiel sind die Beratungsprotokolle. In der Praxis erschweren sie – nicht zuletzt durch

die nicht vom Gesetz vorgesehene, aber von Anbietern dennoch verlangte Unterschrift des Anlegers – den Beweis einer Falschberatung. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig über eine Beweislastumkehr diskutiert.

Was kann den Anlegerschutz verbessern?

Während die provisions- statt kundenorientierte Beratung vielfach ein erhebliches Problem darstellt, bietet die **Honorarberatung** ein begrüßenswertes Gegenmodell. Wichtig ist, dass der Verbraucher das Problem der Provisionsberatung und seine Alternativen kennt. Welche Beratungsform er dann wählt, soll er selber entscheiden (dürfen), sodass sich die Verbraucherzentrale NRW nicht für ein generelles Provisionsverbot ausspricht. Vor einem Verbot wären zudem die möglichen Probleme – etwa eine ausbleibende Beratung für nicht vermögende Kunden – zu lösen. Zukünftig ist ein Umdenken der Anleger erforderlich: Sie müssen erkennen, dass eine qualifizierte Beratung seinen Preis hat und die Beratung auch bisher nicht kostenlos ist.

Ein wesentlicher Baustein des Anlegerschutzes ist die **finanzielle Allgemeinbildung** der Verbraucher. Die Verbraucherzentrale NRW setzt sich für ein verpflichtendes Schulfach „Verbraucherbildung“ während der gesamten Schulzeit ein. Hierbei muss eine fachlich ausgewogene und neutrale sowie didaktisch kluge Wissensvermittlung sichergestellt sein. Vorteil wäre ein besserer Schutz vor Falschberatung, aber auch die Fähigkeit Finanzprodukte, die – etwa per Crowdfunding – direkt angeboten werden, zu beurteilen. Nichtsdestotrotz darf nicht vergessen werden, dass der Verbraucher niemals auf Augenhöhe mit der Expertise eines Beraters agieren kann (Informationsasymmetrie).

Sammel- oder Gruppenklagen können sicherstellen, dass Verbraucher ihnen zustehende Schadensersatzansprüche leichter durchsetzen können. Sie sind sinnvoll, wenn viele Verbraucher durch weitestgehend identische Verstöße und Fragestellungen betroffen sind. Im Finanzbereich ist dies etwa bei unzulässigen Vertragsbedingungen, fehlerhaften (Kapitalmarkt)Informationen oder unter Umständen auch bei auf Standardisierung beruhenden Verstößen der Fall. Eine Sammelklage stößt aber dann an ihre Grenzen, wenn nicht verallgemeinerungsfähige Tatsachen- oder Rechtsfragen (etwa nach individuellen Aufklärungspflichten, der Kausalität oder dem eingetretenen Schaden) im Vordergrund stehen. Eine weitere Option stellen neutrale außergerichtliche Streitschlichtungsmöglichkeiten dar. Sie bieten Verbrauchern eine kostengünstige und schnelle Alternative zur Klage. Grenzen zeigen hier aber die nicht möglichen Beweisaufnahme und die begrenzte Bindungswirkung auf. Neben den genannten Möglichkeiten kommt den (Verbraucher)Verbänden mit ihren, vorrangig auf Unterlassen gerichteten, besonderen Klagebefugnissen eine wichtige Rolle zu. Hier könnte die Einführung einer Musterfeststellungsklage – mit der Verbände vorab streitige Fragen klären können – weitere Fortschritte im Verbraucherschutz ermöglichen.

Ralf Götz (DVAG)

1. Anlegerschutz ist gut. Guter Anlegerschutz ist besser. Übertriebene Regulierung ist schädlich.
2. Anlegerschutz verteuert Finanzdienstleistungen.
3. Überregulierung führt zum Ausscheiden von Marktteilnehmern und reduziert Wettbewerb.

4. Zu viel Anlegerschutz gefährdet die Versorgung breiter Kreise der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen, weil sich Anbieter aus einzelnen Sparten oder aus der Fläche zurückziehen.
 5. Regulierung diszipliniert – ist aber kein Garant für eine gute Beratung.
 6. Übertriebener Anlegerschutz heute kann Altersarmut morgen bedeuten.
 7. Es gibt keinen triftigen Grund dafür, die seit langem bewährte und anerkannte provisionsgestützte Finanzberatung in Deutschland durch andere Vergütungsformen zu ersetzen.
 8. Honorarberatung ist nicht das passende Konzept für die Betreuung breiter Kreise der Bevölkerung im Finanzdienstleistungsbereich.
 9. Mehr Produktinformation führt nicht unbedingt zu mehr Transparenz
 10. Der Staat sollte den mündigen Bürger respektieren und ihm seine Entscheidungsfreiheit belassen.
-

D 2.2: Unverantwortliche Kreditvergabe - wie wird sie sanktioniert?

Die verantwortliche Kreditvergabe ist vom G20 Gipfel auf der Grundlage der OECD-Richtlinien weltweit zum Standard erhoben worden. Ein 2014 erschienenes Gutachten des internationalen Bankaufsichtsverbandes hat die Ausprägungen in vielen Staaten der Welt deutlich gemacht. In der Konsumenten- wie Hypothekenkreditrichtlinie ist der Grundsatz doppelt verankert: Prüfung der Rückführbarkeit von Krediten bei der Vergabe und Aufklärung über das Produkt sowie die Abschätzung seiner Wirkung auf die Zukunft. In vielen Staaten wird der Grundsatz aber auch so wie die Sieben Prinzipien verantwortlicher Kreditvergabe des ECRC/NCRC es weltweit verbreitet haben, verstanden, wonach der Kredit nicht nur bei Vergabe, sondern auch im Servicing und beim Scheitern verantwortlich gehandhabt werden muss. Der EuGH hat Frankreich nun verurteilt, seine Regelungen dazu zu ändern, weil das wichtige Prinzip nicht ausreichend sanktioniert würde und damit gegen EU-Recht verstoße. In Deutschland sieht § 509 BGB explizit eine Kreditwürdigkeitsprüfung für entgeltliche Finanzierungshilfen vor, welcher i.V. mit § 280 BGB eine Sanktion erhält. Im übrigen Verbraucherkreditgeschäft fehlt hingegen ein entsprechend ausdrückliches Pendant. Zur Behebung dieser Ungleichbehandlung zeichnen sich entsprechende rechtspolitische Tendenzen ab.

Jan Wagner (CreditPlus Bank AG)

„Unverantwortliche Kreditvergaben“ entsprechen in Deutschland nicht der gelebten Bankenpraxis. Es liegt im Interesse eines jeden Kreditinstituts, verliehenes Geld wieder zurückzuerhalten. Rund 98 Prozent aller Konsumkredite werden ordnungsgemäß zurückgezahlt. In Deutschland machen die Konsumkredite weniger als ein Zehntel des verfügbaren Einkommens der Haushalte aus (ein deutlich niedrigerer Wert als beispielsweise in den USA, Großbritannien und Frankreich).

Eine verantwortliche Kreditvergabe ist nur mit verantwortungsbewussten Kunden möglich. Eine verantwortungsbewusste Kreditvergabe von Seiten der Bank muss transparent und rückzahlbar gestaltet sein. Die Bank ist dabei aber auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Kreditnehmers angewiesen. Eine Überprüfung der Produkteignung kann nur für die aktuelle Situation durchgeführt werden und nur auf der Grundlage der vom Verbraucher übermittelten Daten. Die Produktauswahl trifft der mündige Verbraucher eigenverantwortlich. Die Bank stellt ihm dazu die erforderlichen Informationen zur Verfügung und steht ihm beratend zur Seite. Rein faktisch kann sie aber nicht bewerten, ob die Aufnahme eines Kredits in der konkreten persönlichen Situation des Verbrauchers im Ergebnis tatsächlich zweckmäßig ist.

Die Kreditvergabe in Deutschland zeichnet sich bereits heute durch eine hohe Regelungsdichte aus, so dass zusätzliche regulatorische Vorgaben sehr sorgfältig geprüft werden müssen. Aufsichtsbehörden, Verbraucherverbände, Wettbewerber, Mystery Shopper, Journalisten etc. achten auf die Einhaltung der bestehenden Regeln. Hat eine Bank im Einzelfall einen Kredit ersichtlich und nachweisbar unverantwortlich vergeben, kann der Kunde bereits heute dagegen gerichtlich vorgehen (vgl. z.B. Urteil des LG Berlin 4 O 482/09).

Eine Zertifizierung von Kreditprodukten (z.B. als fairer oder verantwortungsvoll vergebener Kredit) **führt zu einer Ausweitung des Bürokratieaufwands und erhöht die Kosten, die letztlich vom Verbraucher zu tragen sind.** Das

Massenkreditgeschäft ist bereits ein standardisiertes Kreditgeschäft. Aber nicht alle von dem Standard abweichende Kreditprodukte sind automatisch bedenklich für den Verbraucher. Eine Zertifizierung kann zur Einschränkung von Innovationen führen.

Derzeit treten viele neue **technologiegetriebene Anbieter (u.a. Fintechs)** mit Dienstleistungen und Produkten in den Markt. Sie nutzen dabei teilweise Nischen, die nicht der Regulierung unterliegen. Um eine verantwortungsbewusste Kreditvergabe sicherzustellen, sollten hier die **gleichen Maßstäbe in Bezug auf Transparenz und Rückzahlbarkeit** angelegt werden.

Dr. Andrew Zeller (Teambank)

1. Bedeutung von Fairness für den Kunden

Fairness ist bei Finanzdienstleistungen ein grundlegendes Thema. Verbraucher haben zu Recht ein hohes Informations- und Sicherheitsbedürfnis bei Finanzprodukten und stehen den Finanzinstituten im Nachgang der Krise noch immer teilweise kritisch gegenüber. Vor diesem Hintergrund wird es für den Verbraucher wichtig, Orientierung zu erlangen, um eine informierte Entscheidung treffen zu können. Es ist nicht mehr allein die Frage nach Konditionen entscheidend, sondern es muss auch beantwortet und vor allem erlebt werden, wer fair mit einem umgeht. Entsprechend wird der Ruf nach einer neutralen Fairnessbeurteilung immer stärker.

2. Antworten der TeamBank im Rahmen der Marke easyCredit

Die TeamBank, der Spezialist für Konsumfinanzierung in der Genossenschaftlichen Finanzgruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, hat es geschafft, in diesem Umfeld erfolgreich einen eigenen Weg zu gehen: Sie entwickelte ihre Ratenkredit-Produktlinie easyCredit zu einer Marke, die das unscharfe Konzept der Fairness durch klare, glaubwürdige Produktmerkmale und betriebliche Prozesse sichtbar macht. So stattete sie z.B. ihr Produkt mit überdurchschnittlichen Widerrufsfristen und Sicherheitselementen aus. Nachdem Fairness eine wesentliche Rolle bei easyCredit spielt, ist auch das Bestreben hoch, einen Fairness Standard im Markt zu etablieren.

3. Ein Standard als Messlatte für Fairness ist das Zertifikat

Um den Anspruch der Fairness gerecht zu werden, hat die TeamBank sich selbst auf den Prüfstand gestellt – und die Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen mbH (DQS) beauftragt, ob sie die Standards einer fairen Kreditvergabe und –abwicklung erfüllt. Als erstes Finanzinstitut ist die TeamBank Schrittmacher in der Zertifizierung von Fairness eines unabhängigen Dritten.

4. Inhalte aus dem Zertifikat. Wie sieht aus Ihrer Sicht eine optimale Kreditbearbeitung aus?

Grundlage des Auditprozesses ist ein Katalog aus rund 200 Kriterien, den das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) erarbeitet hat. Um eine Zertifizierung als faires und verantwortungsvolles Kreditprodukt zu erhalten, muss ein Angebot alle 23 Pflichtkriterien sowie mindestens 30 % der sogenannten Kür-Kriterien erfüllen.

Pflichtkriterien	Kürkriterien
• <i>Umfangreiche Kreditberatung zur finanziellen Gesamtsituation</i> • <i>Konditionsanfragen werden nicht als Kreditanfrage beim Scoring benutzt</i> • <i>Zinssatz muss < als das Doppelte im Sinne des durchschnittlichen Zinssatzes für Konsumentenkredite nach Bundesbankstatistik (SUD130Z) sein</i> • <i>Keine Kredite an Minderjährige</i> • <i>Keine Bürgschaft oder Schuldübernahme mittelloser Familienangehöriger</i> • <i>Keine sofortige Hinzuziehung eines mithaftenden Dritten vor Bonitätsprüfung des Kreditnehmers</i>	• <i>Vertragsschluss (Beratung)</i> • <i>Individuelles Produktangebot</i> • <i>Bedürfnisorientiertes Kundengespräch</i> • <i>Keine Diskriminierung bei der Bonitätsprüfung und Entscheidung über Kreditvergabe</i> • <i>Loyalität zum Vertragspartner (kein Forderungsverkauf)</i>

5. In welcher Form wird die TeamBank diesen Ansprüchen gerecht?

Als verantwortungsvoller Partner unterzieht sich die TeamBank mit ihrem Produkt easyCredit regelmäßig eines externen Auditverfahrens. Hier wird nicht nur geprüft, ob die Anforderungen des Prüfkatalogs des iff erfüllt werden, sondern es findet auch eine Bewertung des umfassenden Managementsystems statt. Hier werden Fragen nach der Verantwortung der Geschäftsleitung, der Durchgängigkeit des Fairnessgedankens, des Verbesserungsprozesses und der Weiterentwicklung der Mitarbeiter gestellt. Das Qualitätsmanagementsystem ist mit der Norm DIN ISO 9001, DIN SPEC 77224 unterlegt und wird im Rahmen einer Kombizertifizierung regelmäßig bewertet. Zudem werden die aktuellen Anpassungen der iff Kriterien zur Bewertung des Fairness-Systems hinzugezogen.

Im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses fließen die Auditergebnisse in die Produktentwicklung mit den dazu gehörigen Prozessen ein. So ist sichergestellt, dass die erbrachten Leistungen aus Kundensicht weiterentwickelt werden.

Dr. Reiner Brüggestrat (Hamburger Volksbank)

Ganzheitliche Beratung als wirkungsvolle Alternative zu externen Sanktionen

Bereits über 110.000 Kunden vertrauen in der Metropolregion auf die Beratungskompetenz der Hamburger Volksbank – Tendenz steigend. Die Grundlage einer nachhaltig erfolgreichen Kundenbeziehung bildet unser **ganzheitlicher Beratungsansatz**. Mithilfe des VR-FinanzPlanes wird die individuelle, bedürfnisorientierte Beratung unserer Kunden in allen finanziellen Teilbereichen sichergestellt. Hieraus ergeben sich verschiedene Formen der anlassbezogenen Kreditberatung. Die konsequente Kundenorientierung und die langfristige Betrachtungsweise stellen sicher, dass jedwede Kreditvergabe im Rahmen der nachhaltig gegebenen Möglichkeiten des Kunden und somit verantwortungsvoll erfolgt.

Ein Beispiel für die Vorteilhaftigkeit dieses ganzheitlichen Ansatzes ist der Beratungsprozess der **privaten Baufinanzierung**. Zunächst werden gemeinsam mit

dem Kunden und unter Zuhilfenahme eines strukturierten Beratungsbogens die persönliche Kapaldienstfähigkeit sowie die Wünsche an die Ausgestaltung der Finanzierung erörtert. Mögliche Risiken werden thematisiert, welche die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kreditnehmers nach Auszahlung des Darlehens gefährden können. Insbesondere in Zeiten eines historischen Zinstiefs und hoher Immobilienpreise ergeben sich besondere Anforderungen an eine verantwortungsvoll handelnde Bank. Die hervorragende Bewältigung dieser Herausforderungen sowie das hohe Maß der Kundenorientierung belegen jüngste Testergebnisse des Deutschen Instituts für Service Qualität (DISQ), welche den Beratern der Hamburger Volksbank eine „überdurchschnittlich individuelle Beratung“ sowie „eine strukturierte Bedarfsanalyse“ bescheinigen.

Auch der **Dispokreditvergabe** geht ein ganzheitliches Beratungsgespräch voraus. Das Angebot eines Dispokredits orientiert sich an der nachhaltigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kunden. Mit 8,95 % ist ein fairer Zinssatz verfügbar. Bei einer höheren dauernden Inanspruchnahme des Dispokredites (über 6 Monate) erfolgt eine von der Bank initiierte Ansprache, um gemeinsam mit dem Kunden Alternativen zu finden.

Die Wirkung des ganzheitlichen Beratungsansatzes für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe entfaltet sich **präventiv** und ist wirkungsvoller als es staatliche Sanktionen vermögen würden. Die Erreichung einer verantwortlichen Kreditvergabe ist weniger durch externe Sanktionierung als viel mehr durch die konsequente Errichtung **nachhaltiger Beratungsstrukturen** zu erreichen. Die ganzheitliche Beratung kann als Wettbewerbsvorteil betrachtet werden, welcher eine Verdrängung unlauterer Alternativen nach sich zieht.

Stephen Rehmke (RA, VZ HH)

Die Verpflichtung zur Kreditwürdigkeitsprüfung - ein zahnloser Papiertiger

Der Kredit ist für Verbraucher eine kaum mehr wegzudenkende Finanzdienstleistung geworden. Er macht das zukünftige Einkommen für gegenwärtige Bedürfnisse wie Ausbildung, Existenz- oder Familiengründung, Alters- und Gesundheitsvorsorge und die Anschaffung von Konsumgütern verfügbar und ermöglicht eine Teilhabe am wirtschaftlichen Leben. Gleichzeitig birgt der Kredit erhebliche Gefahren, eine Überschuldung kann die Vorteile von Krediten schnell in ihr Gegenteil verkehren. Dem Verbraucher, der seinen Kredit nicht mehr zurückführen kann, droht nicht nur für Jahre eine erdrückende Schuldenlast, sondern in der Folge auch der Verlust notwendiger Güter, die er für die Absicherung seines Einkommens und seiner Altersvorsorge angeschafft hat, und führt in der Konsequenz viel zu oft zur Zerstörung familiärer und sozialer Bindungen.

Umso wichtiger ist das Ziel, den Gefahren der Überschuldung schon im Vorfeld eines Kredits zu begegnen. Es wird mit der Verpflichtung zur „**verantwortungsvollen Kreditvergabe**“ verfolgt. Sie ist wiederkehrender Inhalt in den Vorschlägen zur Verbraucherkredit-Richtlinien der EU und soll den Kreditgeber in die Verantwortung neh-

men, den Verbraucher umfassend und interessengerecht, insbesondere auch hinsichtlich seiner Fähigkeit zur Rückzahlung des Kredits, zu beraten und die hierfür notwendigen Informationen einzuholen und ihm zur Verfügung zu stellen. Mit der Verbraucherkredit-Richtlinie vom 23.04.2008 (2008/48/EG) existiert in Art. 8 eine isolierte Verpflichtung des Kreditgebers zur Bewertung der **Kreditwürdigkeit**.

Obgleich sich dem Schutzzweck des Art. 8 der Richtlinie nach verständiger Auslegung auch ein *subjektives Recht des Verbrauchers* auf eine verantwortungsvolle Kreditvergabe entnehmen lässt, bleiben die deutschen Regelungen weit hinter dieser Schutzrichtung zurück. Denn der deutsche Gesetzgeber hat die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung jedenfalls bei den Verbraucherdarlehen lediglich ordnungsrechtlich in § 18 II des Kreditwesengesetzes (KWG) umgesetzt. Danach überprüft die Bundesaufsicht für das Finanzwesen (BaFin) im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben die *verantwortungsvolle Kreditvergabe* der Kreditinstitute und sanktioniert Verstöße allein mit öffentlich-rechtlichen Mitteln.

Dem Verbraucherschutz im Allgemeinen und vor allem dem einzelnen Verbraucher nützen diese Sanktionsmittel nichts. Die BaFin nimmt ihre Aufgaben „ausschließlich im öffentlichen Interesse“ wahr und ist nicht zuletzt aufgrund ihrer strikten Interpretation dieser Dienstverpflichtung nur marginal mit Verbraucherschutz befasst. Ausdrückliche vertragsrechtliche Konsequenzen, die dem Verbraucher eine individuelle rechtliche Möglichkeit an die Hand geben, seinen Kreditgeber für eine unverantwortliche Kreditvergabe in die Pflicht zu nehmen, existieren nicht. Und auch die Rechtsprechung neigt angesichts dieser aufsichtsrechtlichen Lösung überwiegend nicht dazu, in der Norm eine zivilrechtliche Grundlage für Schadensersatzansprüche zu sehen.

Eine richtlinienkonforme Auslegung der unionsrechtlichen Vorgaben würde dies aber gebieten. Und der EuGH ist in der Vergangenheit (etwa in den Rechtssachen Schulte und Crailsheimer Volksbank) derartigen Rechtssituationen so begegnet, dass er die Mitgliedstaaten schließlich verpflichtet hat, dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Verbraucher die Folgen der Verwirklichung von Risiken, die aus einer unzureichenden Belehrung folgen, zu tragen hat, sondern vielmehr das Kreditinstitut, das seiner Belehrungspflichten nicht nachgekommen ist.

Ohne eine solche individualschützende Wirkung bleibt die Verpflichtung zur Kreditwürdigkeitsprüfung aus Sicht des Verbraucherschutzes jedoch ein zahnloser Papiertiger.

D 2.3: Verjährung (insb. bei Bearbeitungsgebühren) und Hemmung durch Güteverfahren

RA Richard Lindner, BGH Karlsruhe

A. Grundlagen

I. Verjährungsrecht nach der Schuldrechtsreform

1. Kenntnisabhängige Regelverjährung und Verjährungshöchstfristen

2. Entstehung des Anspruchs

- Eine Forderung ist entstanden, sobald sie mit einer Klage geltend gemacht werden kann. Dies setzt grundsätzlich die Fälligkeit des Anspruchs voraus (BGH ZIP 2008, 1762 Rn 17 m.w.N.).

Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Aufklärung oder Beratung entstehen in der Regel mit dem unwiderruflichen und vollzogenen Erwerb der nachteiligen Anlage (BGHZ 194, 39 Rn. 70 m.w.N.).

- Problem: Kommissionsvertrag

Anspruchsentstehung schon mit Abschluss des Kommissionsvertrags (OLG Frankfurt, Urt. v. 26.03.2013 – 10 U 176/12, juris Rn. 9)

oder

mit Vollzug des Zeichnungsauftrags (OLG Frankfurt, Urt. v. 04.05.2011 – 17 U 207/10, juris Rn. 38 ff = ZIP 2011, 1506).

- Hängt der Anspruch von der Geltendmachung einer Kündigung, eines Rücktritts oder eines Widerrufs ab, der die Rechtslage umgestaltet, beginnt die Verjährung erst mit Wirksamwerden der Gestaltungserklärung (BGH Urt. v. 08.04.2015 – IV ZR 103/15, juris für Widerspruch nach § 5a VVG a.F.; BGH NJW 2010, 2940 Rn. 8 für Darlehensrückzahlung).

- Der Bereicherungsanspruch auf Rückerstattung der Bearbeitungsgebühren entsteht in dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt wurden.

Wird das Bearbeitungsentgelt mitfinanziert, wird es regelmäßig im Zeitpunkt der Darlehens-valutierung in voller Höhe geleistet, indem es einbehalten und nur der entsprechend verringerte Darlehensbetrag ausbezahlt wird.

Wird das Bearbeitungsentgelt dagegen lediglich in den Gesamtbetrag eingestellt, wird es bis zur Fälligkeit der einzelnen Darlehensraten gestundet und anteilig mit diesen entrichtet, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche abweichende Regelung vor, nach der es etwa mit der oder den ersten Raten zu zahlen ist. Dann entsteht der Bereicherungsanspruch jeweils mit Zahlung der Raten in Höhe des Anteils, der auf das Bearbeitungsentgelt entfällt.

3. Kenntnis/grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners

a) Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen

Die Kenntnis muss sich auf die Tatsachen und nicht auf die rechtliche Wertung beziehen. Unzutreffende rechtliche Schlüsse hindern Lauf der Verjährung nicht.

Beispiel: Bereicherungsanspruch wegen fehlendem Gesamtbetrag (BGH NJW 2011, 1278)

b) Kenntnis des Schuldners

c) Ausnahme: unsichere und zweifelhafte Rechtslage

Beispiel: Rückerstattungsanspruch Bearbeitungsentgelt (BGH ZIP 2014, 2334)

Unsichere und zweifelhafte Rechtslage, weil dem Anspruch eine gegenteilige höchstrichterliche Rechtsprechung entgegenstand (vgl. BGH ZIP 2008, 1538; BGHZ 160, 216, 232).

Geklärt durch gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung im Jahr 2011 (OLG Bamberg WM 2010, 2072; OLG Dresden, BeckRS 2011, 13603; OLG Zweibrücken MDR 2011, 1125; OLG Hamm BeckRS 2011, 08607; OLG Karlsruhe WM 2011, 1366; OLG Frankfurt BeckRS 2012, 09048)

Für Zahlungen auf Bearbeitungsentgelte, die vor Ablauf des Jahres 2011 erfolgten, beginnt die dreijährige Regelverjährungsfrist daher Ende 2011 und endet am 31.12.2014.

Für Zahlungen ab 2012 beginnt die Verjährung mit Ablauf des Jahres, in dem sie geleistet wurden.

Liegt die Zahlung des Bearbeitungsentgelts hingegen mehr als 10 Jahre zurück, greift die absolute Verjährung gem. § 199 Abs. 4 BGB, soweit keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen wurden.

Eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage, die den Verjährungsbeginn trotz Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen hinausschiebt, liegt weiterhin nicht vor, wenn die Rechtslage ausgehend von früheren höchstrichterlichen Entscheidungen und deren Grundsätzen zuverlässig erkannt werden kann (so ausdrücklich BGH ZIP 2014, 2334 Rn. 60); auch nicht bei divergierenden obergerichtlichen Entscheidungen (BGH NJW 2009, 984 Rn. 14 für Bereicherungsansprüche aus der Teilnahme an sittenwidrigen Schenkkreisen).

Schon die objektive Klärung der Rechtslage löst bei bestehender Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen den Lauf der Verjährungsfrist aus (BGH WM 2008, 2155 Rn. 19 für die im Jahr 2001 höchstrichterlich geklärte Frage, ob die Vollmacht im Treuhändermodell wegen Verstoßes gegen das RBerG unwirksam ist).

d) Weitere Ausnahme: Haftungsgrund fehlerhafte Rechtsanwendung

Liegt bei einem Schadensersatzanspruch der haftungsauslösende Fehler in einer falschen Rechtsanwendung des Schuldners, muss der Geschädigte wissen oder grob fahrlässig nicht wissen, dass die Rechtsanwendung fehlerhaft gewesen ist (BGH Urt. v. 24.04.2014 – III ZR 156/13, juris Rn. 26 = ZIP 2014, 972 für Testat; 06.02.2014 – IX ZR 245/12, WM 2014, 575 Rn. 9 ff, 15 ff mwN für pflichtwidrige Rechtsberatung)

B. Verjährungshemmende Maßnahmen

I. Bei Mitwirkung des Schuldners

Verhandlungen/Beginn - Ende

II. Einseitige Maßnahmen

1. Klage

2. Mahnverfahren

a) Hemmungswirkung

b) Fallstricke des Mahnverfahrens

- Nur **Zahlung einer bestimmten Geldsumme** (§ 688 Abs. 1 ZPO)
- Gegenleistung/Vorteilsausgleich

Vorteilsausgleich bei der Geltendmachung des sog. großen Schadensersatzes ist Gegenleistung gem. §§ 688 Abs. 2 Nr. 2, 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO (BGH, Urteil vom 05. August 2014 – XI ZR 172/13, juris Rn. 11 = WM 2014, 1763 gegen Schultz NJW 2014, 827).

Wird ein Mahnbescheid durch bewusst falsche Angaben erschlichen, kann es rechtsmissbräuchlich sein, wenn sich der Antragsteller auf die Verjährungshemmung beruft (BGH NJW 2012, 995 Rn. 9 – 11 für die falsche Angabe bei der Geltendmachung eines Kaufpreisanspruches, die Gegenleistung sei erbracht).

Rechtsmissbrauch auch bejaht, soweit Geschädigte oder deren Rechtsvertreter großen Schadensersatz geltend gemacht und gleichwohl angegeben hatten, der Anspruch sei nicht von einer Gegenleistung abhängig (OLG Stuttgart ZIP 2014, 2447; OLG Bamberg ZIP 2014, 1952 m.Anm. Maier VuR 2014, 358 – Rev. anhängig unter Az. III ZR 240/14; zweifelnd OLG Karlsruhe WM 2015, 476).

Mahnantrag zur Geltendmachung des „kleinen“ Schadensersatzes (BGH WM 2014, 1763 Rn. 11) zulässig.

Hemmungswirkung auch für „großen“ Schadensersatz (BGH WM 2014, 1763 Rn. 11 mit BGHZ 115, 286, 289 ff. mwN)

oder

nur für beantragten Teilbetrag (BGHZ 151, 1, 3 für verdeckte Teilforderung)?

- Individualisierung des Anspruchs

Ausreichend, dass der Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien unter Benennung etwa des angeblich fehlerhaften Prospekts bezeichnet wird (BGH, Beschluss vom 21. Oktober 2014 – XI ZB 12/12, juris Rn. 146 = WM 2015, 22 – Telekom). Dies gilt auch für einzelne Pflichtverletzungen im Rahmen von Beratungs- oder Vermittlungsgesprächen (BGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – III ZR 53/14, juris Rn. 1).

Hemmung wirkt für alle Prospektfehler bzw. Aufklärungspflichtverletzungen, die der verwendete Prospekt aufweist oder die im Rahmen der Beratung oder Vermittlung aufgetreten sind (BGH WM 2015, 22 Rn. 145; Grüneberg WM 2014, 1109, 1110).

Werden nach dem Mahnantrag eigene Ansprüche geltend gemacht, wirkt die Hemmung nicht für Ansprüche aus abgetretenem Recht und umgekehrt (BGH Beschluss vom 26. Februar 2015 – III ZR 53/14, juris Rn. 3; NJW 2005, 2004, 2005).

Keine Hemmungswirkung, wenn der geltend gemachte Gesamtbetrag nicht auf einzelne, rechtlich selbständige Forderungen aufgeteilt worden ist, z.B. Rückabwicklung des schädigenden Erwerbs der Kapitalanlage und entgangener Gewinn (BGH Beschluss vom 26. Februar 2015 – III ZR 53/14, juris Rn. 4; WM 2009, 420 Rn. 17).

Aufschlüsselung kann nicht mehr nachgeholt werden (BGH WM 2009, 420 Rn. 19 f; anders bei der Klage: BGH, Urteil vom 06. Mai 2014 – II ZR 217/13, juris Rn. 14 = ZIP 2014, 1788).

Erst Recht ist ein geltend gemachter Teilbetrag auf die einzelnen, selbständigen Forderungen zu verteilen (BGH Beschlüsse vom 26. Februar 2015 – III ZR 53/14, juris Rn. 4; 31. Januar 2014 – III ZR 84/13, juris Rn. 16).

3. Güteverfahren

- Von der Landesjustizverwaltung eingerichtete oder anerkannte Gütestelle

- Streitgegenstand muss ausreichend genau bestimmt werden

Maßgeblich primär Verfahrensordnung der Gütestelle.

Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen, Hamburg im Mai 2015

Für Form des Güteantrags ausdrücklich anerkannt (BGH, Urt. v. 09.11.2007 – V ZR 25/07, juris Rn. 12 = NJW 2008, 506 für Schriftform; Urt. v. 22.02.2008 – V ZR 87/07, juris Rn. 11 für Beifügung einer schriftlichen Vollmacht)

Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass der Streitgegenstand im Hinblick auf eine spätere Klage so genau umrissen ist, dass entschieden werden kann, ob die eingeklagten Ansprüche vom Verhandlungsgegenstand des Güteverfahrens umfasst waren.

BGH: Angabe des Zeitpunkts des Erwerbs der Aktien unter Benennung des angeblich fehlerhaften Prospekts genügt (BGH, Beschl. v. 21.10.2014 – XI ZB 12/12, juris Rn. 146; OLG Nürnberg, Urt. v. 12.08.2014 – 4 U 1766/13, juris Rn. 30; strenger noch OLG Frankfurt, Urt. v. 16.07.2014 – 19 U 2/14, juris Rn. 26).

Problematisch, inwieweit die Gegenseite durch den Güteantrag in die Lage versetzt werden muss, das Geschehen intern nachvollziehen zu können – etwa indem bei Großbanken wenigstens die Filiale, ein zeitlicher Rahmen und der Wert der Kapitalanlage genannt wird (in diese Richtung OLG Frankfurt, Urt. v. 09.07. 2014 – 17 U 172/13, juris Rn. 31; OLG Dresden, Beschl. v. 06.02.2014 – 5 U 1320/13, BeckRS 2014, 15965 Rn. 15; OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.11.2014 – 17 U 258/13, juris Rn. 19).

Bezifferter Anspruch grundsätzlich nicht erforderlich (OLG Nürnberg, Urteil vom 12. August 2014 – 4 U 1766/13, juris Rn. 31; OLG Brandenburg, Urteil vom 03. März 2010 – 4 U 40/09, juris Rn. 99; OLG Hamm, Urteil vom 26.04.2007 – 22 U 117/06, juris Rn. 152; OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.11.2014 – 17 U 258/13, juris Rn. 18; a.A. OLG München, Urt. v. 06.11.2013 – 20 U 2064/13, juris Rn. 38 m.w.N.).

- Bekanntgabe „demnächst“

Auch der bekanntgegebene Güteantrag wirkt auf den Tag der Einreichung zurück, wenn er „demnächst“ bekannt gegeben wurde § 204 Abs. 1 Nr. 4, 2. Hs. BGB

Maßstäbe des § 167 ZPO übertragbar (BGH, Urt. v. 22.09.2009 – XI ZR 230/08, BGHZ 182, 284 Rn. 14).

- Einleitung Güteverfahren grundsätzlich nicht rechtsmissbräuchlich (BGH, Urt. v. 06.06.1993 – VI ZR 306/92, juris Rn. 22 = BGHZ 123, 33).

- Beendigung der Hemmung, § 204 Abs. 2 S. 1 BGB

Endet Güteverfahren mit dem Zugang der Erklärung einer Partei, nicht an dem Güteverfahren teilzunehmen, bei der Gütestelle (OLG München Urt. v. 24. 11.2014 – 21 U 5058/13, juris Rn. 30 ff) oder erst bei Übermittlung an die Gegenpartei (OLG Celle, Urt. v. 16.01.2007 – 16 U 160/06, juris Rn. 68 f); OLG Köln, Urt. v. 13.11.2014 – I-24 U 176/13, juris Rn. 84)

C. Fazit

- Klage sicherster Weg

- Grundsätzlich kein Mahnverfahren bei großem Schadensersatz

- Genaue Prüfung und Einhaltung der Verfahrensordnung beim Güteverfahren; möglichst genaue Beschreibung des Streitgegenstandes

D 3.1: Bußgeld für Banken - wer bezahlt?

Bank Fines - who is being financially sanctioned? (with English translation)

Man schätzt inzwischen, dass Banken international Bußgelder in Höhe von fast 80 Mrd. Dollar zahlen müssten. Dabei sind auch europäische Banken stark betroffen. Grund der Bußgelder sind Betrug und unlauterer Verkauf von Massenfinanzdienstleistungen ebenso wie Falschberatung von Städten und Gemeinden oder anderen Finanzinstituten bei Geschäften mit Insiderwissen, aber auch Verstöße gegen die vielfältigen und wechselnden Boykotts der US-amerikanischen Regierung. Da alle Banken Vermögen in New York und London haben und haben müssen, regiert damit das US-Recht das Weltbankensystem. Tatsächlich werden die hohen Bußgelder aber auch nicht von den Banken, sondern letztlich von deren Kunden bezahlt. Handelt es sich um eine internationale Umverteilung? Machen Bußgelder für Finanzintermediäre überhaupt Sinn? Gibt es Alternativen etwa in den Verbraucherrechten oder bei der persönlichen Haftung?

Prof. Dr. Giovanni Ferri (Univ.LUMSA/CERBE)

The friendly rules of the 'light-touch' regulation of finance were reportedly violated in a blatant way, to the point that regulatory and courts' actions inflicted fines and/or settlements able to dent close to 10% of the Tier 1 capital of the twelve largest western banks.

Indeed, one way to quantify the misdoings of finance is by looking at the fines issued on the liberalized financial intermediaries by regulators and courts. Through an internet search we collected information from disparate sources to quantify a total approximate amount of \$114.25 billion over the period January 2010 – October 2014, something like the entire GDP of Angola or Morocco.

Table 1. Misdoings related regulatory fines and settlements by bank's share (January 2010 – October 2014) and incidence on tier 1 capital (Q2 2013)

	(A)		(B)	
	Settlements		Tier1 capital Q2 2013 (from FDIC)	
	\$ billions	%	\$ billions	(B)/(A)
Bank of America	32.33	28.30	157	20.60
JPMorgan	14.43	12.63	164	8.80
BNP Paribas	8.90	7.79	100	8.90
Citigroup	7.09	6.21	144	4.92
UBS	5.53	4.84	42	13.15
Deutsche Bank	3.60	3.15	71	5.07
HSBC Holdings	2.72	2.38	150	1.81
Wells Fargo	1.76	1.54	133	1.33
Goldman Sachs	1.75	1.54	71	2.47
RBS	0.98	0.86	89	1.10
Barclays	0.75	0.66	80	0.94
Societe General	0.70	0.61	52	1.35
American Express	0.19	0.16		
Not allocated	33.50	29.32		
Total	114.25		1253	9.12

Source: own calculations on data derived from official announcements on the web.

The banks that were most involved in the fines/settlements are, in order of amounts: Bank of America, JPMorgan, BNP Paribas, Citigroup, UBS, Deutsche Bank, HSBC Holdings, Wells Fargo, Goldman Sachs, RBS, Barclays, Societe General, American Express. In other words, if we exclude American Express, the others represent the tip of the world's Systemically Important Financial Intermediaries (SIFIs). Bank of America is the most affected reporting \$32.33 billions of fines/settlements (28.30% of the total), equal to 20.6% of the Tier 1 capital base of the bank as of the second quarter of 2013 (Table 1). Next comes JPMorgan with \$14.43 billions (12.63% of the total), amounting to 8.80% of its Tier 1 capital. Then come BNP Paribas (7.79% of the total and 8.90% of its own Tier 1 capital), Citigroup (6.21% and 4.92%), UBS (4.84% and 13.15%), Deutsche Bank (3.15% and 5.07%), followed by the others.

From the list we learn that most of the big banks from the US, UK, France, Germany and Switzerland were fined and/or had to come to settle paying out important monetary amounts. Overall, the fines/settlements represent 9.12% of the Tier 1 capital base of these Systemically Important Financial Intermediaries as of the second quarter of 2013.

The allegations that brought about those fines/settlements can be grouped into six main areas, in the order of quantitative importance: misselling MBS to investors; discriminatory lending + foreclosure abuses + fraud on consumers; misselling MBS to Fannie Mae/Freddie Mac; breaking US sanctions + money-laundering + fraudulent tax shelters; rigging markets (interest rates; forex; municipal bonds; electricity); others (Table 2).

Table 2. Misdoings related regulatory fines/settlements by allegation (Jan 2010 – Oct 2014)

	\$ billions	%
misselling MBS to investors	39.05	34.18
discriminatory lending + foreclosure abuses + fraud on consumers	35.10	30.72
misselling MBS to Fannie Mae/Freddie Mac	18.33	16.04
breaking US sanctions + money-laundering + fraudulent tax shelters	12.25	10.73
rigging markets (interest rates; forex; municipal bonds; electricity)	6.85	6.00
others	2.67	2.34

Source: own grouping on data derived from official announcements on the web.

Misselling MBS to investors accounts for 34.18% of the total fines/settlements, followed by discriminatory lending + foreclosure abuses + fraud on consumers (30.72%), by misselling MBS to Fannie Mae/Freddie Mac (16.04%), by breaking US sanctions + money-laundering + fraudulent tax shelters (10.73%), by rigging markets (interest rates; forex; municipal bonds; electricity; 6.00%) and by other allegations (2.34%). Banks' misbehaviour towards investors and consumers, thus, accounts for approximately two thirds of the total (64.90%), while above one fourth (26.77%) relates to misdeeds vis-à-vis Federal Agencies (Fannie Mae/Freddie Mac) or the U.S. government. Rigging markets is less relevant in terms of fines/settlement (6.00%) though the distortions introduced by banks' manipulating markets might be even more important than the rest.

D 3.2: Kapitalbildende Versicherungen - Kostentransparenz

Kerstin Becker-Eiselen (VZ Hamburg)

Kapitallebensversicherungen – Kostentransparenz

Seit vielen Jahren kämpft die Verbraucherzentrale Hamburg für Transparenz bei Kapitallebensversicherungen in all ihren Spielarten. „Transparenz“ im Wortsinne bedeutet „Durchsichtigkeit“. „Durchsichtigkeit“ meint, der Verbraucher durchschaut und versteht das Produkt. Transparenz in diesem Sinne ist die Grundvoraussetzung Entscheidungen treffen zu können: für oder gegen ein Produkt, eine Kündigung oder eine Fortführung.

Dabei spielt die Transparenz von Kosten eine gewichtige Rolle. Mit der Einführung der Produktinformationsblätter (PIB) nach VVG-InfoV wurde ein erster Schritt getan, Kosten in Euro und Cent auszuweisen. Mit der kurzen und knappen Darstellung und klarer Ausweisung der Kosten hätte tatsächlich eine Chance zur Verständlichkeit und Transparenz bestanden. Hierbei hielt sich aber kaum ein Versicherer an die ursprünglichen Vorgaben, das Produktinformationsblatt kurz und knapp und verständlich darzustellen.

Bei der späteren Diskussion zur Einführung des LVRG war ein Vorschlag der Verbraucherverbände, die Provisionen der Vermittler offen zu legen. Damit hätte man die Motivation des Vermittlers, dieses Produkt an den Menschen zu bringen unweigerlich enttarnt. Dem hat die Versicherungswirtschaft mit schlagkräftiger Lobbyarbeit entgegengewirkt. Entstanden sind die unverständlichen Effektivkosten. Dahinter verbirgt sich die Minderung der Rendite durch Kosten. In den Produktinformationsblättern finden sich Begrifflichkeiten wie Effektivkosten, Gesamtkostenquote, Renditeminderung usw. Sie wird aufgemacht in Form einer Prozentzahl, mit der die Verbraucher nichts anzufangen wissen. Einerseits ist der Bezug, nach der dies berechnet wird, unklar. Andererseits bleibt die eigentliche Rendite des Vertrages dennoch im Dunkeln. Da wundert es nicht, dass Versicherer dies freiwillig im PIB angeben, denn eine Regelung in der VVGInfoV findet man vergebens.

Die vermeintlich geschaffene Kostentransparenz entpuppt sich in Wahrheit als eine Verschleierung. Verständlichkeit sieht anders aus.

Das aber ist das Grundproblem, immer wieder neue Regelungen erhöhen letztlich nicht die Transparenz, sondern das Wirrwarr. Der Verbraucher, für den ja angeblich alles getan wird, versteht am Ende noch weniger als vorher.

Manfred Bauer (MLP)

Kapitallebensversicherungen - Kostentransparenz

Aus dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) stammt eine neue Regelung zur Kostentransparenz. Im Kern sieht sie den Ausweis von Effektivkosten bei Neuansträgen von Lebens- und Rentenversicherungen vor. MLP hat sich nicht zuletzt im Rahmen des eigenen Partner- und Produktauswahlprozesses daher die Frage gestellt, wie die Versicherer ihre Angebots- und Produktinformationsblätter angepasst haben und die Neuregelung umsetzen:

Ausweis der Effektivkosten

Wie erwartet erfolgt der Ausweis der Effektivkosten in allen Fällen rechtskonform, aber

zugleich auch sehr heterogen. Dies betrifft sowohl die Darstellungen als Tabelle oder in Textform, aber auch die Frage, in welchen Dokumenten der Ausweis erfolgt. Aus Sicht von MLP sollte sich die Angabe immer im Produktinformationsblatt wiederfinden. Zudem müsste die Kostenkennzahl leicht verständlich inhaltlich beschrieben werden.

Anpassungsbedarf bei Hochrechnungen

Auch hier kommen verschiedene Ansätze im Markt zum Einsatz. Laut LVRG werden beim Ausweis der Effektivkosten auch explizit die Fondskosten berücksichtigt. Im Sinne einer einheitlichen und konsistenten Umsetzung sind unseres Erachtens daher auch die Hochrechnungen dahingehend anzupassen, dass auch dort die Fondskosten abgezogen werden (sog. Bruttomethode). Wir halten die daneben im Markt angewendete sog. Nettomethode für weniger geeignet, da hier die Fondskosten bei der Hochrechnung der Vertragsverläufe unberücksichtigt bleiben.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass der Gesetzgeber sich zwar in die richtige Richtung bewegt hat, indem er von den Versicherern den Effektivkostenausweis im Neugeschäft verlangt. Durch die deutlichen Unterschiede in den Berechnungsmodellen und im Ausweis bleibt eine Vergleichbarkeit für Laien aber weiterhin sehr schwierig. Ein einheitliches Vorgehen bei der Bestimmung und Darstellung der Effektivkostenquote und bei den Hochrechnungen wäre sinnvoll.

Diesem Manko hat der Gesetzgeber aus Verbrauchersicht bereits Rechnung getragen: Die demnächst entstehende Produktinformationsstelle Altersvorsorge (kurz: PIA) wird nicht nur das Verfahren zur Ermittlung von Chance-Risiko-Profilen der Produkte festlegen, sondern auch die Methode zur Berechnung der Effektivkosten. Das Mandat soll bis Ende Mai wohl vergeben sein; für die Branche ist dann mit verbindlichen Vorgaben bis Mitte 2016 zu rechnen. Bleibt zu hoffen, dass so eine Einheitlichkeit und damit Vergleichbarkeit der Produkte erreicht wird.

Dr. Peter Schwark (GDV)

GDV-Position zur Transparenz in der Lebensversicherung

„Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt seit Jahren Bestrebungen zur Verbesserung der Transparenz in der Lebensversicherung. Der GDV hat dazu verschiedene unverbindliche Verbandsempfehlungen herausgegeben. Den Bereich der Kostentransparenz betreffen dabei die Empfehlungen zur Preis-Leistungs-Darstellung (inkl. Effektivkosten-Angabe), Berücksichtigung von Fondskosten in der Leistungsdarstellung und die Offenlegung von Rückvergütungen.

Zentral ist dabei die unverbindliche Empfehlung zur Preis-Leistungs-Darstellung, bei der sich der Verband von folgenden Überlegungen leiten ließ:

- Eine Kostenoffenlegung alleine ist nicht ausreichend. Wichtig ist die Einbettung in eine Preis-Leistungs-Darstellung (Rendite vor/nach Kosten).
- Eine Einzelkostenoffenlegung bzw. Kostenstrukturoffenlegung, wie sie bisher für Lebensversicherungsprodukte vorgesehen war, führt nur zu einer „Expertentransparenz“. Um eine „Laientransparenz“ zu erreichen ist eine Überführung in eine Kostenkennziffer notwendig.
- Laut einer ZEW-Studie, die in Vorbereitung zur Entwicklung eines Riester-Produktinformationsblattes im Auftrag des BMF durchgeführt wurde, ist ein

Reduction in Yield-Ansatz (RiY) am besten geeignet, d. h. sämtliche Kostenarten werden in eine Renditeminderung umgerechnet und aufsummiert. Zentraler Vorteil der RiY ist die hohe Stabilität gegenüber der angenommenen Brutto-Rendite.

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) wurde eine RiY-Kostenkennziffer für kapitalbildende Lebensversicherungen eingeführt („Effektivkosten“). Allerdings ist die Regelung aus Sicht der Branche lückenhaft:

- Es fehlt eine detaillierte Definition der Effektivkosten
- Keine (zwingende) Einbettung in eine Preis-Leistungs-Darstellung
- Keine (zwingende) Einbindung in eine Kurz-Information

Mit der Einführung des Produktinformationsblatts für Riester- und Basisrenten werden diese Lücken geschlossen. Der GDV spricht sich dafür aus, dieses speziell für Altersvorsorgeprodukte entwickelte Produktinformationsblatt auch für Rentenversicherungen in der 3. Schicht zu verwenden.“

D 3.3: Haftungsfreizeichnung von Banken im Rahmen des Execution-Only-Handelns nach der Rechtsprechung des BGH

Thorsten Krause (Rechtsanwalt, München)

Einige Banken versuchen zwischenzeitlich durch die Einschaltung von Tochtergesellschaften bei der Beratung oder die „vorgeschobene“ oder echte Erbringung von sog. „Execution Only“ Dienstleistungen die bankentypische Haftung zu minimieren, die bekannterweise deutlich höhere Ansprüche an die Aufklärung des Verbrauchers durch ein Kreditinstitut setzt, als dies beispielsweise bei freien Vermittlern der Fall ist.

Bei der Einschaltung „freier“ Töchter gilt folgendes: Nimmt der Kunde die Tochter trotz der juristischen Trennung als Bank oder Teil der Bank wahr, so sind auch auf die Tochter die Maßstäbe der Bankenhaftung anzuwenden. Ist dem Kunden die Trennung jedoch bewusst (und musste er nach der Rechtsprechung davon ausgehen, dass die Tochter sich nicht z.B. über Kontoführungsgebühren oder Kreditzinsen refinanziert), kommt eine Anwendung der Bankenhaftung hingegen nicht in Betracht. Hier ist unbedingt die objektive Situation und die Wahrnehmung des Kunden vorzutragen und ggf. zu beweisen (Verwendung gleicher Logos, gleiches Gebäude, ähnliche E-Mail Adresse etc.).

Bei „falschem“ Execution-Only, wenn die Bank/das Unternehmen tatsächlich berät, aber sich ein Dokument unterzeichnen lässt, in dem die Beratung abgestritten und ausgeschlossen wird, stellt sich lediglich die Hürde, das Dokument zu entkräften, in dem das beratungsfreie Geschäft vereinbart wurde. Dies kann in der Regel durch entsprechend detaillierten Sachvortrag zum Beratungsgespräch und das Angebot der Parteieinvernahme und des entsprechenden Zeugen (Berater) geschehen.

Bei „echten“ Execution-Only Modellen bestehen grundsätzlich dann Möglichkeiten des Vorgehens, wenn die Bank mit einem Dritten zusammenarbeitet. Dann kann eine Haftung angenommen werden, wenn die Bank zu einer deliktischen Handlung des Verwalters zu Lasten der Kunden Beihilfe geleistet hat. In Extremfällen genügt hier auch lediglich bedingter Vorsatz. Kommt bei dem Verwalter kein deliktischer, sondern „lediglich“ ein vertraglicher Anspruch (Fehlberatung) in Frage, ist eine Haftung der Bank dann anzunehmen, wenn diese von der konkreten Fehlberatung des Kunden Kenntnis hatte oder Fehlberatung für die Bank objektiv evident war. Dann besteht eine eigene Warnpflicht der Bank aus dem Depotvertrag mit ihrem Kunden deren Verletzung zur Haftung führt.

Fazit:

Modelle zur Haftungsvermeidung bei Banken funktionieren in der Praxis (nur) dann, wenn die Bank sich aus dem Geschäft mit dem Kunden tatsächlich komplett zurückzieht und der Kunde die Entscheidungen ausschließlich selbst trifft. Wird die Beratungsleistung durch eine 100%ige Tochtergesellschaft erbracht, die z.B. den Namen der Bank in der Firmierung führt oder die Kundendaten und Geschäftsbeziehung zwischen Bank und Kunden nutzt, kommt es auf die objektive Sicht des Kunden an, ob er die Tochter als Bank oder „freien“ Berater wahrnimmt. Bei „echtem“ Execution Only ist die Haftung der Bank auf Beihilfe zum Delikt oder eigene Aufklärungspflichtverletzung bei Kenntnis oder objektiver Evidenz der konkreten Fehlberatung des Kunden beschränkt, was im Einzelfall nachgewiesen werden muss.

Plenum 2: Die Zukunft des Filialbanken-Systems

Unter dem Motto „Bankkunden brauchen Service aber keine Filiale“ wird im verstärktem Maße seit Beginn dieses Jahrhunderts, das Für und Wieder von Bankfilialen breit diskutiert. Hinzu kommt die Frage/Feststellung: Kann rein vertriebsmäßig ein Mix aus Direkt- und mobilem Vertrieb die Filiale ersetzen? In den letzten Jahren (Jahrzehnten) sind immer mehr Bankfilialen geschlossen worden und das Filialsterben geht munter weiter (Beispiel HH: Hypovereinsbank schließt jede 4. Filiale in der Hansestadt und auch die HASPA verkleinert ihr Filialangebot). Im ländlichen Raum kommt es seit Jahren zu verbundsinternen Fusionen von Sparkassen und GenoBanken. Dabei kommt es regelmäßig ebenfalls zu Filialschließungen. Brauchen wir überhaupt noch Bankfilialen – steht die Revolution des Bankgeschäfts durch das Smartphone (Mobil-Banking: Bankgeschäfte ganz ohne Bank) nicht schon direkt bevor- oder werden Banken immer Filialen brauchen, nur modernere Filialen, kundenfreundlichere, auch eine jüngere Zielgruppe ansprechend: mit Coffeeshop und Hightech?

Helge Steinmetz (Hamburger Sparkasse)

- Die Kunden von heute wünschen sich beides - sowohl eine Filiale in der Nähe mit persönlicher Beratung als auch ein modernes Online-Banking rund um die Uhr.
- Erfolgreich werden diejenigen Institute sein, denen es gelingt, die neuen technischen Möglichkeiten sinnvoll mit dem Filialgeschäft zu kombinieren und die auf allen Kanälen mit persönlicher Beratung für ihre Kunden da sind.
- Schon heute nutzt ein Großteil der Bankkunden beide Welten – sowohl die Filiale als auch Online-Services über PC und Smartphone. Ein Teil sind bereits reine Onlinekunden. Zudem informieren sich über die Hälfte aller Kunden bevor sie ein Finanzprodukt kaufen vorab im Internet. Diese Kundengruppen werden ganz klar weiter wachsen.
- Die Menschen von heute sind praktisch rund um die Uhr online und erwarten das natürlich auch von ihrer Bank.
- Auf der anderen Seite gewinnt das Gemeinschaftsgefühl immer mehr an Bedeutung. Regionalität und vertraute Nähe werden wieder geschätzt. Menschen suchen nach Halt in einer schnelllebigen und immer transparenter werdenden Welt.

Thomas Bieler (ING-DiBa AG)

Thesen

1. Es wird auch in Zukunft noch Bankfilialen geben - aber es werden wesentlich weniger als heute sein und sie werden ein anderes Leistungsspektrum bieten müssen.
2. Eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt des Filialbanken-Systems besteht darin, dass die Kreditinstitute ihre Kosten in den Griff bekommen.
3. Vor allem für junge Menschen wird das Smartphone in Zukunft viele Funktionen übernehmen, die Kunden heute noch in der Filiale abrufen.

4. Viele Kunden werden die Leistungen der Filialen in Zukunft nur noch dann abrufen - und dafür auch höhere Preise bezahlen - wenn Sie darin für sich auch einen echten Mehrwert erkennen.
5. Die Chancen des Filialangebotes liegen in einer qualifizierten, wirklich am Kundeninteresse orientierten Beratung zu komplexen Finanzfragen (z.B. zur Altersvorsorge oder Immobilienfinanzierung). Um diese Chance zu nutzen, müssen rein provisionsorientierte Verkaufssysteme radikal umgestellt und Transparenz über die vom Kunden zu zahlenden Preise herbeigeführt werden.

Eva Raabe (VZ Hessen)

Seit einigen Jahren steht die Zukunft der Filialbanken regelmäßig in der Diskussion. In 2014 skizzierte die Ratingagentur Standard & Poor's Bedrohungen, wonach die deutschen Banken im Privatkundengeschäft an die Wand gedrängt würden, weil sie nicht begriffen hätten, dass sich die Art und Weise wie Kunden ihre Bankgeschäfte betreiben, massiv verändern werde. Der Weg ginge hin zum Onlinebanking, vor allem zum mobilen Banking, weil viele Dienstleistungen zunehmend ganz einfach online abgewickelt werden. Für 2015 prognostizierte die Unicredit-Bank, dass nur noch 5% der Kundenkontakte in der Filiale erfolgen. Aus der Sicht der Banken durchaus nachvollziehbar. Bindet die kostenintensive Infrastruktur der Filialen doch erhebliche finanzielle Mittel, welche unter anderem bei der Erweiterung alternativer Vertriebswege fehlen könnten.

Doch was ist der Wunsch des Verbrauchers? Fest steht, dass eine Bankfiliale in der Nähe oder besser direkt am Wohnort entscheidend für die Kundenbeziehung und somit für die Auswahl der Bank ist. So das Ergebnis einer Befragung von deutschen und schweizerischen Bankkunden durch die Beratungsgesellschaft Roland Berger und den Kreditkartenanbieter Visa. Auch wenn alltägliche Bankgeschäfte zunehmend per Mausklick ausgeführt werden, ist die Nähe zur Filiale oft ausschlaggebend. Dies bestätigte auch eine Studie der Universität Hohenheim, wonach die sogenannten „Digital Natives“, also jene Generation, die mit dem Internet aufgewachsen ist, eine gute Bankfiliale nicht missen möchte, obgleich das Online-Banking für sie zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Ihre Erwartungen an die Bank unterscheiden sich kaum von älteren Bankkunden: ehrlich, erreichbar, einfach und verständlich, sicher und günstig soll sie sein, die Bank der Zukunft.

Aus Verbrauchersicht erscheint zudem eine persönliche Beratung zu komplexen Produkten besonders wichtig. Ungeachtet der leider nicht immer guten Beratungsqualität, hilft ein persönliches Gespräch doch erheblich bei der Erläuterung der Produkte. Allzu oft werden komplizierte Zusammenhänge von Bankkunden nicht erkannt und es folgen teure Fehlentscheidungen.

Ein anderer Aspekt ist der demografische Wandel gerade in strukturarmen oder ländlichen Regionen. Ältere oder nicht mobile Bankkunden sind auf Filialen und die Unterstützung durch Mitarbeiter der Bank angewiesen. Besonders in diesem Kontext ist der öffentliche Auftrag der Sparkassen zur flächendeckenden Versorgung mit Finanzdienstleistungen zu sehen.

Bleibt die Frage nach den Kosten. Natürlich sind Filialen, Personal und Technik teuer. Der Bankkunde wird sich entscheiden müssen, ob er bereit ist die Mehrkosten für einen Filialbetrieb zu tragen.

Thorsten Kocherscheidt (Postbank)

Was macht den Postbank Filialvertrieb besonders?
Wieso ist persönliche Beratung auch in Zukunft wichtig?



Einzigartiges Geschäftsmodell	Jeder Kunde braucht Beratung	Persönliche Beratung vor Ort
✓ Optimale Wachstumschancen basierend auf der Frequenz des Brief- und Paketgeschäfts. (starke Partnerschaft mit DP DHL) ✓ → mehr als 1 Mio. Kunden täglich mit 70% nicht PB- Kunden-Anteil. ✓ Mit mehr als 5.700 Filialen und Beratungspunkten erreichen wir mit einer einheitlicher Produktvielfalt bis zu 97% der Bevölkerung. ✓ Sechs Tage die Woche in den Filialen oder online rund um die Uhr, sind wir für unsere Kunden da.	✓ Aufklärung über Möglichkeiten und Herausforderungen im aktuellen Kapitalmarkt- u. Zinsumfeld, in einem persönlichen Gespräch. ✓ Aktivierung des Kunden erfolgt wenig durch Medien, sondern durch persönlichen Kontakt und individuelle Betreuung. ✓ Nachhaltiger Informationsbedarf bei finanziellen Themen wie Risiko-Absicherungen, Altersvorsorge und den eigenen 4 Wänden notwendig.	✓ 400 Spezialisten in der Baufinanzierungsberatung und Immobilienvermittlung ergänzen das Kompetensteam in den Finanzcentern. ✓ Gemeinsame Erarbeitung einer individuellen und abgestimmten Kreditfinanzierung. ✓ Starke persönliche Beratung durch Ableitung individueller Kundenlösungen auf Basis eingehender Bedarfsanalyse. ✓ Vertrauensbasis durch regelmäßige persönliche Kontakte mit bekanntem Berater schafft stabile Kundenbeziehung.

„65 Prozent der Deutschen bevorzugen den Gang in die Filiale, wenn sie mit ihrer Bank Kontakt aufnehmen wollen.“
(Studie Investor Relations, 2014)


Dr. Annabel Oelmann (VZ NRW)**Ausgangssituation**

Stand in den ersten Jahren des neuen Jahrtausends eher die Frage im Fokus, wie sich Filialbanken von reinen Online-Banken abgrenzen, kommt die Konkurrenz inzwischen von Anbietern, die gar nicht zur Branche gehören. Insbesondere im Bereich des Zahlungsverkehrs bieten Online-Dienstleister Möglichkeiten an, Zahlungen abzuwickeln, ohne noch ein Kreditinstitut betreten zu müssen. Diese sind immer häufiger nur noch als letztes Glied in der Kette eingebunden, wenn am Ende eine Lastschrift eingereicht wird oder die Kreditkartenabrechnung kommt.

Zukunftsaussichten

Banken und Sparkassen haben einen schwierigen Spagat vor sich. Einerseits müssen sie sich zukunftsfähig machen und insbesondere durch den Einsatz neuer Technologien ihren Platz im nationalen und internationalen Wettbewerb behaupten. Es müssen klare und einfache Lösungen mit genauen Regeln für den „digitalen“ Teil genauso geschaffen werden wie für den „analogen“. Weitere zentrale Punkte sind das

Problem der Datensicherheit in der Welt des Internets und die Medienkompetenz der Bevölkerung. Als zusätzlicher Vertriebskanal hat sich das Internet in einigen Bereichen schon durchgesetzt und wird zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Andererseits ist die Online-Welt nicht für komplexe, beratungsintensive Produkte geschaffen. Daher bleibt die Versorgung der Region mit Banken und Sparkassen vor Ort wichtig. Hier müssen die Kreditinstitute mit dem zusätzlichen Problem kämpfen, dass Teile ihrer Kundschaft in diversen Krisen finanzielle Verluste erlitten haben und deshalb kritischer geworden sind. Um verloren gegangenes Vertrauen wiederzugewinnen sind insbesondere Änderungen in der Vertriebssteuerung hin zu alten Stärken wie der Kundenbindung notwendig. Ein entscheidender Schlüssel ist hier der Verbraucherschutz, den Kreditinstitute als ihre Aufgabe und ihre Chance begreifen müssen. Um diesen Weg erfolgreich zu gehen, ist die grundsätzliche Aufrechterhaltung eines funktionierenden Filialbankensystems unabdingbar – auch in der digitalen Welt. Denn nur im persönlichen Kontakt kann das Vertrauen aufgebaut und ausgebaut werden, beispielsweise durch eine kundenorientierte Beratung. Diese wird zukünftig teilweise auch online erfolgen – aber eben nur zum Teil. Die Filialbank hat alle Chance, hier ihren Platz zu behaupten.

Fazit

Das Filialbankensystem wird keinesfalls aussterben, sondern in der Branche ein wichtiger Pfeiler bleiben. Allerdings muss es sich wandeln und an die digitale Welt anpassen. Wie die Bankenwelt in 10 oder 20 Jahren genau aussehen wird, kann man heute bestenfalls erahnen.

F 1.1: „Auskommen mit Einkommen im Alter“ - Idee eines Präventionsnetzwerkes gegen Schulden im Alter auf kommunaler Ebene

Die Schuldnerberatung stellt in den letzten Jahren einen Anstieg der beratenden Personen über 60 fest. „Armut Alter Schulden“ war vor diesem Hintergrund auch schon Thema der bundesweiten Aktionswoche 2012 der Schuldnerberatung.

In der Vergangenheit sind vielfältige Präventionsprojekte für Schüler und junge Erwachsene erstellt, gefördert und durchgeführt worden. Weniger Projekte wurden für Familien und Alleinstehende in der Altersgruppe zwischen 25 und 40 Jahren erarbeitet. Eine Zielgruppe, die weniger im Rampenlicht steht, ist die Personengruppe ab 55 Jahre aufwärts. Also genau die Menschen, die spätestens in einem Jahrzehnt mit einem wesentlich geringeren Budget auskommen müssen als im Berufsleben vorher. Aber kann noch von einem würdevollen Leben gesprochen werden, wenn die Fixkosten bleiben und das Einkommen sich um bis zu 50% reduzieren kann? Was muss hier vorbeugend getan werden? Zur Diskussion sind Experten geladen, die in ihrer Arbeit mit der Begleitung und Beratung von älteren Menschen befasst sind: Schuldnerberatung, Gewerkschaft, kommunaler Seniorenservice, Verbraucher-/Budgetberatung und Banken. Leitfragen sind:

Die Technisierung führt zur Reduzierung persönlicher Dienstleistungen, unlautere Verkaufsmethoden nutzen Leichtgläubigkeit aus, die rasante Weiterentwicklung i.S. Internet lässt ältere Menschen staunend dastehen. Genügen die bestehenden Finanzdienstleistungen den Erfordernissen dieser Personengruppe? Wie bzw. wo könnte Alltags- und Budgetkompetenz für diese Gruppe vermittelt werden? Welche Bereiche müssen zusammengeführt werden? Wäre dabei Prävention eine Art Klammer, unter der sich alles miteinander verbinden und ineinanderfügen lässt?

Als Arbeitsform des Workshops ist ein Round Table-Gespräch mit den obigen Vertretern geplant. Durch gezielte Fragestellungen des Moderators soll versucht werden, neben einem aktuellen Meinungsbild auch Ideen für konzeptionelle Präventionsarbeit für die Altersgruppe 55+ zusammenzutragen. Dies wäre dann ein erster Baustein für weitere Arbeitsschritte. Eine erste Broschüre „Schuldenfrei im Alter“ liegt vor.

Birgit Bürkin (rw Budgetberatung)

Referenten-Positionspapier zum Workshop

1. Angst vor Altersarmut und vor erheblichen Einschränkungen des Lebensstandards im Alter:

Die Baby-Boomer-Generation der 50iger und 60iger Jahre des 20. Jahrhunderts steht kurz vor der Rente oder ist bereits im (Vor-)Ruhestand. Als Kinder der Wirtschaftswundergeneration haben sie vielfach gute und konstante Erwerbsbiografien, häufig mit guten Rentenerwartungen aus gesetzlicher und privater Vorsorge. Trotzdem erlebe ich in meiner Beratungspraxis nicht nur Menschen, die aufgrund von Niedrigeinkommen, von prekärer Selbständigkeit, von Krankheit, Scheidung oder anderen Schicksalsschlägen die Budgetberatung als präventive Beratung aufsuchen, sondern auch Menschen, die trotz eines guten Erwerbseinkommens sehen, dass sie mit ihrer zu erwartenden Rente ihren Lebensstandard nicht aufrecht erhalten können, da es ihnen bereits gegenwärtig nicht möglich ist, Rücklagen zu bilden oder sie bereits vor der Rente vorhandene Ersparnisse aufbrauchen (müssen).

2. Die Veränderungen der Haushaltsausgaben in Bezug auf den Ruhestand müssen rechtzeitig in den Blick genommen werden.

Ganz abgesehen davon, wie für den Ruhestand vorgesorgt wurde, sollten die Veränderungen, die sich im Ruhestand für die Haushaltsausgaben ergeben, von künftigen Rentnern und Pensionären rechtzeitig in den Blick genommen werden, um nicht am Tag X des Rentenbeginns erst Entscheidungen anzugehen in Bezug auf den Behalt der Wohnung, des PKW, von Versicherungen oder den Umgang mit laufenden Finanzierungen. Gerade in den Haushalten, bei denen der Unterschied zwischen Erwerbseinkommen und Ruhestandsbezügen besonders groß ausfällt, ist dieser Bedarf sehr hoch. Wie sich Haushaltsausgaben mit dem Übergang in den Ruhestand entwickeln zeigen die Referenzdaten für Haushaltsbudgets, die von der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. erarbeitet wurden. Beispiele dazu finden Sie in der Broschüre „Schuldenfrei im Alter“ (s. weitere Informationen zum Thema).

3. Wie geht das, mit starken Einkommensreduzierungen im Alter weiterzuleben?

Ohne Vorbereitung trifft die Einkommensreduzierung die Menschen besonders. Aus meinen Beratungen weiß ich, dass teilweise Bewältigungsstrategien entwickelt werden, die bis an den Rand der Legalität gehen. Scham und Verbergen der schnell eintretenden finanziellen Notlage können in eine Verschuldung bis hin zur Überschuldung führen.

Eine Aufrechterhaltung des Lebensstandards ist nur möglich mit einer gezielten Altersvorsorge und entsprechenden Rücklagen, die falls überhaupt möglich, rechtzeitig zu bilden sind. Wenn das nicht möglich ist, müssen relativ rasch Sparmaßnahmen ergriffen werden. Hier kann Budgetberatung unterstützen, die richtigen Strategien zu entwickeln, um die Einschnitte erträglicher zu gestalten.

Deshalb unterstütze ich als Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Hauswirtschaft e. V. und des Präventionsnetzwerks Finanzkompetenz e. V. die Entwicklung professioneller, unabhängiger Beratungsangebote, die Menschen bereits längere Zeit vor dem Ruhestand helfen, ihre vorhandenen Mittel, ihr persönliches Wollen und die sozialen Herausforderungen, die auf sie zukommen, in Einklang zu bringen. Ein ganzheitlicher Blick auf das Haushaltsbudget eröffnet weiterhin die gezielte Inanspruchnahme von spezialisierten Beratungsleistungen z.B. zu sozialen Leistungsansprüchen, zu Altersvorsorgeprodukten, zu Finanzdienstleistungen.

Eine präventive, neutrale, unabhängige und fachlich fundierte Beratung mit Schwerpunkt auf der Haushaltssituation und dem Haushaltsbudget sollte als Angebot flächendeckend verfügbar sein. Der Aufbau von präventiven Beratungsnetzwerken, die Budgetberatung einschließen, leistet einen Beitrag zur individuellen Bewältigung von drohender Altersarmut oder bedrohliche empfundener Einschränkung des Lebensstandards. Ansätze dafür gibt es in Deutschland bereits und diese sollten ausgebaut werden

Informationen zum Thema:

Informationen zu Budgetberatung und Referenzdaten für Haushaltsbudgets
www.dghev.de/ und <http://www.dghev.de/index.php?arg=ZmFfZGV0YWls&id=2>

„Schuldenfrei im Alter“, Broschüre von BAGSO und Diakonie Köln:

http://www.bagso-service.de/fileadmin/user_upload/redaktion/Startseite/Broschuere_Schuldenfrei_im_Alter.pdf

Ansätze und Praxisbeispiele anderer europäischer Länder

www.dignity-in-old-age.eu mit dem dort verfügbaren guide: http://dignity-in-old-age.eu/fileadmin/user_upload/downloads_home/final_guide_Lewisham_Pensioners_Forum_Web.pdf

Maïke Cohrs (SB, DW Köln)**„Schuldenfrei im Alter“ Lassen Sie uns über Geld sprechen**

Aufgrund der prognostizierten Altersarmut wird der Anteil der von Überschuldung bedrohten Senioren/innen ansteigen. Wir haben unser Schuldnerberatungsangebot seit 2009 für Senioren/innen (auch immobile) geöffnet und sind auf diese spezielle Klientengruppe mit den spezifischen Anforderungen sehr gut eingestellt. Unser Angebot umfasst auch Hausbesuche bei Bedarf.

Durch bundesweite Vorträge und Publikationen versuchen wir andere Schuldnerberatungsstellen für den Personenkreis zu sensibilisieren. Über die Jahre konnten wir feststellen, dass der größte Teil der älteren Klienten mit ähnlichen Problemlagen zu uns in die Schuldnerberatung kommt.

Dabei spielt die Veränderungen der Lebenssituationen durch den Eintritt in die Rente eine besonders große Rolle. Die fehlende Finanzplanung für das Alter und die Scheu sich mit dem Alter an sich auseinanderzusetzen sind hier zu nennen.

Im Rentenalter gibt es viele Auslöser für eine Überschuldung. Tod des Partners, Aufgabe einer Nebentätigkeit, Krankheit sind nur einige Aspekte. Gravierend ist aber das fehlende Wissen über finanzielle Themen im Alter wie z.B. Besteuerung der Rente, Bestattungskosten, Gesundheitskosten, usw.

Über Geld spricht besonders die ältere Generation sehr ungerne.

Ein großer Teil der entstandenen Schwierigkeiten könnte durch eine breitere Aufklärung und Information verhindert oder abgeschwächt werden. Der Präventionscharakter spielt dabei eine große Rolle.

Ehepaare sollten in ihrer Finanzplanung berücksichtigen, dass der Ehepartner mit dem höheren Renteneinkommen zuerst versterben könnte und der verwitwete Partner mit einem sehr viel geringerem Einkommen auskommen muss, die Ausgaben aber in der Regel bestehen bleiben.

Senior/innen und ältere Menschen sollten die Möglichkeit haben, sich umfassend über finanzielle Fragen im Alter informieren zu können, besonders, wenn sie die Scham daran hindert über ihre Finanzen mit anderen Menschen zu sprechen.

Mit unserer Broschüre „Schuldenfrei im Alter“ versuchen wir einen wichtigen Beitrag zur Prävention zu leisten. Die durchweg positive Resonanz spricht dafür, dass das Thema sehr wichtig ist.

Es ist wichtig sich im Jugendalter mit dem Thema Finanzen zu beschäftigen aber auch der Übergang von Beruf in die Rente sollte in den Fokus genommen werden.

Ute Scharnagl (TeamBank)

Die TeamBank versteht sich mit ihrem Kernprodukt easyCredit als Kompetenzzentrum für verantwortungsvolles Kreditgeschäft.

Die demographische Entwicklung und der damit verbundene Rückgang von staatlichen Leistungen für Prävention, Rehabilitation, Gesundheit, Rente und Pflege beeinflussen die

Liquiditätssituation der Haushalte, insbesondere der Generation 50+.

Das Maß dieser Veränderung und das damit verbundene Stimmungsbild dieser Personengruppe im Zeitverlauf misst die TeamBank im Rahmen des „Liquiditätsbarometers 50+“.

Das Marktforschungsinstitut Forsa befragt dabei 1.000 Personen im Alter von 50 bis 79 Jahren. Die erste Befragung fand im Herbst 2013 statt. Aktuelle Ergebnisse der dritten Befragungswelle werden im Mai 2015 vorliegen. An den Ergebnissen interessiert ist neben großen Versicherungsanbietern auch das Bundesgesundheitsministerium.

Beweggrund für das Design der Erhebung ist die Hypothese, dass wir es bei der Diskussion über die Situation der Generation 50+ nicht nur mit einem demographischen Phänomen zu tun haben. Die Menschen diesen Alters kommen aus einer anderen Lebenswelt als ihre Eltern. Viele sind an einen gewissen Wohlstand gewöhnt und haben ein hohes Bewusstsein in Bezug auf berufliche wie persönliche Selbstverwirklichung. Dieser Anspruch scheint konträr zur zu erwartenden Versorgungs- und Pflegesituation.

Ob die mit einem Anteil von 7 % der im Liquiditätsbarometer 2014 Befragten vergleichsweise geringe Bereitschaft zur Kreditaufnahme auf Besonnenheit oder Sorge um die finanzielle Leistungsfähigkeit in der Zukunft zurückzuführen ist, kann diskutiert werden. Lt. Schufa und Creditreform galten im Jahr 2013 bereits 111.000 Personen über 70 Jahre als überschuldet.

easyCredit stellt seit 2007 bei der Zielgruppe 50+ eine steigende Kreditnachfrage fest. Die Vor-Verschuldung der Menschen über 50, die einen Kreditwunsch äußert, ist seitdem um mehr als die Hälfte gestiegen.

Die wichtigsten Ergebnisse des zweiten Liquiditätsbarometers 50+, erhoben im Mai 2014:

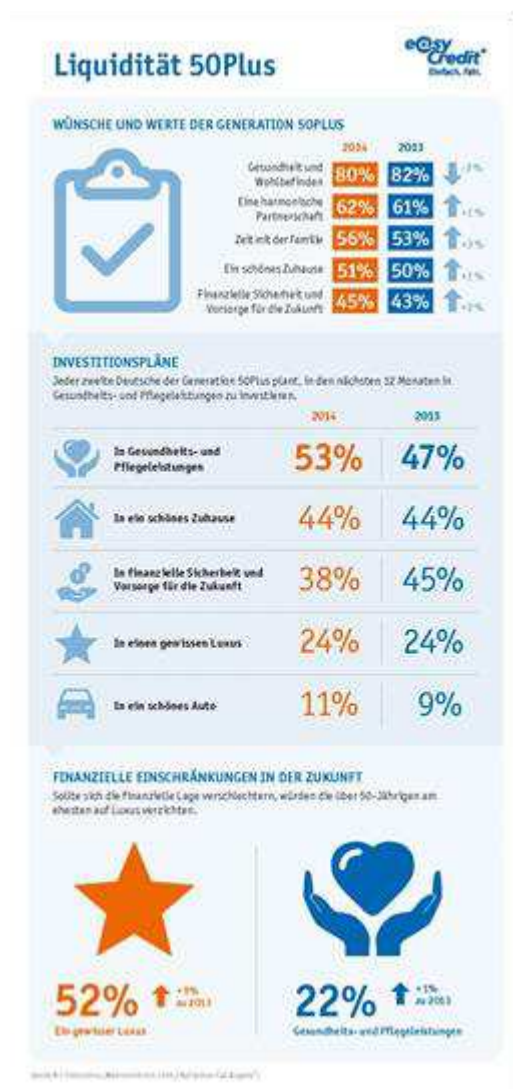
Die über 50-jährigen verstehen sich als Kenner in Finanzdingen. Rund drei Viertel von ihnen behaupten, sie würden sich im Thema gut auskennen.

Ihre Zukunft sieht die Altersgruppe dabei eher skeptisch, jeder Dritte glaubt, dass sich seine finanzielle Lage in den nächsten Jahren verschlechtern wird und rechnet mit finanziellen Einbußen bereits in den kommenden drei bis fünf Jahren. Dass das Geld für Gesundheit und Pflege später nicht reichen wird, glauben 22 % der Befragten.

53 % wollen bereits im Zeitraum des nächsten Jahres in Gesundheits- und Pflegeleistungen investieren. Für Luxusartikel will nur knapp jeder Vierte sein Geld ausgeben.

In Bezug auf die allgemeine Lebenszufriedenheit erzielen die zwischen 60 und 69 Jährigen Befragten die höchsten Werte. Insbesondere bei den Aspekten Unabhängigkeit und Flexibilität sowie finanzielle Sicherheit und Vorsorge für die Zukunft zeigen sie einen deutlichen Vorsprung im Vergleich zu den 50- bis 59-Jährigen respektive den 70-bis 79-Jährigen.

Eine stabile Partnerschaft scheint sich darüber hinaus in den meisten Fällen nicht nur persönlich, sondern auch finanziell auszuzahlen: Die heute 50- bis 79-Jährigen, die mit ihrem Partner zusammenwohnen, schätzen ihre finanzielle Lage besser ein als Ledige, Verwitwete oder Geschiedene. Im Zeitverlauf wird sich die seit den 60-er Jahren kontinuierlich gewachsene Scheidungsrate bemerkbar machen.



Als Anbieter von Lösungen für Liquiditätsmanagement bleibt es unsere Aufgabe, die Situation der Zielgruppe 50+ genau zu beobachten und durch verantwortungsvolle Beratung und Information das Bewusstsein für die Gefahr einer finanziellen Überforderung im Alter zu fördern. Die dem Kreditangebot zugrunde liegende Haushaltsrechnung sollte immer einen finanziellen Puffer für die persönliche Altersvorsorge enthalten.

F 1.2: Berechnungen bei Finanzdienstleistungen – Chancen für die Verbraucherpolitik? Aktuelle Fragen zum Kreditwiderruf, Zinsanpassung und Vorfälligkeitsentschädigung

Finanzdienstleistungen sind rechtliche und mathematische Konstruktionen. Der "Gerechtigkeit" wird nur dann genüge getan, wenn mathematisch korrekt und einheitlich abgerechnet wird. Während noch vor einigen Jahren viel mit Tabellen, Faustformeln oder Annäherungen wie der 78er Methode gearbeitet werden musste, weil die entsprechende Soft- und Hardware fehlte, haben sich die Voraussetzungen inzwischen geändert. Dennoch gibt es aktuell verschiedene Themen, die kontrovers gesehen und gerechnet werden, etwa:

- Rückrechnung und Nutzungsersatz nach Widerruf von Verbraucherdarlehen,
- Nachrechnung von Verträgen mit variabler Verzinsung,
- Berechnungsmethode bei Vorfälligkeitsentschädigungen.

Die Probleme scheinen sowohl die Verbraucherseite als auch die kleinen und mittleren Unternehmen zu betreffen (KMU). Die Verbraucherseite scheint teilweise mit dem Thema des "richtigen" Rechnens überfordert, obwohl Berechnungen nicht allein den Verbrauchern individuell zu Gute kämen, sondern sich auch im Rahmen der Marktbeobachtung für verbraucherpolitische Ziele nutzen ließen.

Der Workshop soll anhand von Beispielen für das Problem sensibilisieren, einen Überblick der Probleme bei Verbrauchern und KMU geben und den sinnvollen Einsatz von Software innerhalb der Verbraucherberatung aufzeigen.

Christoph Herrmann (Finanztest)

1.

Der Bedarf an Berechnung von Kunden-Forderungen gegen Banken und Sparkassen hat erheblich zugenommen. Klar: Im Grunde ist das Sache der Banken. Wenn Kreditinstitute – wie etwa beim Streit um Zinsanpassungen bei Dauerverträgen – jedoch keinen Rechtsanspruch sehen, berechnen sie nichts. Im Streit um Kreditbearbeitungsgebühren und die Herausgabe von Nutzungen oder Neuabrechnung des Vertrags haben Banken – wohl wegen fehlender Kapazität – in vielen tausend Fällen keine Abrechnungen vorgelegt. Schließlich rechnen Banken und Sparkassen – beim Kreditwiderruf oder Kündigung von Immobilienkreditverträgen auf der Grundlage ihrer Rechtsauffassung ab und müssen Kunden selbst ermitteln, zu welchen Ergebnissen verbraucherfreundlichere Sichtweisen führen. In allen Konstellationen können Kunden erst entscheiden, ob und was sie unternehmen, wenn sie die Höhe ihrer Forderung kennen.

2.

Geeignete Angebote zur Berechnung solcher Forderungen zu machen, ist aufwändig; sie zu finanzieren schwierig. Entgelte dafür zu fordern, dürfte so gut wie immer dazu führen,

dass die Betroffenen verzichten. Stiftung Warentest versucht deshalb, bereits vorhandene Instrumente mit so wenig Aufwand wie möglich Lesern und Internetnutzern zugänglich zu machen. Klar: Das sind dann sowohl hinsichtlich der Leistungen als auch der Bedienbarkeit Provisorien. Den neuen iff-Finanzcheck begrüßen wir deshalb und hoffen sehr, dass er nach dem erfolgreichem Start ausgebaut wird.

3.

Die aktuell aus unserer Sicht wichtigste Berechnung betrifft die Folgen des Kreditwiderrufs. Es geht nach unserer Schätzung um Kredite mit einem Volumen von 1.600 Milliarden Euro. Trotz inzwischen zahlreicher einschlägiger Urteile ist weitgehend unklar, wie die Berechnung vorzunehmen ist. Die verschiedenen Ansätze führen oft zu um mehrere Tausend Euro unterschiedlichen Ergebnissen. Welche Methode für Kreditnehmer günstiger ist, hängt davon ab, ob die für die Nutzung des Kredits zu zahlende Entschädigung höher oder niedriger ist, als der Zinssatz, den die Bank als Ersatz für die Nutzung der Ratenzahlungen des Kreditkunden herauszugeben hat. Die Stiftung Warentest bevorzugt den Ansatz von Rechtsanwalt Maik Winneke: Verrechnung der Ratenzahlungen nach Art der Zwangsvollstreckung: Zunächst wird jede Zahlung auf der Bank bis zum Zeitpunkt der Zahlung zustehende Nutzungsentschädigung = Zinsen & dann aufs Kapital verrechnet. Das ist zwar bei Krediten mit Nutzungsentschädigung zugunsten der Bank < Nutzungsentschädigung zugunsten des Kunden für Verbraucher ungünstiger, ermöglicht aber bei Ratenkrediten, bei denen die Nutzungsentschädigung zugunsten der Bank oft erheblich > Nutzungsentschädigung zugunsten des Kunden ist, überhaupt erst sachgerechte Ergebnisse.

Eckehard Balke (VZ TH)

Erfahrungen der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. in strittige Fragen der Berechnung von Finanzdienstleistungen

Meine Bank rechnet falsch, so häufig die Behauptung von Verbrauchern.

Wir rechnen richtig so die Antwort der Banken und zum Teil auch die Antwort ihrer Ombudsleute.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bietet seit fast 20 Jahren entsprechende computergestützte Überprüfungen an.

Waren es anfangs die Zinsanpassungsüberprüfungen der so genannten DDR-Altcredite mit Tausenden von Berechnungen mittels der Programme des IFF Hamburg. Später kamen die Überprüfungen der geforderten Vorfälligkeitsentschädigungen hinzu. Wir verwendeten dafür die Software der Verbraucherzentrale Bremen. In den letzten Jahren waren wir bundesweit Ansprechpartner für die Zinsanpassungsberechnungen von variabel verzinsten Sparplänen und haben hier auch bereits über 300 Sparverträge rechnerisch mit der Software des IFF Hamburg überprüft.

Bei unseren Berechnungen haben wir immer wieder Unstimmigkeiten in den Berechnungen der Banken feststellen müssen.

Nach unserer Einschätzung gibt es aber zu wenig Gegengewicht gegen diese rechtswidrigen Berechnungen.

Verbraucherzentralen die vor Jahren noch selbst gerechnet haben, beschränken sich auf unbezifferte Forderungen mit rechtlicher Begründung.

Nachfolgend sollen einige Probleme, die aus unserer Sicht möglichen Berechnungsangeboten entgegen stehen, beleuchtet werden:

1. Die Zinsanpassung bei variabel verzinsten Darlehen

Die dafür erforderlichen Berechnungen sind mit dem Programm Finanzcheck des IFF möglich. Variabel verzinsten Darlehen sind aber auf Grund der gegenwärtigen Niedrigzinsphase aber eher selten. Damit fehlt es aber bei den Verbraucherzentralen an entsprechenden Erfahrungen für diese Berechnungen. Von uns in den letzten Jahren vorgenommene Zinsanpassungsberechnungen führten aber zum Teil zu erheblichen Erstattungsansprüchen.

2. Die Zinsanpassung bei der Inanspruchnahme eines Dispokredit

Das Landgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 19.09.2013 – 6 O 1/13 die Abrechnung der Kontoüberziehungen auf einem Girokonto in vollem Umfang für rechtswidrig erklärt und einem Unternehmer 291.791,98 Euro zugesprochen. Zinsanpassungsberechnungen wären mit dem Programm Finanzcheck möglich, scheitern aber aus unserer Sicht an dem erheblichen Buchungsaufwand. Eine mögliche Lösung könnte in der Einbindung von Daten aus Onlinebanking-Programmen in das Programm Finanzcheck bestehen.

3. Die Zinsanpassung bei variabel verzinsten Sparplänen

Nach unserem Kenntnisstand sind wir die einzige Verbraucherzentrale, die eine Zinsanpassungsüberprüfung von variabel verzinsten Sparplänen anbietet. Hatten wir bereits vor dem Testbericht in dem Novemberheft 2014 der Zeitschrift „Finanztest“ über 200 variabel verzinsten Sparpläne überprüft, erreichten uns danach nochmals über 200 Nachfragen nach einer derartigen Berechnung. Bei unseren Überprüfungen mussten wir feststellen, dass in etwa der Hälfte aller Fälle die Banken sich nicht bei ihren Berechnungen an der höchst richterlichen Rechtsprechung orientierten. Die Berechnungen mit dem Programm Finanzcheck gestalten sich schwierig, da in den meisten Fällen in den Kontenbelegen nur jährliche Zinsbeträge ausgewiesen sind, das Programm aber die Eingabe von Zinssätzen verlangt. Die Ende vergangenen Jahres angedachten Veränderungen am Programm Finanzcheck könnten zu einer Vereinfachung der Eingabe führen und damit auch anderen Verbraucherzentralen die Möglichkeit von Berechnungen eröffnen.

4. Die Vorfälligkeitsentschädigung

Wer vor Ablauf seines Vertrags aus einem Immobiliendarlehen aussteigen will, muss eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen und den durch die vorzeitige Kündigung entstehenden Schaden ersetzen. Berechnungen dazu bieten einige Verbraucherzentralen an. Diese Vorfälligkeitsentschädigung fällt kleiner aus, wenn im Vertrag eine Regelung über Sondertilgungen oder ein Tilgungssatzwechsel vorgesehen ist. Es ist aber immer feststellbar, dass diese Regelungen die Banken bei ihren Berechnungen zum Teil vergessen.

Bei den Berechnungen der Vorfälligkeitsentschädigung besteht aus unserer Sicht ein weiteres Problem. Bei einer Ersatzanlage in Hypothekendarlehen besteht für das Kreditinstitut – anders als bei der Finanzierung von Immobilien – praktisch kein Ausfallrisiko. Diese Kostenersparnis ist bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung schadensmindernd zu berücksichtigen. Banken setzen häufig Werte an, die sich zwischen 0,01 und 0,06 Prozent bewegen. Nach dem Urteil des BGH kommt es letztendlich auf die Umstände des Einzelfalles an. Von daher sind in der Regel höhere Risikokosten zu vermuten, wenn die Kreditsumme 70 % oder gar 100 % des Kaufpreises oder Herstellungswertes der Immobilie überstieg. In solchen Fällen berechnen die Kreditinstitute zumeist Zinsaufschläge, die sich aus dem höheren Risiko erklären und die folglich auch schadensmindernd berücksichtigt werden müssten. Dieses ist aber aus unserer Sicht häufig bei den Forderungen der Banken nicht der Fall.

Torsten Rentel (Bankkontakt)

Sachverhalte, Problemstellungen:

Die große Mehrheit der auf „Widerruf“ spezialisierten Anwaltskanzleien vergleichen sich nur außergerichtlich. Dabei kommt es fast nie zu einer Darlehensrückrechnung. Wenige Fälle, insbesondere bei bestehender Rechtsschutzversicherung, sind die übliche Ausnahme.

Die Höhe des Vorteils des Kunden errechnet sich aus der ersparten Vorfälligkeitsentschädigung (zukünftige Zinsersparnis) und der Differenz der Rückrechnung zum Kreditsaldo (vergangene Ersparnis). Je nach Darlehenslaufzeit und Restzinsbindung verteilen sich diese Vorteile unterschiedlich. Gerade bei länger laufenden Verträgen ist der Vorteil der Rückrechnung um ein Vielfaches höher als die zukünftig ersparten Zinsen.

Eine Darlehensrückrechnung ist mathematisch nicht anspruchsvoll, sofern die (Zins-) Parameter vorgegeben sind. Problematisch ist es, die „richtigen“ Parameter für die jeweils gegenseitig empfangenen Nutzungen zu Grunde zu legen. Die am häufigsten nachgefragte Darlehensrückrechnung erfolgt auf Basis des „Verzugszinssatzes“ bzw. dem Pfandbriefsatz aus der Bundesbankstatistik.

Position Bankkontakt AG

- Wirtschaftlich sinnvoller wäre ein Zinssatz auf Basis des Nutzens der Bank: Das der Bank zur Verfügung gestellte Kapital müsste wie Eigenkapital verzinst werden. Damit wäre die Eigenkapitalverzinsung und nicht ein 5% - Aufschlag auf einen (willkürlichen) Referenzzinssatz richtig.
- Auch der Hypothekenzinssatz laut Bundesbankkapitalmarktstatistik ist aus kreditfachlicher Sicht ungeeignet. Ein Durchschnitt verschiedener Laufzeiten mit längstens 9,5 Jahren (über 9 bis 10 Jahre) ist zu ungenau. Pfandbriefe sind durch Sicherheiten unterlegt. Damit repräsentiert dieser Zinssatz keine ungesicherten Forderungen. Die Datenbankreihen, die auch ungesicherte Wohnungsbaukredite veröffentlichen, sind zu pauschal. Besser wäre ein Gutachten oder zumindest eine Zeitreihe mit exakten Laufzeiten bis 15 Jahre Zinsbindung.
- In der Praxis werden Darlehensrückrechnungen selten bzw. nur bei ausgeurteilten Fällen angewendet. Die Mehrzahl der Verbraucher ist damit von der für ihn vorteilhaftesten Widerrufsmöglichkeit ausgeschlossen.

Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen, Hamburg im Mai 2015

Bankkontakt AG ist eine auf die Optimierung von Kreditportfolios spezialisierte Beratungsgesellschaft und Kreditsachverständigenbüro. Sie bietet neben sehr kostengünstigen Überslagskalkulationen auch die Erstellung von Gutachten sowie Prozesskostenfinanzierung bei Widerrufsfällen an.

F 1.3: Kreditwürdigkeitsprüfung des Verbrauchers und andere insolvenzrechtliche Probleme im Kapitalanlagerecht

RA Klaus Rotter, München

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verbraucherkreditlinie 2008/48/EG vom 23.04.2008 muss der Kreditgeber vor dem Abschluss eines Kreditvertrages die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen bewerten, die er gegebenenfalls beim Verbraucher einholt und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank bezieht.

Gemäß Art. 23 der Verbraucherkreditlinie 2008/48/EG vom 23.04.2008 legen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest, und treffen die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Art. 8 Abs. 1 der Verbraucherkreditlinie 2008/48/EG vom 23.04.2008 wurde vom deutschen Gesetzgeber für Verbraucher in § 18 Abs. 2 KWG und für Unternehmer in § 509 BGB umgesetzt.

Eine Umsetzung des Art. 23 der Verbraucherkreditlinie 2008/48/EG vom 23.04.2008 gibt es bisher nicht, da nach Rechtsprechung und überwiegender Literaturmeinung eine Überprüfung der Kreditwürdigkeit durch den Kreditgeber allein im Interesse des Kreditgebers sowie im öffentlichen Interesse der Kreditwirtschaft erfolgt (vgl. BGH, Urte. v. 13.05.2014, Az. XI ZR 170/13).

Diese Rechtsauffassung wird sich aufgrund eines Urteil des EuGH v. 27.03.2014, Rs. C-565/12 (LCL Le Credit Lyonnais SA/Fesih Kalhan) wohl nicht mehr halten können. Dieses Urteil stellt eindeutig klar (Rn. 47, 51-54), dass die Sanktionen des Kreditgebers bei unterbliebener Prüfung der Kreditwürdigkeit eine wirklich abschreckende Wirkung haben müssen.

Derzeit kommen folgende Sanktionsmöglichkeiten in Betracht:

- Der Pflichtverstoß muss eine Vermögenseinbuße zur Folge haben.
- Eine Vermögenseinbuße kann auch aufsichtsrechtlich erreicht werden.
- Der Darlehensnehmer wird vollständig von seiner Zahlungsverpflichtung frei.

Viele Anleger von Mittelstandsanleihen nach dem Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) werden derzeit und verstärkt in den nächsten beiden Jahren mit der Wahl eines Gemeinsamen Vertreters konfrontiert, so dass es sich lohnt, sich bereits frühzeitig mit dessen Funktion und Kosten auseinanderzusetzen.

F 2.1: Methoden der Schuldnerberatung im Wandel der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung muss für die multiplen Problemlagen ihrer Klienten Lösungen bereitstellen. Hierfür sind juristische, pädagogische und kaufmännische Kompetenzen gefragt. Doch die Schwerpunkte ändern sich. Wie zentrale Stimmen aus der Schuldnerberatung zeigen, wird ein ganzheitlicher Ansatz in der Schuldnerberatung seit Jahren aus verschiedenen Gründen nicht mehr praktiziert. Eine juristische Überprüfung von Forderungen findet vielfach nicht mehr statt. Stattdessen scheint der Schwerpunkt auf die Hilfestellung zur Eröffnung von Insolvenzverfahren zu richten. Angesichts der vielfältigen Aufgaben und Anforderungen erscheint eine Diskussion und Beschäftigung mit den Methoden der Schuldnerberatung besonders angezeigt. Der Workshop soll hierfür Raum geben und aktuelle Projekte vorstellen.

Harald Ansen (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg)

1. Schuldnerberatung ist eine Arbeitsform der Sozialen Arbeit.
 2. Die Umsetzung der Schuldnerberatung erfordert neben juristischen und kaufmännischen Kompetenzen insbesondere sozialarbeiterische Kompetenzen der Fallanalyse und der Gesprächsführung.
 3. Methoden der Gesprächsführung wurden in der Vergangenheit im Feld der Schuldnerberatung eher vernachlässigt.
 4. Für die Praxis der Schuldnerberatung ist ein Grundinventar an Gesprächsführungskompetenzen unerlässlich, um sehr unterschiedlichen Ratsuchenden mit breit gestreuten Bedürfnissen gerecht werden zu können.
-

F 2.2: Pfändungsschutzkonto: Probleme, Alternativen, Verbesserungsmöglichkeiten

Das Pfändungsschutzkonto hat in Deutschland den hergebrachten Pfändungsschutz auf Girokonten ersetzt. Bezweckt ist ein unbürokratischer Schutz und eine Entlastung der Gerichte und weiterer Beteiligter. Mittlerweile liegen vielfältige Erfahrungen der verschiedenen beteiligten Gruppen (Betroffene, Gläubiger, Gerichte, Banken und Schuldnerberatung) vor, die zum einen zeigen, dass sich das Instrument „P-Konto“ etabliert und durchgesetzt hat, zum anderen aber noch Probleme bestehen, etwa wenn es um den Schutz bestimmter Leistungen geht oder um einen unbürokratischen Zugang zu Bescheinigungen des erhöhten Pfändungsfreibetrags auf dem P-Konto geht. Der Workshop widmet sich insbesondere der Gruppe der Banken und der Schuldnerberatung und soll Lösungsmöglichkeiten der zuvor identifizierten Probleme diskutieren.

Stefan Fichtner (Tolina AG)

Beitrag

Ziel meines Beitrages soll es sein, die Widersprüche und Ungenauigkeiten der bestehenden Regelungen zu beleuchten.

Ich werde versuchen, dies mit möglichst anschaulichen und neutralen Beispielen aufzuzeigen. Neutral bedeutet, dass die Beispiele Nachteile für alle Beteiligte verdeutlichen sollen. Also für Schuldner, Gläubiger, Gerichte und Drittschuldner.

Mein Ziel ist es, dem Auditorium, zu verdeutlichen, dass Handlungsbedarf besteht. Meine Wahl fällt auf anschauliche Beispiele, da nicht abschätzbar ist, wie sehr das Publikum „im Thema steckt“.

Themen

1. Fehlende Harmonisierung der Zwangsvollstreckung.
 - A. Lohnpfändung vs. Kontenpfändung
 - B. Bargeldhaltung vs. Kontenpfändung
 - C. Gefühlte bzw. berechnete Benachteiligung von Sozialleistungen. Besondere Behandlung von Sozialleistungen
2. Intransparenz bei Fristen. Keine einheitliche Rechtsprechung

Zu A.

Der Arbeitgeber überweist den unpfändbaren Teil des Lohnes. Das Kreditinstitut ist häufig verpflichtet, einen Teil davon einbehalten.

Zu B.

100 Euro Bargeld sind unbefristet vor dem Zugriff des Gläubigers geschützt. Auf dem P-Konto wird das Geld nach Fristablauf (in der Regel am Ende des Folgemonats der Gutschrift, manchmal später) pfändbar.

Zu C.

Sozialleistungen genießen teilweise einen besonderen Schutz. Es ist den Beteiligten häufig nicht klar, warum beispielsweise Kindergeld (formal keine Sozialleistung) auf einem P-Konto ggf. pfändbar ist. Gleiches gilt für andere staatliche Leistungen.

Gleichzeitig sind Sozialleistungen auf einem debitorischen Konto in unbegrenzter Höhe (aber zeitlich befristet) geschützt.

Zu 2.

Weder Schuldner, Gläubiger noch Gerichte verstehen die geltenden Fristen auf P-Konten. Bei einem Schuldner mit P-Konto und aktuellem Grundfreibetrag von und monatlichen Guthabenschriften in Höhe von 1095,04 Euro werden erst nach 24 bis 25 Monaten die ersten 50 Euro pfändbar. Dies verstehen auch professionelle Marktteilnehmer wie beispielsweise Insolvenzverwalter nicht. Geschweige denn Kunden in finanziellen Schwierigkeiten.

Aktuelles Beispiel:

Besuch bei einem Kreditinstitut im März dieses Jahres. Das Kreditinstitut zahlt fällige Beträge an den Gläubiger immer erst ca. 2 Wochen nach Fälligkeit aus (Auskehrung genannt). Bis dahin haben sich alle Schuldner gemeldet die mit einer eventuellen Auskehrung nicht einverstanden sind. Alle die nicht einverstanden sind, bekommen ihr Geld. So abstrus das klingen mag, die Gründe sind sowohl pragmatisch als auch nachvollziehbar. Die Abteilungsleiterin sagt, sie kann den Schuldnern nicht erklären, warum Bargeld, wenn einmal pfandfrei gestellt diesen Status unbefristet hat, während Guthaben auf Konten nur befristet pfandfrei ist. Durch die sich widersprechende Rechtsprechung (BGH, Duisburg) fühlt sie sich bestätigt. Zumal das BMJV sich die Argumentation des BGH zu eigen gemacht hat.

17. Was passiert, wenn ich einen monatlichen Freibetrag nicht ganz verbraucht habe? Zum Beispiel weil ich den Betrag zurücklegen möchte, um eine im nächsten Monat fällige Versicherungsprämie zu bezahlen.

Ist das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht dann einmalig zusätzlich zum geschützten Guthaben für den Folgemonat zur Verfügung. Wird der Guthabenrest auch im Folgemonat nicht verbraucht, steht der Betrag dem Gläubiger zu. Anders verhält es sich jedoch, wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erst in dem Monat, für den die Leistungen bestimmt sind, sondern bereits am Ende des Vormonats auf dem P-Konto gutgeschrieben werden. Soweit der Schuldner hierüber in dem Kalendermonat, für den die Leistungen bestimmt sind, nicht verfügt und seinen Pfändungsfreibetrag nicht ausschöpft, kann dieses Guthaben in den übernächsten Monat nach dem Zahlungseingang übertragen werden und erhöht dort den Pfändungsfreibetrag (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4. Dezember 2014 – IX ZR 115/14).

Dieses Beispiel und die Situation bei parallelen Lohn- und Kontopfändungen zeigt die nicht erfolgte Harmonisierung auf, die jedoch notwendig ist. Zum Vorteil aller. Das BMJV befeuert die Befürworter noch. So ist in der aktuellen FAQ zu lesen, dass das Schutzniveau des P-Kontos sich am Niveau der Lohnpfändung orientiert.

8. Wie funktioniert das P-Konto genau? Ist alles, was überwiesen wird, geschützt?

Nein. Der Kontopfändungsschutz dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Das Schutzniveau orientiert sich an dem einer Lohnpfändung. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages nach §

3. Weitere Beispiele werde ich ansprechen, sofern es der Situation dienlich ist.

Beispiele nennen die in der Praxis immer wieder zu Problemen führen.

- In der Praxis bereiten einzelne Umsätze immer wieder große Sorgen. Bekanntermaßen gehören Nachzahlungen der Ämter hierzu. Die bisherigen Regelungen führen zu Problemen für wirklich alle Beteiligten. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand ließe sich hier viel erreichen.
- Aber auch andere Umsätze sorgen häufig für tagelangen „Stillstand“. So müsste beispielsweise nach dem Egalitätsprinzip der Mittelherkunft, eine Rücküberweisung auf den Freibetrag angerechnet werden.
- Auch die gewollte oder nur interpretierte Unterscheidung der Wirkung der Absätze 4 und 5 ist praxisrelevant und aufwandserhöhend.
- Zum Thema „debitorische Konten“ ist festzustellen, dass es Stand heute, bestenfalls pragmatische, aber keine einheitlichen, bzw. sinnvollen Lösungen gibt. Jedes Institut hat eine irgendwie individuelle Lösung gefunden. Alle diese Lösungen haben Vor- und Nachteile. Eine einheitliche Lösung hätte Ihren Charme. Zumindest das scheint vom Gesetzgeber erkannt worden zu sein.

18. Kann ich mein P-Konto überziehen?

Das P-Konto ist ein ganz normales Girokonto. Es liegt bei den Vertragsparteien, wie sie dieses Vertragsverhältnis ausgestalten. Die Bank ist nur verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die P-Konto-Abrede zu vereinbaren. Sie ist hingegen nicht verpflichtet, einem Kunden auch auf dem P-Konto einen Überziehungskredit einzuräumen bzw. die Überziehung zu dulden. Es liegt bei der Kreditwirtschaft, hier marktfähige Produkte zu entwickeln.

19. Wenn mein Girokonto schon überzogen ist, kann es in ein P-Konto umgewandelt werden?

Rechtliche Hindernisse bestehen nicht. Allerdings besteht echter Kontopfändungsschutz nur für ein Guthaben auf dem Konto. Eine Ausnahme sieht das Gesetz gemäß § 850k Absatz 6 ZPO für Sozialleistungen vor. Diese Leistungen können auch bei einem überzogenen P-Konto binnen 14 Tagen abgehoben werden (BT-Drs. 16/12714 S. 20).

Pamela Wellmann (VZ NRW)

Nach den Erfahrungen der Verbraucherzentrale NRW haben sich die meisten der bereits zu Beginn der fast fünfjährigen Rechtsanwendung des Pfändungsschutzkontos identifizierten Problemlagen weiter verfestigt. Daraus resultiert ein gegenüber der früheren Rechtslage und gegenüber der eigentlichen Intention des Gesetzgebers deutlich gesenktes Pfändungsschutzniveau.

Eine zügige Erarbeitung von Gesetzesänderungen nach Abschluss der Evaluationsphase des Gesetzes ist aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW dringend geboten.

Beispielhaft seien genannt :

(1) Öffentliche Gläubiger erkennen selbst nach Belehrung ihre Zuständigkeit zur Gewährung von gesetzlichem Pfändungsschutz und zur vollständigen Anwendbarkeit der Pfändungsschutzvorschriften häufig nicht an. Die Verbraucherzentrale NRW stellt Betroffenen jetzt ein Merkblatt zur Vorlage beim öffentlichen Gläubiger zur Verfügung.

Handlungsbedarf: Deutliche gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeiten sowie Schulung der Mitarbeiter und Anweisungen durch das BMF bzw. Oberfinanzdirektionen

(2) Die jeweils monatlich zur Verfügung stehenden Beträge variieren infolge der Vorschriften zum Übertrag und zum Moratorium. Verbraucher haben keine Chance, ihr Verfügungsverhalten ohne Beratung so zu steuern, dass (nicht notwendige) Überweisungen an Gläubiger vermieden werden. Diesbezügliche Versuche der Kreditwirtschaft zur Schaffung von Transparenz verwirren oftmals zusätzlich. Eine Kontrolle der jeweiligen Beträge ist auch für Experten kaum möglich.

Handlungsbedarf: Vereinfachung der Übertragungsvorschriften und Entwicklung von Transparenzanforderungen unter Einbeziehung der Kreditwirtschaft und der Schuldnerberatung, P-Konto-Monatsabschluss, Entwicklung eines Rechenmoduls

(3) Unverändert schwierig ist die Bescheinigungspraxis, d.h. die Verweigerungshaltung von Gerichten und manchen Behörden verbunden mit der ablehnenden Haltung vieler Kreditinstitute in Bezug auf die Anerkennung anderer als Musterbescheinigungen – dies führt vielfach zu Odysseen und fehlendem Pfändungsschutz

Handlungsbedarf: Gesetzliche Aufhebung des Subsidiaritätsprinzips in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte, Klarstellung der Anforderungen an Bescheinigungen, ggf. Einführung einer Musterbescheinigung

(4) Entgelte auf dem P-Konto sind entgegen der bisher ergangenen Rechtsprechung nach wie vor höher als zuvor bzw. Leistungen in unzulässiger bzw. nicht notwendiger Weise eingeschränkt – Beispiel: Online - Banking.

Handlungsbedarf: Gesetzliche Begrenzung der zulässigen Entgelte; im übrigen Anpassung der entsprechenden Regelungen zu Entgelten und Leistungen an die bis 2016 umzusetzende EU-Regelung zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen.

Weiterer - gesetzlicher - Handlungsbedarf besteht in Bezug auf:

- (5) Zugang zu Verbraucherinformationen
- (6) Zugang zu den Gerichten/in der Geschäftsstelle
- (7) Verrechnungsschutz von Arbeitseinkommen
- (8) Umsetzung der „Anordnung der Unpfändbarkeit des Kontos“
- (9) Anspruch auf einheitlichen Pfändungsschutz von Quellen- und Kontopfändung
- (10) Fehlender Schutz von Gemeinschaftskonten

Andrea Uhlemann (S-Servicepartner)

1. Disposition von Gutschriften zum Monatsende

- Keine Nachvollziehbarkeit der Disposition durch den Kunden
- Regelwerk des P-Kontos ist für den Kunden zu kompliziert
- Erhöhtes Aufkommen an Nachfragen zur Höhe des verfügbaren Betrages

2. Beschlüsse beachten

- Manuelle Bearbeitung aufgrund der Individualität der Beschlüsse
- Hoher manueller Aufwand bei der Bearbeitung von rückwirkenden Beschlüssen

- Technische Unterstützung durch Administration von Algorithmen
3. Debitorische Kontoführung
- Ausschluss durch einige Kreditinstitute
 - Kreditgewährung
 - Doppelte Kontoführung
4. Kosten für die technische Unterstützung
- Entwicklungskosten
 - Einführungskosten
 - Anteil der Fremdkosten im Stückpreis
-

F 2.3: Neue Standards in der Kreditbeziehung durch die Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher

Mit der Verabschiedung der Richtlinie sind verschiedene Neuerungen im Immobiliarkreditsektor verbunden, die einerseits das Prinzip der verantwortungsvollen Kreditvergabe in Form des Überschuldungsschutzes realisieren und andererseits eine Stabilität der Finanzmärkte innerhalb eines harmonisierten europäischen Binnenmarktes gewährleisten sollen.

Kann die Umsetzung diesen hohen Maßstäben gerecht werden?

Zur Erörterung sollen u.a. folgende Aspekte der Richtlinie stehen:

- "target full harmonisation" als geeignetes Konzept der Harmonisierung im Verbraucherschutz?
- Erläuterungspflichten und Beratungsstandards statt "information overload?"
- Kreditwürdigkeits- und -sicherheitsprüfung nicht mehr im alleinigen ökonomischen Eigeninteresse, sondern mit Schutzwirkung für den Kreditnehmer,
- Qualifikation, Zulassung und Beaufsichtigung von Kreditvermittlern und Personal von Kreditgebern,
- Vermeidung von Interessenkollisionen durch Unterbinden falscher Vergütungsanreize.

Thomas Bieler (ING DiBa)

Thesen:

1. Die Richtlinie ist ein Schritt in die richtige Richtung, da sie darauf abzielt, die Qualität der Beratung und die Qualifikation der Immobilienfinanzierungsberater zu verbessern.
2. Zum Teil wird durch die neuen Anforderungen allerdings eine Verschlechterung der Transparenz für den Kunden eintreten - z.B. durch die geforderte Dynamisierung des ESIS und dessen erstmalige Bereitstellung bereits in der frühen Phase der Angebotseinholung.
3. Die Umsetzung der Richtlinie wird dazu führen, dass künftig auch in der Immobilienfinanzierungsberatung ein Beratungsprotokoll zur Dokumentation der Empfehlung erstellt werden muss. Hier sollte eine weitgehende Standardisierung der Protokollstruktur angestrebt werden.
4. Was die geforderte Offenlegung der Vertriebsvergütungen betrifft, sollte bei der nationalen Umsetzung eine präzise Vorgabe der Art der Offenlegung erfolgen, um die Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

Frank-Christian Pauli (vzbv)

ANFORDERUNGEN DER VERBRAUCHER AN DAS NEUE EURECHT ZUM IMMOBILIENKREDIT

Die Wohnimmobiliendarlehensrichtlinie wurde 2014 verabschiedet und muss bis zum 21.03.2016 umgesetzt sein. Derzeit wird der Referentenentwurf diskutiert, in Kürze ist der Kabinettsentwurf zu erwarten. Die Bundesregierung hat sich entschieden, neben der eigentlichen Umsetzung auch Anpassungen zum allgemeinen Kreditrecht vorzunehmen und die Vereinbarung des Koalitionsvertrages zum Dispokredit umzusetzen. Aus Verbrauchersicht bestehen folgende Forderungen an den aktuellen Entwurf - mit kurzer Begründung:

1. Vorfälligkeitsentschädigung zum Vorfälligkeitsausgleich neu entwickeln. Unser Modell:

1. Eine neue vereinfachte Berechnung, ohne unaufklärbare interne Berechnungsparameter der Banken, die trotzdem alle anerkannten Kosten berücksichtigt. Damit den festgestellten fehlerhaften Berechnungen ein Ende gesetzt und sicher nachgerechnet werden kann. (Passiv-Passiv-Vergleich)
2. Maßvolle Deckelung bei 5 Prozent der Restkreditsumme, wenn der Zins stark abfällt. Es geht uns nicht um eine ständige Begrenzung und damit eine Veränderung des Marktes. Die Begrenzung soll nur greifen, wenn der Zins stark im Verhältnis zum Abschlusszins abfällt. Heute zahlen die meisten Verbraucher über 10 Prozent der Restschuld extra. Gefährlich, wenn das in eine unfreiwillige Objektaufgabe wegen Scheidung oder wegen verschlechterter finanzieller Lage fällt. Gefährlich aber auch wenn Familienzuwachs oder die Aufnahme pflegebedürftiger Angehöriger die Familienkasse schon aus anderen Gründen belasten.
3. Ausgleich in beide Richtungen. Hintergrund: Es gibt eine Entschädigung nach EU-Recht (Art. 25 der Richtlinie 2015/17/EU) nur noch, wenn der Staat ihn regelt. Die Entschädigungsregel sollte nicht einseitig wirken dürfen. Bei gestiegenen Marktzinsen machen Kreditgeber Gewinn, mit dem sie nicht rechnen durften, denn die Darlehenssumme lässt sich höher verzinst neu ausreichen. Diesen Gewinn auf die Rückzahlung anzurechnen ist fair und kann die Kreditwirtschaft nicht belasten. Hier gelten die gleichen Argumente wie zu 2: Es geht um Schutz von Familien und die Entlastung in besonderen Lebenslagen, denn stets ist nur in bestimmten anerkannten Situationen die vorzeitige Rückzahlung den Verbrauchern überhaupt möglich. Für den Gesetzgeber gilt im Kontext einer aktiv zu setzenden Entschädigungsregel zudem Artikel 3 Grundgesetz, das Gleichheitsgebot.

2. Beratungsprotokoll über die Beratung und nicht nur die Empfehlung

Die Richtlinie sieht die Protokollierung des Ergebnisses der Beratung schon vor. Beratung bedeutet aber auch den wahren Darlehensbedarf zu ermitteln, zu planen wann welche ersparten Mittel eingesetzt werden können und sollten und vor allem die individuellen Leistungsfähigkeit richtig einzuschätzen, also was man sich als Darlehen leisten kann. Das alles ist dokumentierbar und sollte auch dokumentiert werden. Es geht einmal um den Lückenschluss zu den Regelungen zur Beratungsdokumentation bei Kapitalanlagen und bei Versicherungen.

Aber es gibt sogar weitere Argumenten: Für Verbraucher ist es nützlich, nach fünf bis zehn Jahren bei einer Anschlussfinanzierung die vorausgegangene Beratung noch einmal nachvollziehen zu können. Und während der langfristigen Finanzierung können sie

nachschauen, wo die eigenen finanziellen Grenzen im Rahmen der Baufinanzierung gesetzt waren, wenn neue Ausgaben oder weiterer Finanzbedarf zu planen sind.

3. Dispokredit

Das wesentliche Problem, die Zinsanpassung an die Marktzinslage beim Dispo zu erreichen, wird durch die Entwürfe nicht angegangen.

Die Planung der Koalition Beratungspflichten vorzusehen kann nützen, um Verbraucher anzusprechen, die sich der Kosten einer längerfristigen Disposition bisher nicht bewusst sind oder denen günstigere Finanzierungen bisher nicht aktiv angeboten wurden. Liegt das Problem am Einsetzen einer Überschuldungslage bedarf es weniger eines neuen Darlehens als aktiver Budget und Schuldnerberatung.

Verhindert werden muss, dass die Beratungspflicht zum Absatz anderer Verträge missbraucht wird und das Verbraucher im Kontext der Pflicht belästigt oder gegängelt werden. Fraglich bleibt, ob jedem Betroffenen tatsächlich eine günstigere Finanzierung angeboten werden kann.

Zwei konkrete Vorschläge bestehen darüber hinaus:

1. Begrenzung des Zinses für die geduldete Überziehung – also die Überziehung über das Konto/Dispolimit hinaus – auf den Dispozinssatz des Angebotes (Eine Reihe von Banken machen dies nun schon freiwillig.) und
2. Einführung einer Rückzahlungsfrist von vier Wochen, bei Dispokündigung – denn Verbraucher brauchen eine faire Chance, die Beträge anderweitig finanzieren oder liquide machen zu können. Ein Konto sollte auch nicht sofort „dicht“ sein, bei einer Kündigung.

4. Kein Ausschluss der Kreditwirtschaft von der Haftungsregelung des § 505d BGB-E

Der Referentenentwurf hat eine gute Regelung vorgeschlagen, wenn Anbieter zu Lasten von Verbrauchern leichtfertig Kredite vergeben, die diese überfordern. Die Haftungsregel macht ein solches Vorgehen wirtschaftlich unattraktiv UND bewahrt die Betroffenen vor Schäden aus diesen Kreditverträgen. Aber der Ausschluss der ganzen Kreditwirtschaft von dieser Haftungsregel macht keinen Sinn.

5. Zinslose Darlehen dürfen nicht ungeregelt bleiben

Der BGH hat entschieden, dass Verbraucher nicht mehr geschützt sind, wenn sie bei einem Kauf mit einem Nullprozentangebot finanziert werden. (BGH Urteil vom 30.09.2014 XI ZR 168/13) Wir sind überzeugt, das ist eine ungewollte Regelungslücke, die zu schließen ist.

Beispiel für die Gefahr: Geht zum Beispiel ein finanziert gekauftes Auto wegen eines Mangels nach wenigen Wochen kaputt, ist der Händler aber pleite gegangen, bleibt der Verbraucher auf dem Schaden sitzen und muss auch das Darlehen weiter zahlen. Wäre auch nur ein geringer Zins gezahlt worden, könnte man das Auto im Rahmen des Gewährleistungsanspruches dem Darlehensgeber zur Rückzahlung des Darlehens überlassen.

Ein weiterer Punkt: Die BaFin hat nun einer Bank, die nach islamischem Prinzip arbeitet, erstmalig eine Lizenz erteilt. Diese Bankpraxis kennt aus religiösen Gründen keine

Zinsen. Eine Baufinanzierung funktioniert dann etwa so: Die Bank kauft das Objekt selbst und verkauft es gegen einen Aufschlag an den Kreditnehmer. Dieser zahlt das Objekt in Raten ab, aber eben ohne Zins.

Auch hier erweist sich der Umstand, dass quasi unser ganzes Kreditrecht nur gilt, wenn Zinsen verlangt werden, als problematisch. Denn strenggenommen lassen sich auch ganz ohne religiösen Hintergrund mit zinslosen Finanzierungsmodellen die Rechtsvorgaben umgehen.

6. „Optionale“ Restschuldversicherungen nur noch mit zweitem Preisschild

Nach wie vor unterschreiben Verbraucher Restschuldversicherungen mit, ohne zu erkennen, dass diese nur eine Option waren, geschweige denn, was sie wirklich kosten. Wir haben einen ganz pragmatischen Ansatz: Eine verpflichtende Restschuldversicherung muss schon in den Effektivzins eingerechnet werden. Eine optionale sollte künftig wie ein zweites Angebot behandelt werden. Zwei Angebote, zwei Preisschilder, also einmal mit, einmal ohne Restschuldversicherung. Sowohl dass die Versicherung nur eine Option ist, als auch was diese wirklich kostet, können so viel leichter erkannt und die Kosten sogar mit Krediten mit Restschuldversicherungen anderer Anbieter verglichen werden.

Hartmut Schwarz (VZ Bremen)

Mit der EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge sollen in Europa die Risiken für die Beteiligten aus einem wichtigen und langfristigen Vertrag besser beherrscht werden können. Ob dies gelingen wird, zeigt sich durch die nationalen Umsetzungen. Aus dieser Richtlinie erwarten wir für die Verbraucherinnen und Verbraucher noch erhebliche Verbesserungen.

Eine teilweise unverantwortliche Kreditvergabe in einigen EU-Staaten hat zu den Verwerfungen und Immobilienblasen und ihre Folgen geführt. Die Richtlinie soll also dafür Sorge tragen, dass gemeinsame Mindeststandards für den Verbraucherschutz geschaffen werden, um derartige Marktstörungen zukünftig zu verhindern.

Die Richtlinie sieht die Protokollierung des Ergebnisses der Beratung schon vor. Beratung bedeutet aber auch den wahren Darlehensbedarf zu ermitteln, zu planen wann welche ersparten Mittel eingesetzt werden können und sollten und vor allem die individuellen Leistungsfähigkeit richtig einzuschätzen, also was man sich als Darlehen leisten kann. Das alles ist dokumentierbar und sollte auch protokolliert werden. Es geht einmal um den Lückenschluss zu den Regelungen zur Beratungsdokumentation bei Kapitalanlagen und bei Versicherungen. Aber es gibt sogar weitere Argumenten: Für Verbraucher ist es nützlich, auch nach fünf bis zehn Jahren bei einer Anschlussfinanzierung die vorausgegangene Beratung noch einmal nachvollziehen zu können. Und während der langfristigen Finanzierung können sie nachschauen, wo die eigenen finanziellen Grenzen im Rahmen der Baufinanzierung gesetzt waren, wenn neue Ausgaben oder weiterer Finanzbedarf zu planen sind.

Nach Vertragsabschluss wird von den Verbrauchern oft Mobilität und Handlungsfähigkeit erwartet. Dies muss dann auch bei den Immobilienkrediten möglich sein. Dies wird aber durch das Thema Vorfälligkeitsentschädigung leider immer noch verhindert. Ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung sollte gegeben sein. Eine neue vereinfachte Berechnung wird erforderlich die alle anerkannten Vertragsoptionen berücksichtigt. Damit wird den

festgestellten fehlerhaften Berechnungen ein Ende gesetzt.

Wir fordern eine maßvolle Deckelung bei 5 Prozent der Restkreditsumme, wenn der Zins stark abfällt. Es geht uns nicht um eine ständige Begrenzung und damit eine Veränderung des Marktes. Die Begrenzung soll nur greifen, wenn der Zins stark im Verhältnis zum Abschlusszins abfällt. Heute zahlen die meisten Verbraucher über 10 Prozent der Restschuld extra. Gefährlich, wenn das in eine unfreiwillige Objektaufgabe wegen Scheidung oder wegen verschlechterter finanzieller Lage fällt, aber auch wenn Familienzuwachs oder die Aufnahme pflegebedürftiger Angehöriger die Familienkasse schon aus anderen guten Gründen belasten.

Und wir fordern einen Ausgleich in beide Richtungen. Hintergrund: Es gibt eine Entschädigung nur noch, wenn der Staat ihn regelt, sagt die Richtlinie. Das sollte nicht einseitig sein. Bei gestiegenen Marktzinsen machen die Kreditgeber einen Gewinn, mit dem sie nicht rechnen durften, denn die Darlehenssumme lässt sich höher verzinst neu ausreichen. Diesen Gewinn auf die Rückzahlung anzurechnen ist fair und kann die Kreditwirtschaft nicht belasten.

Die EU-Richtlinie wird für die Verbraucher in Deutschland hoffentlich wesentlichen Verbesserungen bringen. Das derzeitige Zinsniveau wird die Nachfrage nach Immobilien weiterhin aufrechterhalten. Aber nur bei entsprechenden Korrekturen können beide Seiten davon profitieren.

Dr. Erich Paetz (BMJV)

1. Die Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie in Deutschland erfolgt in einer historisch einzigartigen Situation niedriger Zinsen. Die Finanzierungsbedingungen für Immobilien-Verbraucherdarlehen sind entsprechend günstig. Das in Deutschland bewährte System langfristiger Festzinskredite soll durch die Umsetzung nicht in Frage gestellt, sondern gesichert werden. Es hat sich auch in den stürmischen Zeiten der Finanzmarktkrise bewährt. Die Umsetzung unter der Federführung des BMJV wird zu wesentlichen rechtlichen Verbesserungen für die Kreditnehmer führen.
2. Die vorvertraglichen Informationen für Verbraucher werden verbessert und die Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung präzisiert. Zudem soll der Verbraucher die Einhaltung der Vorgaben der Kreditwürdigkeitsprüfung gerichtlich überprüfen lassen können. Die Grundlagen der Beratung im Zuge der Immobilienkreditvergabe werden festgeschrieben.
3. Im Interesse der Verbraucher ist ein weitgehendes Verbot von Koppelungsgeschäften vorgesehen, mit Ausnahme von Produkten wie Bauspar- und Rietersparverträgen. Fremdwährungskredite werden reguliert und ein Umwandlungsrecht zum Schutz des Verbrauchers vor Währungsrisiken eingeführt.
4. Die Anforderungen an den Beginn der Widerrufsfrist bei Immobilien-Verbraucherdarlehensverträgen werden vereinfacht. Das Widerrufsrecht bei diesen Verträgen erlischt außerdem künftig spätestens nach einem Jahr und 14 Tagen.
5. Erstmals werden die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Immobiliendarlehensvermittler geregelt. Vorgeschrieben werden ein Sachkundenachweis, eine Berufs-

haftpflichtversicherung sowie eine Registrierung. Darüber hinaus gibt es Rahmenvorgaben für die Vergütungsstruktur bei Kreditgebern und -vermittlern. Sie darf bei Verkauf und Vermittlung von Wohnimmobilienkrediten den berechtigten Interessen des Kunden nicht entgegenstehen (z.B. Kopplung an Absatzziele).

6. Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag wird der Honorar-Immobilienkreditberater eingeführt. Er muss seiner Beratung einen ausreichenden Marktüberblick zugrunde legen und darf nur vom Kunden vergütet werden. Hiermit soll eine unabhängige Alternative zur Beratung auf Provisionsbasis geschaffen werden.
-

Plenum 3: Finanzdienstleister – zukünftige Akteure

Sandra Hilpert (CreditPlus)

Durch die rasante Verbreitung mobiler Endgeräte und den Ausbau von Breitbandzugängen hat die Digitalisierung an Fahrt aufgenommen. Branchenfremde, vor allem technologiegetriebene Akteure treten in die Märkte für Finanzdienstleistungen ein. Es findet ein digitaler Strukturwandel statt, der ganze Geschäftsmodelle in Frage stellt.

Bei vielen Bankprodukten und -dienstleistungen müssen regulatorische Bestimmungen eingehalten werden. Dies ist mit Kosten verbunden, erfordert Know-how und schreckt daher neue, kleinere Akteure eher ab. Sie konzentrieren sich daher auf Produkte und Dienste, die nicht der regulatorischen Aufsicht unterliegen bzw. für die keine Lizenzen benötigt werden. Teilweise bieten innovative Bezahlideen dem Kunden ähnliche Möglichkeiten wie ein Kredit. Dies sollte transparent sein, auch hinsichtlich anfallender Kosten.

Personenbezogene Daten und Kundenprofile, deren Auswertung und Vermarktung bilden das Kernelement einer wachsenden Datenökonomie. Die neuen technologiegetriebenen Wettbewerber sind hier gegenüber etablierten Banken im Vorteil. Die „letzte Meile zum Kunden“ wird neu definiert.

Traditionelle Banken haben aber auch Wettbewerbsvorteile: spezifische Finanzkompetenz z.B. im Risikomanagement, Diskretion (digitale Kundendaten), langjährige Erfahrung in der Umsetzung von Regulierungen und der Bereitstellung operativ sicherer Prozesse für den Kunden. Daher haben sich bereits einige strategische Allianzen zwischen „alten“ und „neuen“ Finanzdienstleistern gebildet.

Aktuell befinden wir uns noch in einer „Trial & Error“-Phase. Die digitale Transformation bietet auch den etablierten Banken die Chance aktiv an den künftigen Entwicklungen mitzuwirken. Hier können sie hinsichtlich Schnelligkeit und Innovationsfreude von den Fintechs lernen.

Auch für die etablierten Banken werden moderne Datenanalysemethoden (Big Data) eine immer wichtigere Rolle spielen. Hier gilt es das Thema Datenschutz personenbezogener Daten im Kundenkontakt neu auszuloten: Welchen Umgang mit Daten erwartet der Kunde von seiner Bank/dem Finanzdienstleister? Ist dies vergleichbar mit dem, was Kunden bei Amazon, Facebook, Google & Co tolerieren? Das Verhalten der Menschen in den digitalen Kanälen ist durchaus ambivalent: Einerseits werden sehr viele persönliche Daten sorglos preisgegeben, andererseits haben Datensicherheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen hohen Stellenwert.

Die Vertriebs- und Kommunikationskanäle werden mehr und mehr verschmelzen. Der Kunde unterscheidet nicht mehr zwischen online und offline. Als logische Konsequenz werden traditionelle Banken ihr Filialnetz ausdünnen. Persönliche Ansprechpartner vor Ort werden aber weiter eine wichtige Rolle spielen – vernetzt und vollständig eingebunden in die modernen Technologien.

Anhang I

Folien zum Vortrag Giovanni Ferri (LUMSA, CeRBE, MoFiR, Italy)

Play it Better Sam!

by

Giovanni Ferri (LUMSA – CeRBE - MoFiR)

g.ferri@lumsa.it

IFF – International Conference on Financial Services 2015

Banking Regulation: Too Much - Too Little?

Session: Has regulation improved The stability of the banking system?

Hamburg – 7 May, 2015

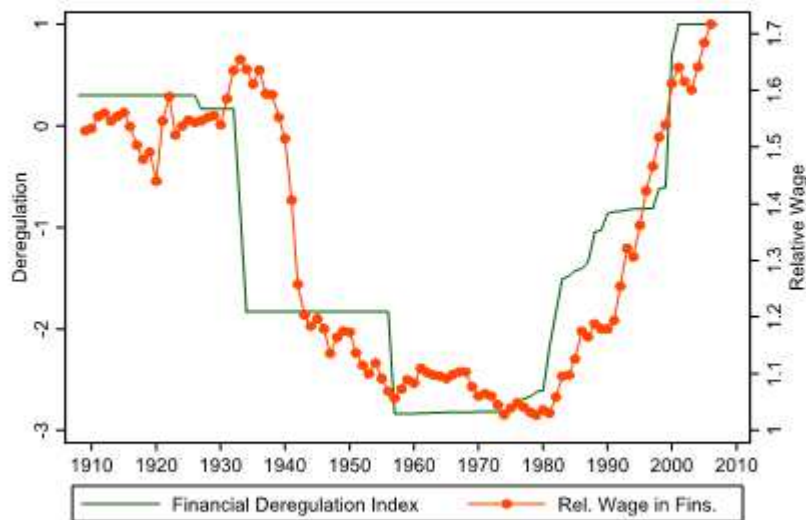


Outline

- Where do we stand with the re-regulation of banking/finance?
 - Swinging in and out of Financial Capitalism;
 - The Political Economy Cycle of Finance.
- The missed opportunity of 2009:
 - The facts;
 - How the Pecora Commission happened in 1933?
 - Why was there no Pecora Commission in 2009?
- Some unhealthy aspects of the current approach to regulating banks:
 - Disregarding banks' business model/ownership structure;
 - Regulatory compliance costs: Lack of proportionality;
 - Assumption of investors' rationality may lead to persistent deception.

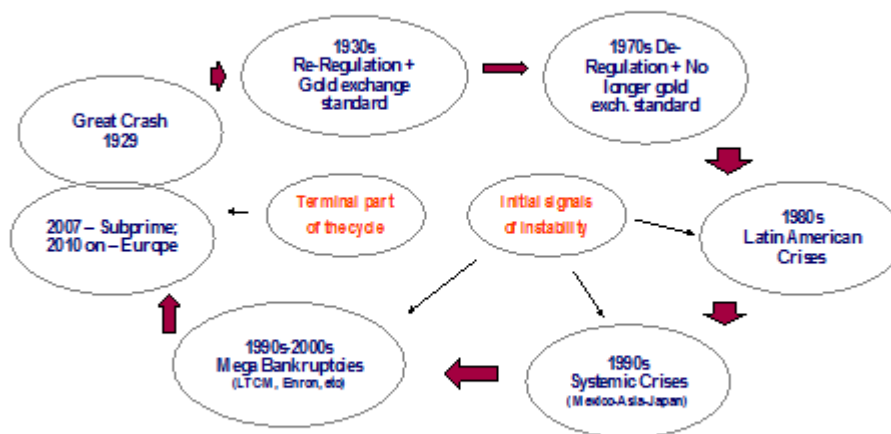
Where do we stand with re-regulation? Swinging in/out of Financial Capitalism

Figure 6: Relative Financial Wage and Financial Deregulation



(Figure from Philippon-Rescheff, 2009, Wages and human capital in the U.S. financial industry: 1909-2006, NBER w.p. No. 14644)

Where do we stand with re-regulation? The Political Economy Cycle of Finance



The missed opportunity of 2009: The Facts – 1

- ☐ Regulators largely missed the great opportunity of the aftermath of the crisis for revising the regulatory framework.
- ☐ Contrary to the experience of the early 1930s, this time there was no Pecora Commission to bring about the rapid stiffening of banking regulation.
- ☐ The Dodd- Frank Act took long time to pass and seems to have been retarded and watered down in its enforcement.
- ☐ Also the process of coming up with Basel III and CRD IV was lengthy.
- ☐ In both cases it seems that the spirit of Pecora – i.e. bringing back commercial banks to do their business properly and limiting their exposure to financial market risks (at then via Glass-Steagall Act) – has been missing.

The missed opportunity of 2009: The Facts – 2

- ☐ The current Basel framework and EU financial services directives are counterproductive, as they focus on harmonizing regulations around the world or at the EU level, neglecting the diversity of bank business models and the role of banks to provide long-term relational contracts to the benefits of borrowers.
- ☐ While regulating any business will always have to come to terms with vested interests and powerful lobbying, that progress towards sounder banking will speed if only regulators will adopt the “right” theory.
- ☐ Reviewing the theory of financial intermediation would lead regulators to question their approaches of the past and quickly move on to take a much different attitude.

The missed opportunity of 2009: The Pecora Commission of 1933 – 1

□ Who was Ferdinand Pecora?

- Born in 1882 in Sicily, Ferdinand migrated with his family to New York in 1886
- Though orphan eldest son in a family of modest means, he managed to become a lawyer, and in 1918 was appointed deputy of the District Attorney of New York
- In the 1920s, Pecora showed great morality and fought the degeneration of finance, speculation and ordered the closure of over one hundred financial betting shops
- In 1928 the retiring District Attorney of NY designated Pecora to replace him, but Ferdinand stumbled into the veto by the high financiers who didn't want such a hawk to lead the NY prosecutor's office. He retired into private practice
- 1933 made him famous. He was named chief consultant of the Commission of Inquiry established by the US Senate for the analysis of the misdeeds of 1929 that led to the Great Crash of Wall Street
- Within two months, putting under strict prosecution the main characters of the principal bankers and finance (and not only) of the time, Ferdinand forced them to reveal the truth about the misdeeds that, with strong personal interests, had been produced and that, in a situation of multiple corruption, had contributed to determine the speculative excesses that occurred in the 1920s.

The missed opportunity of 2009: The Pecora Commission of 1933 – 2

□ Pecora Commission's Achievements:

- Thanks to the revelations that Pecora pulled out, the tensions in American public opinion that resulted and the determination of the new President Franklin Delano Roosevelt the Glass-Steagall Act was enacted in 1933, which was the basic law with which the United States has secured long financial stability, that embodies the separation between commercial banks and investment banks.
- In 1933 the Security Act was also approved, which, together with the Security Exchange Act passed in 1934, gave birth to the principals of stability embodied by the system of regulation and supervision of financial markets focuses on the powerful SEC. Pecora was appointed as first commissioner of the SEC.
- Nobel laureate in economics Paul Krugman has recognized how important the work of the Pecora Commission was to arrive at the launch of the financial regulation under Roosevelt's New Deal. And, more specifically, he recognizes: "The truth is that the United States managed to avoid major financial crises for half a century after the Pecora hearings were held and Congress enacted major banking reforms. It was only after we forgot those lessons, and dismantled effective regulation, that our financial system went back to being dangerously unstable".

The missed opportunity of 2009: Why no Pecora Commission this time

- We would need another Pecora and a pro-reform of finance climate similar to that of the US in 1933. Why don't we have that today?
- Contradicting the long held mainstream ideology, the market idolatry postulating the need to liberate free market forces and ban interventionist economic policies, when the crisis erupted in 2008 the main policy makers suddenly converted to Keynesianism, i.e. to interventionist policies
- These interventionist policies contrasted starkly with the approach kept in the 1930s, when economic policies were not enough expansionary, if not contracting aggregate demand, until the advent of Roosevelt's New Deal
- So, while in the 1930s Pecora had the support of a public opinion made very angry by the economic disruption (e.g., 25% unemployment), in the latest phase the US unemployment did not become too high, thanks to the interventionist policies
- Thus, in recent years the conditions on the ground were inadequate to address the main policy question of how to re-regulate finance. President Obama in his first administration, spent a lot of energies on health care reform but did not do much for reforming finance, and it is doubtful that he can do something during his second term

Unhealthy aspects of the current regulation: Ignoring business model/ownership

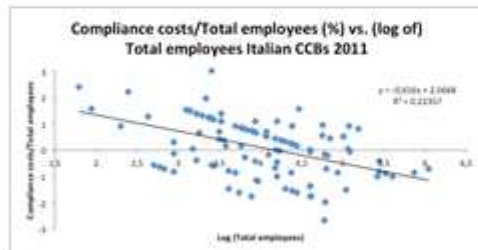
- ☐ Bank business model is key to risk taking:
 - There is plenty of evidence that the great systemic risks came from banks doing finance not from banks doing traditional business
 - Yet, the business model is still disregarded
 - Regulation hinges more and more on raising capital standards
 - More capital can help but it is not enough
 - The benefits of the traditional bank business model should be factored into regulation
 - Also regulation should safeguard ownership diversity in banking where more diversity reduced the size of systemic risk and the probability of crisis in the cross-country comparison
 - Savings banks and, especially, cooperative banks generally remained oriented to the traditional business model and built less systemic risk

Unhealthy aspects of the current regulation: Lack of proportionality in regulation

❑ The One-Size-Fits-All approach damages smaller banks:

Increasing cost of regulatory compliance reflect a lack of proportionality and can endanger the coop banks (Ferri & Pesce, 2012; Ferri & Kalmi, 2014).

BCCs in Italy (Ferri & Pesce, 2012)



Credit Unions in US (top right panel)
and in Canada (bottom right panel)
(Ferri & Kalmi, 2014)



Unhealthy aspects of the current regulation: Assuming rationality → deception

❑ Assuming investors' rationality may lead to persistent deception:

- The benefits of transparency may be limited by framing effects
- Traditional investor education may promote counterproductive overconfidence
- Nudging
- Lay-outing
- A more comprehensive method to regulating relations with investors would greatly benefit from a cognitive approach

Anhang II

Folien zum Vortrag John Maher (WIT, Irland)

Finance, Faults, Fines, and Fiefdoms

iff Financial Services Conference

Hamburg,

John Maher

May 2015



Purpose of the presentation

- **Explore** the parameters of failures and fines in the financial sector.
- **Identify** areas where judgement is required.
- **Assess** the propensity and trajectory for change across the variables and actors involved.

2

Structure

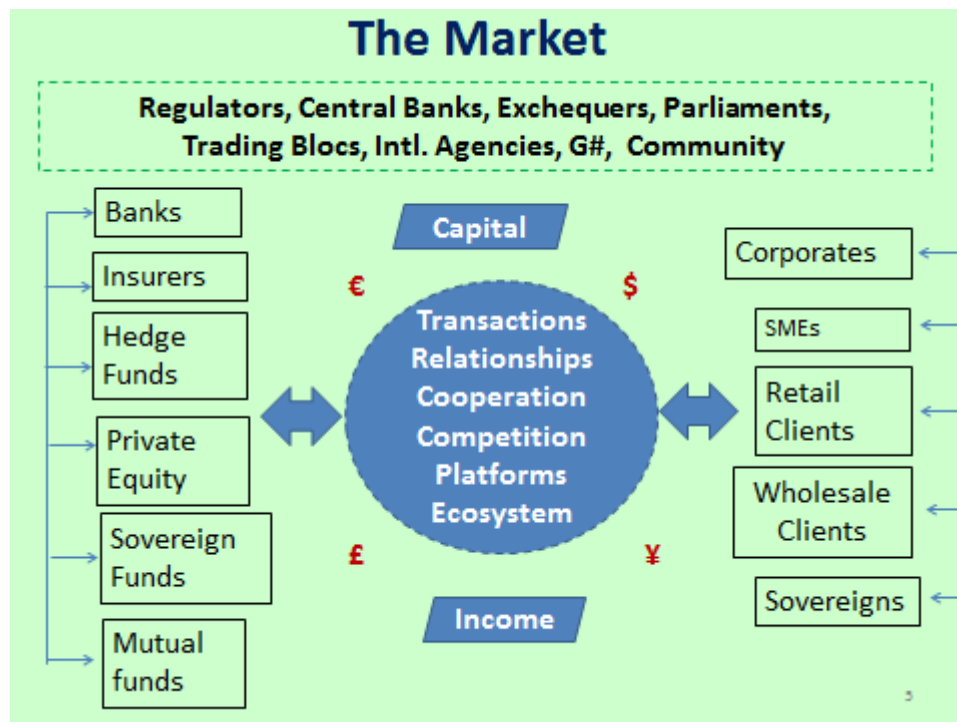
1. Goals
2. Market Context
3. Historical influences
4. Conceptual paradigms
5. Recent fault lines
6. Objects of scrutiny
7. Hypotheses
8. Emerging landscape
9. Future
10. Some literature

3

The Regulatory Goals

- Securing the **integrity** of the financial services market.
- Promoting **confidence** in the market.
- Demonstrating and effecting **enforcement** which is fair and just.
- Upholding **conduct** among professionals commensurate with their responsibilities, status, and remuneration.

4



Some business conduct antecedents

- The Washington Consensus
- The Single Currency
- Incomplete control, regulatory and stabilisation systems and mechanisms
- Information - deficits, sharing, protection, whistle- blowing.
- Too big to fail
- Socialisation of losses, privatisation of gains
- Challenge of complexity & of singularity.

6

Conduct of Business Activity & its economic effects

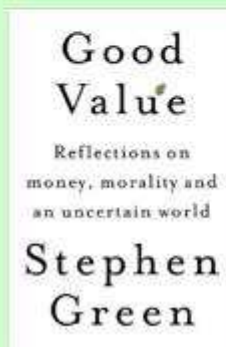
- Opportunities forgone (& losses forgone !)
- Risk appetite framing
- ICT & Staff development
- Compliance processes
- Quality assurance
- Fraud reduction
- Regulatory transfers : fines, reimbursements, restitution,
- Reputation damage or enhancement

7

Wrongdoing Paradigms

Palmer (2013)

A Normal
Organisational
Phenomenon



An Abnormal
Organisational
Phenomenon



8

Fines, Penalties, Consequences

- Ill gotten gains
- *Encourager les autres*
- Behaviour Reform
- Pay for Damage
- Popular Response
- Private Settlements
- Corporate Criminality
- Draw a line & move on
- *The Golden Rule*



Offences / Failures

- Money laundering
- Tax evasion
- Market manipulation
- Mis-selling
- Systems failure
- Fraud
- & Others



Roles under scrutiny

- Chairs of Boards
- Audit committees
- Internal audit
- CFO / CRO
- Legal Counsel
- Auditors
- Regulators
- Economic Stability Agencies



22

Processes Under Scrutiny

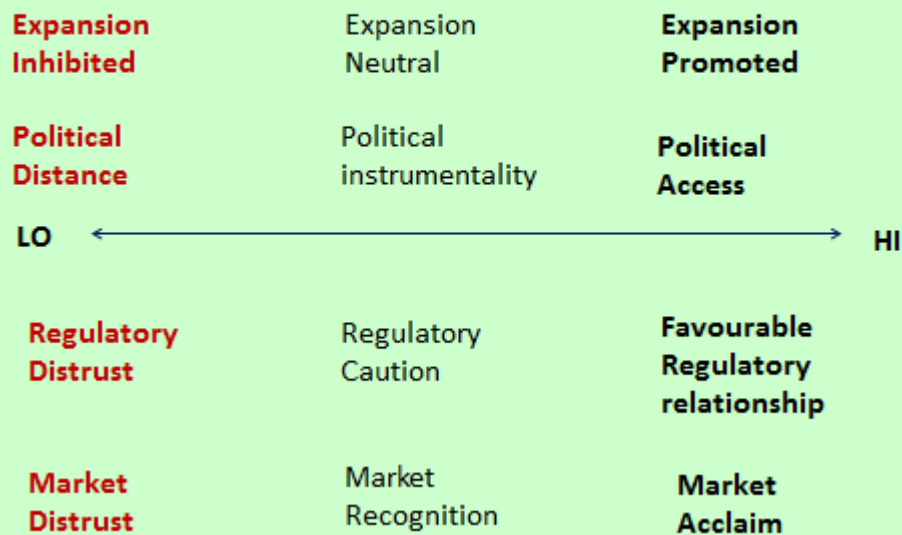


Burden bearing under scrutiny

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • Directors | ✓ Who pays, initially & ultimately. |
| • Executives | ✓ Who remains |
| • Shareholders | ✓ Who trades |
| • Customers | ✓ Who speaks |
| • Regulators | ✓ Who listens |
| • Political Leaders | ✓ Who professes / teaches |
| • Professional & Educational Bodies | ✓ Who enforces |
| • Trade Associations | ✓ Who gets elected |
| | ✓ Who does time |

13

A Compliance Consequences Spectrum



14

Developing an informed frame

- Explore
- Assess
- Track



The Camino

15

Hypotheses

This is a short term phenomenon which will not change secular patterns of behaviour, decision making, activity, or wealth creation.

V

Current penalties will cause a shift in strategic choices within the sector, stimulate cultural change and lead to different patterns in sectoral and organisational variables.

16

What could emerge?

- **Businesses** built on foundations involving new business models, strategy, culture and control / assurance mechanisms – **is this likely?**
- **Regulatory architecture** build on law reforms, emerging social norms and new economic realities – **new wine in in old bottles?**
- **International financial system** built on the shifting sands of capital flows, trade, real-politik and some prevailing social and philosophical principles – **the World Order from Davos?**

17

The future

- Politics
- Embedded practices
- Monitoring & Surveillance
- The Herd



Final reflections

- Search for some truths.
- Establish the *goods* and the *bads*, realising they come in baskets.
- Treat of complexities and do *sensemaking*.
- Seek pathways for improvement, mindful of human frailty.



Some helpful references

- RD Blair & T Knight (2013) *Compliance with Corporate policy : an economic approach*, Managerial & Decision Economics, Vol 34, pp 529-537
- D Gozman & W Currie (2014) *The role of Investment Management Systems in regulatory compliance: a Post-Financial Crisis study of Displacement Mechanisms*, Journal of Information Technology Vol 29, pp 44-58
- Donald Palmer, (2012) *Normal Organizational Wrongdoing*, Oxford University Press.
- Malcom K Sparrow, (2010) *The Character of Harms*, Cambridge University Press
- JR Barth, G Caprio & R Levine, (2012) *Guardians of Finance*, MIT Press
- Robert Simon, (1994) *Levers of Control*, Harvard Business School Press